Die Beziehungen des Speierer Fürstbischofs Damian August Philipp Karl, Grafen von Limburg-Styrum, zu Frankreich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät

(I. Sektion)

der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Georg Eugen Kunzer.

□ □ □

SPEIER

Verlag des Historischen Vereins der Pfalz

1915.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552318_0003

Die Beziehungen des Speierer Fürstbischofs Damian August Philipp Karl, Grafen von Limburg-Styrum, zu Frankreich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät

(I. Sektion)

der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Georg Eugen Kunzer.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

□ □ □

SPEIER
Verlag des Historischen Vereins der Pfalz
1915.

G. 32635.

Eingereicht am 16. Juni 1914.

Genehmigt auf Antrag des Herrn Professors
Geh. Rat Dr. Karl Theodor von Heigel.

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juli 1914.

Dem Andenken meiner Eltern!

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Inhalts-Verzeichnis . . . . . I/II
Erklärung einiger Abkürzungen III
Literatur-Verzeichnis . . . . . IV/V
Verzeichnis der Archivalien VI
Vorwort VII

Einleitung:

Das Fürstbistum bis zum Regierungsantritt des Fürstbischofs August 1/11
I. Das Fürstbistum 2
II. Die französische Politik der stillen Eroberung bis 1770 4
§ 1. Der Schutzvertrag von 1646 4
§ 2. Der westphälische Friedensschluss . . . 5
§ 3. Von 1648 bis zu den Reunionen . . . 6
§ 4. Der Ryswicker Frieden 11
§ 5. Die Lettres patentes von 1756. (Entstehungsgeschichte, Bedeutung und Folgen) . . . 11

Hauptteil:

Die Politik des Fürstbischofs August . . . 19/145

I. Abschnitt:

Der politische Verteidigungskampf und das Verhalten Augusts gegen Frankreich bis zum Beginn der innern Reform in Frankreich 19/72
§ 1. Die Bischofswahl 20
§ 2. Bischof August verweigert die Huldigung vor Frankreich 25
§ 3. Augusts Sorge um die oberqueichischen Angelegenheiten; Aufhebung der Lauterburger Regierung und Einsetzung der „Commissio in gallicis“ . . 28
§ 4. Augusts Abwehrversuche gegenüber dem französischen Streben nach „Uniformität“ und Ausdehnung der Souveränitätsrechte 31
1. Einforderung von Statistiken 31
2. Geometrische Messungen am Rheinufer . . 34
3. Hinausschiebung der französischen Zollinie bis zur Souveränitätsgrenze im Bistum Speier . 38

Seite

4. Kämpfe auf dem Gebiete des Forstwesens:
a) Errichtung einer Forstkammer . . . 40
b) Frankreich verlangt die Aufstellung französischer Jagdhüter 41
c) Augusts Gesuch um Erweiterung der richterlichen Kompetenz in Forstsachen . . 43
5. Augusts Verteidigung seiner Erlasse gegen seine in französischen Diensten befindlichen flüchtigen Untertanen 49
6. Französische Einschränkungen der Bischofsrechte 55
a) Anstellung der Pfarrer 55
b) Französischer Einspruch gegen zwei kirchliche Erlasse 57

§ 5. Augusts grössere Prozesse vor dem französischen Tribunal und dem Staatsrat 62
1. Prozess gegen das Kapitel Weissenburg . . 62
2. Prozess wegen der Tabaksgesellschaft . . 65

§ 6. Augusts Verhalten in wichtigeren politischen Fragen des deutschen Reichs 67
1. Festung Philippsburg 67
2. Fürstenbund 69
3. Bayerisches Tauschprojekt 72
4. Emser Punktation 72

II. Abschnitt:

Von den letzten Reformen des alten Regimes bis zum Tode Augusts 74

§ 1. Die letzten Reformen im Elsass und in Frankreich
1. Die Umwandlung der Strassenfrohnden in Geldabgaben 75
2. Die Einführung königlicher Abgaben . . 80
3. Provinzialversammlungen 81

§ 2. Von den Augustdekreten bis zu den französischen Entschädigungsvorschlägen 102

§ 3. Die Entschädigungsverhandlungen . . . 120

§ 4. Augusts Haltung in der Emigrantenfrage . 141

§ 5. Der Krieg 143

Schlusswort 145

Erklärung einiger Abkürzungen.

AAEP = „Archives des affaires étrangères“ Paris. Wenn nicht ausdrücklich anders bemerkt, sind stets die Bände der Abteilung „Spire“ gemeint.

KAPS = „Kgl. Kreisarchiv der Pfalz“, Speier. Die zitierten Faszikel beziehen sich stets auf die Archivabteilung „Hochstift Speier“. Der Zusatz „Prot.“ weist auf die „Protocolla rerum Gallicarum“ hin.

RECA = „Recueil des édits . . . du conseil souverain d'Alsace“ par M. de Boug. 2 Bde. Colmar 1775.

PKB = „Politische Korrespondenz des Markgrafen Karl Friedrich von Baden“.

Die übrigen benützten Werke wurden in den Anmerkungen in abgekürzter Form zitiert; die genauen Titel finden sich im beigegebenen Literaturverzeichnis.

Literatur-Verzeichnis.

M. G. BARDOT: „Les acquisitions de la France en Alsace en 1648“ in „Annales de l'Université de Grenoble“. Bd. XII. 145 ff.

M. de BOUG: „Recueil des édits, déclarations, lettres patentes arrêts du conseil d'Etat et du conseil souverain d'Alsace, ordonnances et réglemens concernant cette province avec des observations“, Colmar 1775, 2 Bde.

D. Ant. Friedr. BUESCHING: „Erdbeschreibung“, III. T. 8 A. Hamburg 1788.

Michael FREY: „Versuch einer geographisch-historisch-statistischen Beschreibung des kgl. bayer. Rheinkreises“. Speier 1836. 4 Bde.

E. GLASSON: „La rôle politique du conseil souverain d'Alsace“ in „Revue historique“, Bd. 72 S. 1/45. Paris 1900.

Dr. Ernst HAUVILLER: „Frankreich und Elsass im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Gedenkblatt zur dreissigjährigen Wiederkehr der Vereinigung des Elsass mit dem Deutschen Reich“. Strassburg 1900.

K. Th. v. HEIGEL: „Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Auflösung des alten Reichs“. Stuttgart I. 1899, II. 1911.

F. C. HEITZ: „La Contre-Révolution en Alsace de 1789 à 1793“, Strassburg 1865.

Charles HOFFMANN: „L'Alsace au dix-huitième siècle au point de vue Historique, Judiciaire, Administratif, Economique, Intellectuell, Social et Religieux“, publié par A. M. P. Ingold. Colmar 1906, 2 Bde.

M. J. KRUG-BASSE: „L'Alsace avant 1789 ou Etat de ses institutions provinciales et locales, de son régime ecclésiastique féodale et économique, de ses moeurs et de ses coutumes sous l'ancienne administration française“. Paris, Colmar 1876.

Dr. Theodor LUDWIG: „Die deutschen Reichsstände im Elsass und der Ausbruch der Revolutionskriege“, Strassburg 1898.

Pierre MURET: „L'affaire des princes possessionés d'Alsace et les Origines du conflit entre la Révolution et l'Empire". Rev. d'histoire moderne et contemporaine, 1899 – 1900. Bd. I. S. 433 – 456 und 566 – 592.

Christian PFISTER: „La réunion de l'Alsace à la France". Rev. de Paris, Juli 1900, 361 ff.

Dr. Rudolf REINHARD: „August Graf von Stirum, Bischof von Speier und die Zentralbehörden im Bistum Speier". MHVP 34./35. S. 161 ff.

Franz Xaver REMLING: „Geschichte der Bischöfe zu Speier". Mainz 1854, 2 Bde.

Franz Xaver REMLING: „Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792 – 98". Speier 1865/66, 2 Bde.

Ed. RENCKER: „L'Alsace féodale 1632 – 1790". Rev. d'Alsace 1887. 38. Bd. S. 44 ff. und 145 ff.

J. A. REUSS: „Teutsche Staatskanzley". Ulm 1783—1800.

Rodolphe REUSS: „L'Alsace au dix-septième siècle au point de vue géographique, historique, administratif, économiqe, social, intellectuel et religieux" in „Bibliothèque de l'école des hautes études. Bd. 116 und 120. Paris 1897.

Daniel SCHOEPFLIN: „Alsatia illustrata Celtica Romana Francica". Colmar, 1. Bd. 1751, 2. Bd. 1761.

Jos. El. v. SEYFRIED: „Statistische Nachrichten über die ehemaligen geistlichen Stifte Augsburg, Bamberg, Constanz, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Salzburg und Würzburg nebst einer historisch-politischen Uebersicht der gesamten säcularisierten teutschen Kirchen-Staaten". Landshut 1804.

Dr. Henri WEISGERBER: „L'Alsace au Commencement du XVIII siècle d'après un Memoire inédit de L'Intendance". Extrait de Rev. d'Als. Neuilly-sur-Seine 1879/98.

Jakob WILLE: „August Graf von Limburg-Styrum". Bad. Neujahrsblätter. Heidelberg 1913.

Verzeichnis der Archivalien.

1. Archives des affaires étrangères, Paris.

„Spire“ Band: I. 1622—1699
II. 1701—1774
III. 1663—1767
IV. 1768—1777
V. 1778—1779
VI. 1776—1783
VII. 1780—1783
VIII. 1781—1789
IX. 1790—1808.

Band I und III fand in dieser Arbeit keine Verwendung; sie sind lediglich der Vollständigkeit halber mit aufgezählt.

2. Kgl. Kreisarchiv der Pfalz, Speier.

„Hochstift Speier“ Fasz.: 3 b, d, g, h
„ „ „ 8
„ „ „ 9
„ „ „ 10
„ „ „ 12,
ferner: „Protocolla rerum Gallicarum“.

Vorwort.

Fürstbischof August ist bisher in seiner Politik gegen Frankreich nur im Zusammenhang mit dem Streit um die Elsässer Frage, hauptsächlich von Ludwig („Die deutschen Reichsstände . .“ s. Literaturverzeichnis!) geschildert worden. Meine Arbeit hat dagegen außer einer einleitenden kurzen Darstellung der Vorgeschichte die gesamte politische Tätigkeit Augusts von seiner Wahl, die hier in neuem Lichte erscheint, bis zu seinem Tode zum Gegenstand, ohne natürlich den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen. Das Abhängigkeitsverhältnis von Frankreich, die unausbleiblichen Konflikte mit seinen teilweise erfolgreichen Versuchen, die Souveränitätsrechte weiter auszubauen, finden in ihren Erscheinungen eine eingehendere Darstellung. So wird denn ein interessantes Stück der stillen französischen Eroberung des angeblichen elsässischen Teiles des Fürstbistums Speier vom 17. Jahrhundert bis zu den Koalitionskriegen vorgeführt.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem so plötzlich und zu früh dahingegangenen Lehrer Herrn Geh. Rat Professor Dr. Karl Theodor von Heigel.

An dieser Stelle sei auch dem Kgl. Kreisarchiv der Pfalz zu Speier und dem Archiv des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu Paris für die Erlaubnis zur Benützung der Archivalien und ihr freundliches Entgegenkommen bestens gedankt.

München, April 1915.

Der Verfasser.

Einleitung.

Das Fürstbistum bis zum Regierungsantritt des Bischofs August.

I. Das Fürstbistum.

II. Die französische Politik der stillen Eroberung bis 1770.

§ 1. Der Schutzvertrag von 1646.
§ 2. Der westphälische Frieden.
§ 3. Von 1648 bis zu den Reunionen.
§ 4. Der Ryswicker Frieden.
§ 5. Die Lettres patentes von 1756.

I.

Das Fürstbistum Speier.

Das Bistum, das im 7. Jahrhundert aus dem Dunkel der Vorzeit mehr und mehr ins helle Licht der Geschichte tritt,[1] wuchs durch königliche und kaiserliche Gunst, als deren sichtbares Zeichen der majestätische Kaiserdom zu Speier in unsere Tage herüberragt, sowie durch käufliche Erwerbungen allmählich zu dem Umfang heran, wie es uns im 18. Jahrhundert begegnet. Seine räumliche Ausdehnung betrug damals 28 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 58000 Einwohnern.[2] Im Rate der deutschen Stände und Fürsten hatte dieser geistliche Kleinstaat kein allzu gewichtiges Wort zu reden: im Reichstage zu Regensburg nahm er auf der Bank der Geistlichen den zehnten Rang ein.[3]

Das Territorium[4] des Fürstentums bildete keine geschlossene Einheit: durch den Rhein war es in zwei Hauptteile, das rechtsrheinische Gebiet mit der Residenz Bruchsal und das linksrheinische, das sich mit einigen Enklaven nördlich der Selz hinzog, geschieden. Der zweite Teil ist es, der uns hier näher interessiert. In ihm liegen die

[1] Remling. „Gesch. d. Bischöfe" I. 167 ff.

[2] Die „Tabellarische Übersicht d. Staatskräften" 12, gibt 28 Quadratmeilen mit 50000 Einwohnern und einer Einnahme von 300000 fl. an. Dagegen bietet Seyfried „statist. Nachrichten" 328 folgende Zusammenstellung:

rechts des Rheines:	10 Quadratmeilen,	24000 Einwohner	150000 fl. E.
links „ „	10 „	24000 „	150000 „
dazu im Elsaß	4 „	10000 „	100000 „
zusammen:	24 Quadratmeilen	58000 Einwohner	400000 fl.

[3] Remling, l. c. I. 152.

[4] Für die Geographie kommen in Betracht:
D. A. Büsching, Erdbeschreibung III. 935 ff.
Michael Frey: „Versuch e. geogr. hist. statist. Beschreibung".
„Geschichte und Beschreibung des Elsasses und seiner Bewohner" Basel S. 208 ff.
Dr. Carl Wolff „Die unmittelbaren Teile d. ehemal. röm.-deutschen Kaiserreichs" 233/35.

Aemter, die zu dem weltlichen Stift einer ehemaligen im 16. Jahrhundert säkularisierten Abtei Weissenburg gehörten. Es sind dies Lauterburg, welches das Flüßchen Lauter in ein Ober- und Unteramt teilte, St. Remig oder Rymen und Altenburg. Im Jahre 1546 vollzog das Stift die Vereinigung mit dem Hochstifte Speier,[1] wodurch das Fürstentum zur Führung des stolzen Allianzwappens und zum Besitz einer zweiten Stimme auf dem Reichstage gelangte.[2] Zu dem letztgenannten zweiten Hauptteil des Territoriums gehörte ferner das im Anfang des 16. Jahrhunderts erworbene Amt Magdenburg oder Madenburg und das Amt Dahn.

Diese Aemter, welche nördlich der Selz und südlich der Queich lagen, waren ein wichtiger und wertvoller Besitz des Fürstbistums. Stellten sie doch eine ergiebige Einnahmequelle dar, aus der jährlich 176806 fl. flossen;[3] hier lag auch der kostbare Waldbestand, dessen Reichtum sämtliche Bischöfe wohl zu würdigen wußten. In der Geschichte des Fürstbistums spielten die „oberqueichischen Aemter" die bedeutungsvollste Rolle; denn sie machten fast ausschließlich den Inhalt der äußeren Politik des Fürstentums im 18. Jahrhundert aus. Ueber ihre Verwaltung führte die Regierung zu Bruchsal eigene Protokolle und gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Beratung der Gegenstände, welche dieses Gebiet betrafen, einer eigenen Kommission übertragen.[4] Auch Frankreich räumte dem angeblichen Bestandteil des 1648 erhaltenen oder doch beanspruchten Unterelsaß eine Sonderstellung ein, die durch dén Namen „bailliages contestées"[5] bezeichnet war. Wegen dieser Aemter sollten einst Kaiser und Reich alarmiert werden, sie beschäftigten das französische Königtum, ebenso wie die Söhne der Revolution.

---

[1] Remling, l. c. II. 316 ff.

[2] Ebenda 317, und Wille, „Bruchsal" 14.

[3] Großh. General-Landes-Archiv, Karlsruhe, Gen. 2399. zit. bei Ludwig, „Die deutschen Reichsstände" 95.

[4] s. Abschnitt I. § 3.

[5] Als solche waren sie von jeder französischen Steuer befreit. S. Abschnitt II. § 1.

II.

Die französische Politik der stillen Eroberung bis 1770.

§ 1.

Der Schutzvertrag von 1646.

Gegen Mitte des 17. Jahrhunderts vollzog sich der Beginn einer unheilvollen, immer weiter um sich greifenden Abhängigkeit des Fürstbistums von Frankreich.

Den französischen Einflüssen den Weg geebnet zu haben, bleibt das „Verdienst" des kurzsichtigen „leidenschaftlichen und ränkevollen"[1] Bischofs Philipp Christoph von Sötern.[2] Er öffnete den Franzosen die Tore der Festung Philippsburg[3] und erschloß fünfzehn Jahre später durch einen Schutzvertrag[4] der französischen stillen Eroberungspolitik einen dauernden Einfluß. Zwar ist ebenso wie in den späteren Verträgen, die das Bistum berühren, von allen möglichen Rechten zu Gunsten des Hochstifts die Rede. Wie so oft in der Politik bildete aber auch hier der Schutzvertrag die erste Etappe auf dem Weg der friedlichen Eroberung. In 110 Jahren war hier die Ent-

[1] Wille, l. c. 14.

[2] 1610—1652. Remling l. c. II. 435.

[3] Ebenda 480 ff.

[4] Nro. 1 der „Pièces justificatives" im „Mémoire pour le Prince Evèque de Spire . . ." 1790. Die wesentlichsten Sätze seien hier kurz angeführt:

„Mr. l, Electeur de Trèves, Evêque de Spire, consent et accorde que le Roi le Chrétien, possesseur de la haute et basse Alsace, retienne et garde, après la paix générale, la garde et protection de Philisbourg y mette et tienne les garnisons . . . Son A. Electorale, Evêque de Spire, met par le présent Traité, l'Evêché de Spire, et les Abbayes de Prüm et Saint Maximin, pour le bien de l'Archevêché de Trèves, et toutes les autres Prélatures et biens des Eglises en dépendantes, en la protection perpétuelle de Sa Majesté très Chrétienne Salva libertate Imperii et immunitate ecclesiastica, . . . Y promet de plus Sa dite Majesté, de maintenir l' Archevêché et Electorat de Trèves en sa grandeur, comme il est maintenant, en ses immunités et dignités, prèsrogatives, privilèges et libertés fondamentales et acquisses . .".

wicklung zum Abschluß gebracht. Bemerkenswert ist an dem Vertrag übrigens die Tatsache, daß sich hier, also 1646, Frankreich bereits als Besitzer von Ober- und Unterelsaß bezeichnet.[1]

§ 2.

Der westphälische Friedensschluß.

Zwei Jahre nach dem Schutzvertrage kam der westphälische Friede zustande. Es war nicht zu befürchten, daß er für den Speierer Bischof, der sich durch die erwähnte Oeffnung der Festungstore Philippsburgs um Frankreich nur verdient gemacht hatte, gefährliche Bestimmungen bringen konnte: gerade das Gegenteil durfte erhofft werden. In der Tat war auch der Erfolg äußerst günstig. Einzelne Paragraphen garantierten dem Bistum ausdrücklich den Vollbesitz seiner früheren Rechte, während Frankreich das Schutzrecht behielt.[2] Kein Wort sprach den kühnen Gedanken aus, als ob das Bistum teilweise zu Elsaß gehöre oder mit ihm überhaupt in Zusammenhang oder in Abhängigkeit von ihm stünde. Von einer Souveränität Frankreichs konnte gar keine Rede sein. Bei den namentlich aufgeführten Abtretungen an Frankreich fehlte natürlich jede Erwähnung des Speierer Bistums. Also hatte der Vertrag von 1648 dem Bistum nicht nur nichts genommen, sondern sogar ganz ausdrücklich und unzweideutig seine Rechte und Besitzungen garantiert und sichergestellt, sowie allenfallsigen späteren Angriffen durch den § 77 („Rex tamen nihil ulterius praetendet") einen Riegel vorgeschoben. Der Gedanke liegt daher nahe, daß in dieser besonderen Behand-

[1] S. Anm. 4 S. 4.

[2] § 76 gewährt das Schutzrecht über Philippsburg und § 77 sichert dem Bistum seine Rechte und Besitzungen. „Rex tamen praeter protectionem . . . in dictum castrum Philipsburg . . nihil ulterius praetendet, sed ipsa proprietas . . jurisdictio, possessio . . . emolumenta, fructus . . . Regalia . . . . homines et quidquid . . . in totiius Episcopatus Ecclesiarumque illi incorporatarum districtu Episcopo et capitulo Spirensi competebat . . eisdem imposterum quoque salva, integra et illaesa . . . permaneant". Walther „Universalregister" zu Meiern „Acta pacis Westph." S:LXXVII.

lung des Fürstbistums ein Akt der Erkenntlichkeit Frankreichs erblickt werden darf.

Nichtsdestoweniger genügten wenige Jahrzehnte, um die Lage völlig ins Gegenteil zu kehren. Es begann bekanntlich bald der Streit um Elsaß, in den Speier widerrechtlich hineingezogen wurde. Während nach deutscher Auffassung nur das österreichische Elsaß abgetreten wurde, beanspruchte die französische Auslegung die Universalität von Elsaß.[1] Das Entscheidende dabei war, daß dem französischen Interpreten Mut und Macht zu Gebote standen, seine Theorien durchzusetzen.

Ob der Vertrag von 1648 theoretisch eine endgültige Lösung der Elsässer Frage darstellt, ob der Vertrag, wie manche behaupten, absichtliche Unklarheiten enthielt, braucht uns hier nicht näher zu beschäftigen. Praktisch bedeutete er jedenfalls keinen Abschluß, sondern nur eine Etappe. Frankreich, das sich nun einmal, wenn auch nur teilweise, in Elsaß festgesetzt hatte, mußte dahin streben, den wahren Besitz von ganz Elsaß zu erhalten.[2] Was ihm der Vertrag nicht an Land und Recht gegeben hatte, das gab er ihm an Hoffnungen, wie ein französischer Historiker treffend sagt.[3]

§ 3.

Von 1648 bis zu den Reunionen.

Zunächst lag noch ein Menschenalter Ruhe über Elsaß, die auch dem Hochstift Speier zugute kam. Die unter französisches Scepter gestellten elsässischen Gebiete erhielten ihre Beziehungen zum alten deutschen Reiche aufrecht.

---

[1] S. das hier öfters benützte ausgezeichnete Werk: Ludwig, „Die deutschen Reichsstände".

[2] „Die natürliche Tendenz der rasch zur Höhe der europäischen Vormacht aufstrebenden Monarchie Ludwigs XIV. konnte kaum eine andere sein, als die Unterwerfung der ganzen Landschaft, in welche sie durch den westphälischen Frieden doch eben nur erst einen Fuß gesetzt hatte". Ludwig l. c. 10.

[3] Chr. Pfister, „La réunion de l' Alsace" Rev. de Paris Juli 1900, 361 ff.

Wie früher wurden die Römermonate entrichtet, vor wie nach sassen die Vertreter der Territorien auf dem Reichstage.[1]

Ursprünglich blieb also noch die auch an maßgebender Stelle Frankreichs mit der deutschen Auffassung übereinstimmende Auslegung des Vertrages von 1648 maßgebend.[2] Allmählich aber beanspruchte eine neue These ihre Verwirklichung: das ganze Elsaß sollte abgetreten werden.

Servien gab dem König den Rat,[3] sich für den Augenblick damit zufrieden zu geben, das supremum Dominium über Elsaß erhalten zu haben, welches vorher Kaiser und Reich ausüben konnten. In der Zukunft könne Se. Majestät durch Einzelverträge die Souveränität über die freien und unmittelbaren Staaten erhalten, wie sie bereits durch die §§ 73 und 74 über die österreichischen Besitzungen erworben wurde.

Den Anfang der Verwirklichung eines solchen unternehmungslustigen Gedankens bildete der Plan Colberts. Er hatte angeraten, einen höchsten Gerichtshof für Elsaß

[1] Hauviller „Frankreich und Elsaß im 17. und 18 Jahrh." S. 20 charakterisiert diese Epoche: „Es ist wohl keine Übertreibung, wenn man behauptet, daß von 1648 an bis zur Zeit, als Ludwig XIV. persönlich die Zügel der Regierung in die Hand nahm, in den neu erworbenen Landstrichen ein mehr als väterlicher Schlendrian einzureißen drohte. Der Zusammenhang mit dem alten Reich dauerte fort, die Stände entrichteten die Römermonate, schickten ihre Vertreter zum Reichstag, die Dekapolis ließ sich auch fernerhin ihre Privilegien bestätigen und weigerte sich, dem Grafen d'Harcourt als neuem Landvogt den Treueid zu leisten. Die französische Sache im Elsaß war also weit entfernt einen Fortschritt gemacht zu haben; im Gegenteil, durch das Anerkennen der Ansprüche, die da und dort erhoben wurden, trat eine völlige Stagnation ein".

[2] Ludwig verleiht neben den vorher mehr berücksichtigten Hoffnungen und angeblichen Hintergedanken der den Vertrag schließenden Parteien vor dem Vertragsabschluß dem andern Kriterium, dem „Urteil über die vollendete Tatsache und die aus ihr entsprungenen Folgen", einen besonderen Nachdruck. Hauptsächlich stützt er sich dabei auf die Denkschriften Colberts. Aus diesen geht unmittelbar hervor, daß Frankreich über den Vertrag nicht anders dachte, als Deutschland. Wir finden da das Geständnis, daß nur ein Teil von Elsaß abgetreten wurde „L'Alsace, dont S. M. a acquis incommutablement une des plus considérables parties par le traité conclu et signé à Munster". (Rev. d'Als. N. S. IX. 203.) Ludwig l. c. 3 ff.

[3] Ed. Rencker: „l'Alsace féodale". Rev. d'Als. 1887 Bd. 38: 47.

einzurichten. Der Zweck, eine starke Zentralisation zu schaffen, die nach und nach alle Gebiete umfassen sollte, war von vornherein klar. Absichtlich grenzte man den Wirkungskreis der neuen Behörde nicht scharf ab; dagegen sollten bei sich bietender Gelegenheit das Interesse des Königs wahrgenommen und die Befugnisse der Instanz erweitert werden.[1] Als politisches Werkzeug[2] sollte der „conseil souverain d'Alsace" arbeiten. Als er eingesetzt wurde, knüpfte er in unauffälliger Weise an die ehemalige Regierung zu Ensisheim[3] an; später siedelte er nach Breisach und schließlich Colmar über. Des Königs Sorge war darauf gerichtet, die neue Behörde beliebt zu machen, sie im Volke einzubürgern, ihr neben gerichtlichen Funktionen auch administrative zu übertragen und die Besetzung mit größter Sorgfalt auszuführen.[4]

Bald nahte die Zeit, wo der conseil souverain seinen Wirkungskreis erweiterte, sich also nicht mehr auf die ehemals österreichischen Länder beschränkte.[5] Gleichzeitig setzte ein strammer Radikalismus ein. Als Amtssprache wurde die französische verlangt, Elsaß sollte in ein rein französisches Gebiet umgewandelt werden. Auch die Herrschaften ließ man die starke Hand fühlen. Von ihnen beanspruchte man die Vorlage der Rechtstitel, den Einwohnern befahl man als einzigen Souverain und Monarchen fortan nur noch den König von Frankreich anzuerkennen und ihren Appell durften sie künftig nur noch beim Conseil souverain vorbringen.[6] Sein Meisterwerk schuf der Ge-

[1] „Sans aucune specification particulière: ainsy l'on conservera les intéresses de Sa Majesté que l'on pourra étendre selon occasion qui s'en présentera". zit. bei Ludwig l. c. 9 Anm. 1.

[2] Vergl. Glasson. „La rôle politique" in Revue histor. Bd. 72 S: 1/45.

[3] „Ausdrücklich bezeichnen die offenen königlichen Briefe, ganz wie es Colbert geraten hatte, denselben als Nachfolger der alten österreichischen Regierung zu Ensisheim und umschreiben seinen Wirkungskreis durch die wörtliche Wiedergabe der im Friedensinstrument für die Abtretung gebrauchten Wendungen". Ludwig l. c. 11.

[4] Glasson l. c. 42.

[5] Ludwig l. c. 12 setzt nach dem Beginn des holländischen Krieges die durchgreifende Wendung der französischen Politik an.

[6] Vergl. Glasson l. c.

richtshof, indem er den Vertrag von 1648 im Sinne einer wirklichen Abtretung des ganzen Elsaß interpretierte. Zur Stärkung der königlichen Macht ordnete er an, daß nunmehr auch die reichsunmittelbaren Herrschaften den Treu- und Huldigungseid dem französischen Könige leisten sollten. Der Gerichtshof trat dabei mit größter Kühnheit auf, indem er sich Gebiete unterwarf, über deren Zugehörigkeit zu Elsaß selbst auf französischer Seite bisher die größte Unsicherheit bestand.[1] Am unklarsten war die Nordgrenze von Elsaß. Elsaß war ja kein abgeschlossener geographischer Begriff. Ursprünglich herrschte auch in Frankreich die Meinung, daß das Flüßchen Selz die Nordgrenze darstelle,[2] wo das Bistum Speier, ein Bestandteil des Oberrheinischen Kreises, begann. Später nannte man als nördlichste Grenze die Lauter, allmählich sogar die Queich.[3]

[1] „On ne savait si le traité de Westphalie avait cédé à la France les villages du nord de l'Alsace, compris entre la Queich et le Seltzbach, et faisant partie du diocèse de Spire. Dès le début de 1680, le procureur général assigna devant le „conseil supérieur" tous les seigneurs de ces territoires; il démontra, à grands renforts de textes, que leurs biens, ayant appartenu „au temps de Dagobert" à l'abbaye de Wissembourg, relevaient de la préfecture de Haguenau, que par suite ils devaient avoir été cédés au roi de France". Pfister l. c. 369.

[2] Dies erhellt aus Colberts Darstellung der kirchlichen Organisation des neu erworbenen Gebietes. „Tous les dits pays cédés sont partagés en quatre diocèses, scavoir Basle, Besancon, Strasbourg et Constance". Speier ist nicht erwähnt. Ludwig l. c. 4 Anm. 5.

[3] Eine knappe Orientierung über die herrschenden Auffassungen möge nachfolgende chronologisch geordnete kurze Zusammenstellung bieten:

1649 gibt eine Denkschrift als Grenze an: „au septentrion, la rivière de Lutter (Lauter), qui la séparé des terres du Bas Palatinat et de l'évêché de Spire". Bardot, Les acquisitions „Annales de la Univ. Grenoble." Bd. 12 S. 147 Anm. 2.

1701 gesteht eine Denkschrift: „A la verité les bornes de l'Alsace du costé du Palatinat n'ont pas encore été bien précisement décrites ny limitées, elles ne sont sujettes à aucune contestation comme il a déjà été remarqué jusques à la Rivière de Loutre . . . mais le Roy a grand intérest de maintenir sa souveraineté jusqu' à la rivière Quesche . . . ." Weisgerber „l'Alsace au commencement du 18. siècle". Rev. d'Als

1713 rät der Intendant de la Houssaye, daß sich Frankreich mit der Lauter zufrieden geben könnte. Bachmann: „Betrachtungen" 217.

1725 ergeht an den Wiener Gesandten Richelieu die Instruktion die Angelegenheit ausweichend zu behandeln. Rec. des instructions I.

Dadurch fiel das Bistum mit den sechs „oberqueichischen Aemtern“ zu Frankreich und wurde in den Streit der Elsässer Frage hineingezogen, allerdings ganz im Widerspruch mit dem Westphälischen Frieden. Obwohl auf französischer Seite über die Nordgrenze immer Unklarheit geherrscht hatte, behauptete man jetzt, daß schon zu Zeit Dagoberts die fraglichen Güter des Bistums zur Abtei Weißenburg gehörten und als solche von der Präfektur Hagenau abhingen, somit dem Könige von Frankreich abgetreten worden seien. Darauf ergingen dann die Urteile des obersten Rates, der sämtliche Gebiete zwischen Lauter und Queich Frankreich zusprach.

Dies waren die berüchtigten „Reunionen“.[4]

225 ff. Man sieht auch aus ihr, daß Frankreich früher bereit war, die Lauter als Grenze allenfalls anzunehmen. „S. M. ordonna . . . à son ambassadeur d'établir toujours les limites de l'Alsace à la rivière de Queich; mais elle l'instruit aussi des condescendances qu'elle voudrait bien apporter en les restreignant à la Lauter . . .“ ebda.

1746 bietet eine Denkschrift folgenden Gedankengang: Durch den Vertrag von Münster wurde Niederelsaß an Frankreich abgetreten. Doch bestehen zwischen Frankreich einerseits und Kurpfalz, dem Bischof von Speier und Herzog von Zweibrücken andererseits Streitigkeiten. Nun war aber Niederelsaß eine Landgrafschaft. Gegenwärtig ist es zwar nicht möglich festzustellen, wo sie begonnen hat und wo sie geendigt hat. Immerhin ist diese Provinz dem König abgetreten worden unter dem Versprechen, daß er die Grenzen in freundschaftlicher Weise festsetze. Nun wurde aber die Stadt Landau als Teil der zehn Städte abgetreten, die in die große Präfectur Hagenau einbegriffen ist, welche auch zu jeder Zeit unbestreitbar einen Teil von Niederelsaß ausmachte.

Die Tatsache nun, daß Landau, eine Stadt an der Queich, zu Frankreich gehört, genügt hier zu dem Schluß, daß es unbegreiflich ist, wie man nun dem Könige die Gebiete zwischen Lauter und Queich streitbar machen kann. „Extrait d'un Memoire envoyé par M. Guntzer à Mgr. le M. D'Argenson le 23 Juin 1746. sur la fixation des limites de la basse Alsace entre la France et l'Empereur d'Allemagne du coté de la rivière de Queich“. AAEP „Alsace“ 359.

1763 fand dieses schwache Argument als Instruction an O'Dune Verwendung. „le Roi a soutenu constamment que l'Alsace s'étendant jusqu' à l'arrivée de la Queich, puisque la ville de Landau située sur cette rivière faisait notoirement partie de cette province la souveraineté de S. Maj. devait nécessairement avoir les mêmes limites“. Rec. des instructions. Bd. 7, S. 507.

[4] Das Urteil ist vom 22. März 1680. RECA I. 83.

§ 4.

Der Ryswicker Frieden.

Theoretisch ließ der Ryswicker Friede den Beschwerden und Ansprüchen des Bischofs von Speier Gerechtigkeit widerfahren. Das Fürstbistum wurde ausdrücklich und namentlich unter den Restitutionspflichten Frankreichs aufgezählt.[1] Damit hatte der Vertrag, wie Stupfel betont,[2] die Streitfrage um die Nordgrenze des Elsaß formell beendet. Französischerseits begegnete man aber dem § 6 mit der andern Bestimmung, wonach nur die außerhalb von Elsaß gelegenen Territorien restitutiert werden müßten.[3] In Frankreich hatte man sich ja längst daran gewöhnt, die Grenzen von der Lauter an die Queich zu schieben, obwohl vor dem Frieden zu Ryswick, wie Reuß gesteht,[4] die Krone von Frankreich keinen ernstlichen Titel geltend machen konnte, um die Gesamtheit der zwischen Selz und Queich gelegenen Gebiete zu fordern, eine Tatsache, die aus der Denkschrift von Loyson aus dem Jahre 1759 unbestreitbar hervorgeht. Praktisch brachte also der Frieden von Ryswick auch keine Lösung, der Streit blieb weiterhin bestehen, die Aemter hießen fortan die „bailliages contestées", ein Name, den sie bis zur französischen Revolution noch führten.

§ 5.

Die Lettres patentes von 1756.

Offiziell forderte Frankreich, wie erwähnt, weiterhin die Queich als Nordgrenze von Elsaß. Um diese leichter durchzusetzen, stellte es aber einerseits gemäßigte Ansprüche

[1] Instr. pac. Rysw. art. VI.

[2] Stupfel „Archives d'Als." 42.

[3] Rod. Reuss „l'Alsace au 17. s." 510 ff.

[4] „Aprèsque les traités de Westphalie eurent placé Landau, comme les autres villes de la Décapole, sous la suzeraineté de la France, l'opinion publique s'habitua peu à peu à reporter la véritable frontière de l'Alsace des bords de la Lauter à ceux de la Queich". Rod. Reuss. l. c. 2 . . . „il ressort du moins de l'exposition si nette et si lucide de Loyson qu'avant 1697 la couronne de France n'avait aucun titre sérieux à faire valoir pour réclamer la totalité des terres situées entre le Seltzbach et la Queich". ebda. I. 512.

für seine Herrschaftsrechte und verlieh ihr andererseits einen bis zum Zwang gesteigerten Nachdruck.

Wir hören anfangs analog den Rechten auf den andern Territorien nur von einem Supremum Dominium reden.[1] Dieses sollte bestehen aus den „droits des armes", den „droits d'appel" und den „mois Romains". In dieser Weise wurde auch die Angelegenheit gehandhabt. Der Bischof von Speier stimmte allerdings prinzipiell nicht zu: Rollingen lehnte die geforderte schriftliche Erklärung ab. Er selbst konnte aber nicht mehr an Aufrechterhaltung seines Widerstandes denken. In einem Schreiben an einen seiner Amtsleute gab er die französische Oberhoheit schon zu. Durch Vertrauensmißbrauch gelangte es zur Kenntnis der französischen Behörden. Der speierische Amtmann, der, was wir öfters finden, gleichzeitig französischer Beamte, Subdelegierter des Intendanten war, hatte den betreffenden Brief des Bischofs vorgezeigt. Eine kleine französische Denkschrift[2],

[1] Ein Brief des Bischofs an seinen Amtmann Villemann zu Lauterburg enthält folgende bemerkenswerte Stelle: „Sur ce que le feu Roy s'est reservé sur mon Grand Baillage de Lauterbourg et ma Prévoté de Wissembourg qui ne consiste qu'au droit des armes, droit d'appel et les mois Romains, comme dependance du Supreme Domaine, ou de la grande Souveraineté laissant a mon Prédecesseur et par consequence à moy toutes autres utilités et droits territoriaux ou de la petite Souveraineté . . . . . c' est ce que du depuis a été observé et devroit être jusqu' à ce qu'il en soit autrement convenu par leur Majestés impériales et très Chrétienne". AAEP II. 18 ff. Der Brief ist datiert vom 5. Juni 1717. Copie.

[2] „Mémoire et reflexion sur la lettre de Monsieur l' Evêque de Spire du 5me juin 1717" (AAEP II. 20.) Dort lesen wir: „Cette déclaration par écrit de M. l' Eveque de Spire peut être regardée utile et de consequence pour les intérets du Roy puisque l' on commence à reconnoitre dans le grand Baillage de Lauterbourg et dans la Prévoté de Wissembourg le Roy pour grand Souverain à quoy jusqu' ici il s' était fortement opposé à la Cour de l' Empereur demandant présentement être traité comme feu Roy est déclaré après la paix de Risswick, de luy laisser la Supériorité territoriale ou petite Souveraineté". Die Denkschrift erzählt weiter, daß der Bischof bereits im Mai 1715 durch seinen Vicekanzler wörtlich dieselbe Erklärung an diesen Amtmann Willemann machen ließ. Als dann diese Erklärung durch den Grafen du Borg vom Kanzler verlangt wurde, desavouierte der Bischof die Erklärung. Nun fährt die Denkschrift wörtlich fort: „mais la faisant aujourdhui par écrit il ne faut plus douter qu'il a perdu toute l' Espérance de réussir dans la pensée qu' on luy a fait naitre apres sa déclaration verbale, et qu' il y renonce présentement".

die sich mit dem Schreiben befaßt, triumphiert: „es ist kein Zweifel mehr, daß er jede Hoffnung verloren hat". Ein Jahr darauf erfolgte direkt die Anerkennung der französischen Herrschaft, indem der Bischof in einem Schreiben, allerdings ganz nebenbei, eine entsprechende Bemerkung machte. Sie blieb natürlich nicht unbeachtet, der Intendant erkannte deren Wichtigkeit und wünschte, daß dieses Zugeständnis auch ausgenützt werde.[1] Inzwischen gingen offizielle Verhandlungen zwischen Frankreich und dem Fürstbischof über die Souveränität weiter. So fand 1720 eine Konferenz[2] statt, in der man sich auf einige Grundsätze einigte. 1721 hören wir noch von resultatlosen Verhandlungen über die Restitution der Speierischen Gebiete.[3]

Langsam arbeitete Frankreich weiter seinem Ziele zu. Unter Bischof Schönborn[4] bereitete sich die völlige diplomatische Besiegung des Bistums vor. Frankreich erlaubte sich manche Übergriffe. Offen trat es z. B. einigen Regierungserlassen im Bistum entgegen und verbot bei hoher Strafe deren Ausführung.[5] Das moralische Prestige des Fürsten mußte darunter schwer leiden. Im Volke befestigte sich angesichts solchen Vorgehens die Anschauung, daß der französische König der Herr sei, ein Monarch, dem sich auch der Speierer Fürst zu beugen habe.

Die Diskussion der Nordgrenze ließ jetzt Frankreich gar nicht mehr zu. 1725 erging an den Gesandten die Instruktion diese Angelegenheit ausweichend zu behandeln.[6]

[1] Schreiben D' Angervilliers, das jedenfalls an das Ministerium gerichtet war. Straßbourg 15 may 1718. Es nimmt Bezug auf die einliegende Copie des erwähnten Briefes des Speierer Bischofs und fährt fort: „Vous y trouveres qu'il reconnait assez positivement que le Baillage de Lauterbourg est dans la Souveraineté du Roy. Je ne sais s' il Vous paraitra pas qu'on en pourra faire quelque usage en tems et lieu". AAEP II. 47.

[2] Diese Konferenz ist in einer „resolutio Celsissimi" vom 16. Juni 1790 von Bischof August erwähnt. KAPS F: 8 Nro. 21.

[3] Ludwig l. c. 18.

[4] Damian Hugo Philipp Graf von Schönborn. 1719—1743 Reml. l. c. II. 625.

[5] AAEP II. 129 ff.

[6] s. Anm. 3 S. 9.

In den Kriegsjahren 1733/34 war das strittige Gebiet des Bistums von französischem Militär besetzt. Ernstlich drohte man mit der Absicht, es als annektiert zu betrachten und behandeln. Die Einkünfte des Domkapitels Speier in jenen Gegenden wurden mit Beschlag belegt.[1] Dann war 1738 wieder die Idee eines Kongresses ausgesprochen;[2] zur Ausführung kam es aber nicht.

Frankreich verfolgte seine alte Politik weiter, die einzelnen elsässischen Herrschaften zu unterwerfen und durch Privatverträge das zu erreichen, was vom Reich als Gesamtheit nicht zu erreichen war. Das Instrument war wieder der oberste Rat zu Colmar. Sein Ziel war die Bevölkerung auf seine Seite zu bringen und so die Untertanen gegen den Fürsten auszuspielen, ein geschicktes Manöver, das öfters angewandt wurde. Es war kein schweres Spiel. Die Untertanen veranlaßte man ihren Appell beim conseil souverain einzureichen, dort aber kam man ihren Beschwerden äußerst entgegen. Die guten Beispiele lockten andere und so riß eine wahre Epidemie ein:[3] Wer Abgaben zu entrichten hatte, wer vom Speierer Amtmann verurteilt war, alle eilten freudigst zum obersten Gericht und erhielten dort die gewünschte Unterstützung. Wie glänzend die Methode wirkte, schildert uns eine Denkschrift[4] eines Bruchsaler Ratsherrn. Darin wird geklagt, daß „die Untertanen in solche Verwegenheit gebracht wurden . . . daß selbige sogar in Sachen, wo es eine gar geringe Geldstrafe oder herrschaftliches prestandum betrifft, an das kgl. Conseil zu Colmar ihren Recurs nehmen, daselbst Gehör finden . . . und aller Reichsfriedensschlüsse ohnerachtet es dahin stehet, ob nicht gar alles dem Hochstift aberkannt werden dörfte". Die Bevölkerung triumphierte über den Fürsten, der keinen Anerkennungsbrief

[1] Schönborn an Card. Fleury, Francfort, 26 août 1734. Orig. schildert die traurige Lage des Bistums und bittet um Schutz „d'autant plus, que l'on me marque, que l'on est sur le point de confisquer tout ce que j'ai en deça et en delà du Rhin". AAEP II. 145.

[2] Ludwig, l. c. 17.

[3] „Pro Memoria" vom 2. Oktober 1754. KAPS F: 3.

[4] Ebda.

seiner Rechte seitens der Krone Frankreichs aufzuweisen hatte und stellte ihre Abgaben ein. Im Amt Lauterburg wurde beispielsweise schon seit 1730 die Schatzung verweigert, wodurch nach Angaben genannter Denkschrift dem Bistum ein Schaden von mehreren Millionen erwachsen war. Der Bischof war an der empfindlichsten Stelle getroffen, den Einnahmen. Auch die Gerichtsbarkeit, die immerhin auch eine Geldquelle bedeutete, begann illusorisch zu werden.

Bischof Hutten[1] erlag schließlich. Anfangs wünschte er zwar nur bis zur endgültigen Regelung der Nordgrenze mittelst eines „Tractats oder einer Convention" inzwischen seinen Besitzstand zu sichern.[2] Im Jahre 1752 fanden zu Versailles Verhandlungen statt, in denen der Bischof unter der Bedingung, seine Rechte und Besitzungen garantiert zu erhalten, die französische Souveränität anerkannt haben soll.[3] Es war aber sicherlich kein endgültiger Abschluß. Noch 1754 rief ja der Bischof die Hülfe des Kaisers an,[4]

[1] Franz Christoph Freiherr von Hutten, 1743—1770. Reml. l. c. II. 666 ff.

[2] s. Anm. 3 S. 14.

[3] Es handelt sich um die von Loyson erwähnte Unterwerfung des Bistums. (Rev. d'Als. N. S. I. 61) Ludwig konstatiert (l. c. 25 Anm. 1) im Karlsruher Archiv keine Belege, jedoch in einigen Akten Andeutungen hiefür gefunden zu haben. Das erwähnte Pro Memoria (s. Anm. 3 S. 15) von 1754 erwähnt wohl eine „kostbare Gesandtschaft", „nach dem kgl. Hof einen Anwurf zu tun, ob nicht etwa . . . bis dahin, daß . . . zwischen Ihro kaysl. Majestät und dem Reich, sodann der Kron Frankreich . . . . die Gräntzen von Elsaß richtig gestellt würden, mit der Kron Frankreich ein Tractat oder Convention der exercierenden landesfürstlichen Obrigkeit halber getroffen werden könnte. Dieses Gesuch . . . hat . . . bis dato keinen Eingang finden wollen . . ." Man wird nicht fehl gehen, wenn man in diesem Versuch die angebliche Unterwerfung von 1752 sieht. Es dürfte bei dieser Gelegenheit wohl zu einigen bestimmten Zugeständnissen seitens des Bischofs gekommen sein um seine Rechte und Besitzungen dafür garantiert zu erhalten. „Le litige demeura indécis jusqu'en 1752, que le cardinal de Hutten les soumit toutes, sans exception, à la domination du roi, à condition d'être maintenu dans l'exercice de tous ses droits, tant ecclésiastiques que séculiers, dans son ancienne supériorité territoriale et dans la jouissance de tous ses revenus". Rencker „Als. féodal" 1887 II. 61.

[4] s. Anm. 3 S. 14.

der vermittelnd eingreifen sollte. Da sich aber der Kaiser auf den Standpunkt stellte, günstigsten Falls die Verhandlungen und Unterwerfung zu ignorieren, folgte der Fürstbischof in seiner Schwäche und Verlassenheit am Ende doch dem Beispiel der unterelsässischen Ritterschaft, des Bischofs von Straßburg, des Stifts Andlau, Hanau, Lichtenberg und des Herzogs von Württemberg[1] und ersuchte die französische Regierung kleinlaut um Ausstellung eines offenen Briefes, eine Form, die ihm selbst wenig sympathisch war. Damit war die „freiwillige Unterwerfung" erfolgt und der König konnte zum Schaden noch die Ironie fügen, indem er die Gewährung des offenen Briefes als eine Gnade bezeichnete.[2]

Über die Bedeutung solcher „Lettres patentes" ist schon mehrfach diskutiert worden.[3] Für das Bistum handelte es sich zweifellos um einen Akt der Unterwerfung zu dem ausgesprochenen Zwecke sich seine Rechte zu erhalten. Letzteres war sicherlich Bedingung, wie es ja auch schon 1752 ausgesprochen war.[4] Frankreich gewährte die Bitte nicht ohne eigenes Interesse. Die Privatverträge waren, wie bereits erwähnt, das Mittel der Einzelunterwerfung der ehemals freien Staaten.[5] Somit muß ein solcher Vertrag als ein Kompromiß betrachtet werden. Allerdings unterließ es der König, gewiß nicht ohne bestimmte Tendenz, dies in Form und Wortlaut des Vertrages zum Ausdruck zu bringen. Gleich in der Einleitung der offenen Briefe von 1756 werden die fraglichen sechs Aemter des Hochstifts als Gebietsteile von Elsaß angesprochen.[2] Die Unterwerfung wird stillschweigend als Voraussetzung der offenen Briefe betrachtet und hier haben wir es nur noch mit dem zweiten Teil des Vertrages, der Bestätigung der Rechte und Einnahmen zu tun. Die Einleitung be-

[1] Ludwig l. c. 25 ff.

[2] s. Einl. zu den Lett. pat. RECA II. 470.

[3] Ludw. l. c. 19 ff. ferner Muret „l'affaire des princes" 4 ff.

[4] Rencker, l. c. 61.

[5] Dies hatte u. a. die Denkschrift Guntzer empfohlen. AAEP „Alsace" 359.

richtet lediglich, daß der Fürstbischof vor der Vereinigung dieser Provinz mit der französischen Krone sich einst mehrerer beträchtlicher Rechte erfreute, besonders solcher, die Attribute der Landeshoheit seien. Um allen Schwierigkeiten zuvorzukommen habe der Bischof den König von Frankreich gebeten, ihm durch offene Briefe für ewig seine Rechte zu bestätigen, eine Gnade, die er durch seine Anhänglichkeit und sein Interesse für die französische Krone verdient habe. Seine Gefühle würden in nichts denen der übrigen Herrschaften der Provinz nachstehen, die bereits eine ähnliche Gunst erhalten hätten. Um nun auch dem Bischof ein Zeichen seiner besonderen Hochschätzung zu geben, erfolge also die gewünschte Bestätigung. Nach nochmaliger Betonung der ganz besonderen Gnade werden dann in 30 Artikeln alle einzelnen Rechte, wie Zoll, Abgaben, Jurisdiktion u. s. w. aufgezählt. Selbst kleinere Rechte, wie die Konzession des Kaminkehrer- und Kesselflickeramts, sind berücksichtigt. Aber trotz dieser Ausführlichkeit in solchen Punkten, läßt der Vertrag, gerade da, wo es sich um wichtige grundsätzliche Fragen dreht, die Verhältnisse ungeklärt. Lediglich die übrigens nicht mehr als steigerungsfähig erklärten Rechte und Einnahmen des Fürstbischofs werden bestätigt; aber kein Wort spricht von den Rechten der Krone. Jede Definition der Souveränität unterbleibt, eine scharfe Abgrenzung beider Rechts- und Machtssphären unterläßt man wohlweislich.[1] Nachdem die Bestätigung auch noch als freier Gnadenakt des Königs hingestellt ist und kein Wort verrät, daß es sich um eine bedingte Anerkennung der Souveränität handelt, ergibt sich von selbst die Gefahr, daß durch spätere einseitige Änderungen oder Aufhebungen die Rechte des Fürsten weiter eingeschränkt werden können.

[1] Stupfel klagt in seinem „Etat des affaires" über die mangelnde Abgrenzung und stellt die Frage „quel est le vrai point qui en générale et dans objet en particulière sépare l'autorité Royale d'avec l'autorité Seigneuriale: ou dans quel point Central ces deux autorités se consilient en même tems et se séparent" 28. Dezember 1775 KAPS F: 3 d. — Einen allgemeinen Überblick über die Souveränitätsrechte und die Stellung der Reichsstände im Elsaß gibt Ludwig l. c. II. und III. Kap.

So schuf in der Tat die Unterwerfungsurkunde von 1756 einen sehr schwankenden politischen Boden. Für den Augenblick war wohl ein kümmerliches Scheinfürstentum gerettet. In den Augen des Königs aber war der Bischof zum Vasallen der Krone Frankreichs herabgesunken, wenn man es auch noch einige Zeit vermied, dieses Wort offen auszusprechen. Intendant und Conseil souverain konnten nun fernerhin erst recht im Dienste der französischen Politik arbeiten, nachdem die Herrschaft anerkannt und der stärkste Widerstand beseitigt war.

Als Bischof Hutten die Augen schloß, hinterließ er somit seinem Nachfolger ein recht bedenkliches politisches Erbe. Er drängte ihn von vornherein in eine aufreibende Verteidigungsstellung gegenüber dem anspruchsvollen, mächtigen Frankreich. Die Wahrscheinlichkeit zu beständigen Kämpfen war gegeben. Alles lag nun daran, den geeigneten Mann auf den Fürstenthron zu setzen, der das diplomatische Spiel bei völlig ungleichen Kräften wenigstens mit einigem Erfolg wagen konnte. Es galt den Rest der fürstlichen Hoheit im Elsaß zu retten.

Die Politik des Fürstbischofs August.

I. Abschnitt:

Der politische Verteidigungskampf und das Verhalten Augusts gegen Frankreich bis zum Beginn der inneren Reform in Frankreich.

§ 1. Die Bischofswahl.
§ 2. August bestreitet die Pflicht der Huldigung an Frankreich.
§ 3. Augusts Sorge für die oberqueichischen Angelegenheiten; Aufhebung der Lauterburger Regierung und Einsetzung der „Commissio in gallicis".
§ 4. Augusts Abwehrversuche gegenüber dem französischen Streben nach Uniformität und Ausdehnung der Souveränitätsrechte.
§ 5. Augusts größere Prozesse vor dem französischen Tribunal und Staatsrat.
§ 6. Augusts Verhalten in wichtigeren politischen Fragen des deutschen Reichs.

I.

§ 1.

Die Bischofswahl.

Es war nicht mehr die Zeit, in der eine Bischofswahl eine rein religiöse, kirchliche Frage darstellte. Da der Träger der Mitra gleichzeitig weltlicher Regent, ein politischer Faktor war, entbehrte auch der Wahlakt nicht des politischen Interesses.

Rein äußerlich zeigt sich dies bei der Wahl des Nachfolgers von Hutten. Da erscheint ein kaiserlicher Wahlkommissär, geheimer Rat, Kämmerer und Abgesandter des Kaisers beim Kreistage zu Frankfurt, Graf von Neipperg und hält eine Ansprache an die Wähler.[1] Er versichert das hohe Interesse des Kaisers an der Wahl, das er als Schutzherr der Kirche und Lehensherr des Hochstifts nehme und wünschte als Ergebnis des Wahlaktes einen würdigen und patriotisch gesinnten Nachfolger. Die Ironie der Geschichte wollte es dabei, daß sich unter den Augen des kaiserlichen Gesandten eine Wahl abspielte, die von nichtdeutschem Willen diktiert war.

Am 29. Mai 1770 fand die Wahl statt.[2] Die dreizehn Wähler, die sich in der Kapitelsstube eingefunden hatten, legten den Schwur ab, den vorteilhaftesten und geeignetsten zu wählen. Hierauf setzte der Domdechant die drei Wahlarten auseinander: per inspirationem, per compromissum und per scrutinum. Es ereignete sich das Merkwürdige, daß sich die Wähler einstimmig für den ersten Wahlmodus entschieden. Auffallend war die weitere Tatsache, daß sich die Wahl ebenso einmütig auf ein Mitglied des Wahlkollegiums lenkte. Die allergrößte Überraschung bietet aber die gewählte Persönlichkeit selbst. Es war Damian August Philipp Karl Graf von Limburg-Styrum.[3] Mit der Wahl hatte seine schnelle Karriere einen längst ersehnten glänzenden Abschluß gefunden.

[1] Reml. l. c. II. 707.

[2] ebda. 709 ff.

[3] geb. 16. März 1721. Reml. l. c. II. 711.

Als kaum achtjähriger Knabe hatte er bereits die Tonsur und die vier niederen Weihen erhalten.[1] Im Jahr 1730 wurde er von seinem Onkel, dem Kardinal von Schönborn, zum Domicellar zu Speier befördert.[2] Neben hoher Begabung, die man ihm nachrühmte, entbehrte er somit nicht der sehr förderlichen Beziehungen. So steht er denn 1760 in mehreren hohen Titeln und Würden, ist Ritter des kurpfälzischen St. Michaelsordens, Kriegsrat des Kurfürsten von Köln, Vicepräsident der Regierung zu Münster, Domkapitular zu Hildesheim und Münster, sowie Domdechant zu Speier.[3]

Vermochte schon, rein menschlich betrachtet, dieses rasche Aufsteigen auf der Stufenleiter der Ehren und Würden die Mißgunst des einen oder andern Wählers zu erregen und konnte diesen wohl wenig bestimmen, ihm nun noch zum höchsten Triumph zu verhelfen, so mußte noch mehr sein ganzer Charakter[4] ihn äußerst mißliebig machen und die Gunst der Wähler in Frage stellen. Der „Stirumsche Kopf“ war bekannt.[5] Die heftige Natur Augusts, sein Eigensinn, der keinerlei Widerspruch ertragen konnte, sein eigenmächtiges herrisches Wesen, seine Freude an Zank und Streit, die sich in unzähligen Prozessen tummelte, sein zügelloser Ehrgeiz hatten schon genug Unheil angerichtet; das ganze Kapitel war gegen ihn aufgebracht.[6] Deutsche und lateinische Flugschriften legen Zeugnis ab von der herrschenden Mißstimmung, die er sich zugezogen hatte. Sie nannten ihn „einen verkehrten Hausvater, einen unbescheidenen Prahler, welcher nur von sich zu reden wisse, einen Ränkeschmieder zwischen dem Bischof und den Kapitularen, einen eigensüchtigen Dränger des Kapitels, der sehnsüchtig auf den Tod des Bischofs harre,

[1] Ebda.

[2] Ebda.

[3] Ebda. 712.

[4] Ein treffliches Charakterbild der originellen Persönlichkeit zeichnet Wille: „August, Graf von Limburg-Styrum“ 16 ff.

[5] Beroldingen an Geh. Rat. Baur 14. Juli 1784. Gen Land. Arch. Karlsr. Akten Bruchsal General. 584 zit. bei Wille l. c. 115 Anm. 38.

[6] Reml. l. c. 713.

die Kirche verwirre“ [1] und dgl. mehr. Man brachte Klagen gegen ihn ein, die ihm nichts weniger als Fälschungen und Betrug vorwarfen: Rechtshändel entstanden, die bis zum Reichskammergericht zu Wetzlar und zum Papste wanderten. Am Schlusse verstand es der schlaue Streiter den Kampf mit einem günstigen Vergleich zu beenden.

Drei Jahre darnach erfolgte nun seine einstimmige Wahl durch eben die Kapitularen, mit denen er sich in heftiger Fehde befunden hatte und die ihm schließlich doch unterlagen. Es wäre kaum faßbar, wenn sie ohne ganz besonderen Grund dem ihnen verhaßten „raffinierten Verstellungskünstler“ [2] die kühnsten Träume seines Ehrgeizes erfüllt hätten, zumal sie schon längst wußten, wohin seine Augen gerichtet waren. „Gewiß wunderbarlich“ urteilt Remling darüber,[3] „wenn man der Sage keinen Glauben beimessen wollte, daß man nur deshalb so einig bei dieser Wahl war, um den ehrgeizigen und streitsüchtigen Domdechanten aus dem Kapitel zu schaffen, was allerdings dem geleisteten Wahleid nicht ganz entsprechen würde“. Diese Erklärung vermag aber wenig zu befriedigen; denn es wäre wohl eine recht unglückliche Lösung, demjenigen zu einer noch größeren Macht zu verhelfen, dessen Wirksamkeit man nicht ertragen kann. Dagegen gibt es eine andere Aufhellung des Dunkels, das bisher über der sonderbaren Wahl schwebte, die gleichzeitig auch das anscheinend Wunderbare restlos beseitigt.

Es ist klar, daß von Außen her eine bedeutende Macht[4] eingewirkt haben muß um die vielen inneren Widerstände beim einzelnen Wähler zu beseitigen. Die glatte

[1] Ebda.

[2] Als solcher galt er seinem Vorgänger Hutten. Wille, „August“ 17.

[3] Reml. l. c. II. 715.

[4] Wille beschäftigt sich ebenfalls mit der Wahl. (l. c. 25) und bemerkt: „Wir kennen vorerst die diplomatischen Einwirkungen nicht, die auch dem Sprossen des alten Geschlechts Krummstab und Schwert in die Hand gegeben haben. Es ist wahrscheinlich, daß der alte Vogt des Hochstifts, der Kurfürst von der Pfalz, ein Wort mit gesprochen hat, zumal in jenen Tagen der erregten kirchenpolitischen Verfassungskämpfen. . . . So glaube ich, war die Macht der äußeren Eingebung entscheidender als die wahre Überzeugung der Domherren“.

Abwicklung des Wahlgeschäftes, die nicht durch schwache Majorität, sondern durch Einstimmigkeit stattfand, bleibt deswegen immer noch staunenswert. Als sich der Vorhang der Wahlkomödie hob, spielte sich die Szene in rührender Harmonie und Eintracht ab. In fast unbegreiflicher Stimmung von Selbstverleugnung und christlicher Liebe schenkten alle dem ihr Vertrauen, den sie vorher bitter gehaßt. Bewundernd mag vor der Szene das Volk stehen und in ehrfürchtiger Haltung das Ergebnis der „per viam quasi inspirationis“ [1] erfolgten Wahl hinnehmen. Der großmächtige Inspirator aber, dessen geheimnisvolles Schaffen und Weben der diplomatischen Fäden der Menge verborgen blieb, vielleicht auch manchem Wähler unklar war, saß jenseits der Grenzen des deutschen Reiches, es war — der Träger der französischen Krone und seine Getreuen in Ministerium und Gesandtschaften.

Frankreich hatte schon Interesse daran, die Kleinstaaten Deutschlands auf seine Seite zu bringen. Mußte ihm viel daran liegen die Nachbarstaaten vor allem an sich zu fesseln, so war dies zu jener Zeit im besonderen Maße bei dem Fürstbistum Speier der Fall. Erst unter dem letzten verstorbenen Bischof hatte es die Souveränität Frankreichs über den angeblich elsässischen Teil des Bistums anerkannt, während das Reich den Unterwerfungsakt nicht ratifizierte.

Die Tatsache der französischen Beeinflussung der Wahl wird durch mehrere Schriftstücke einwandfrei erwiesen.

Als nämlich einmal im Jahre 1771 eine Streitfrage gegen den erwählten Bischof August entschieden werden sollte, riet ein französisches Gutachten, ja nicht zu scharf vorzugehen; denn dies könnte einen Fürsten entfremden, den der König auf den Stuhl von Speier gesetzt habe.[2]

[1] So wurde sie im Wahlprotocoll und in der päpstlichen Bestätigungsbulle bezeichnet. Reml. II. 713 Anm. 2051.

[2] „Notte concernant la demande de l'Ev. de Spire“. „Parcequ' une conduite contraire aliéneroit un Prince que le Roy vient d' élever sur le Siège de Spire, et dont l' attachement peu être utile à la France“. AAEP l. c. IV. 35 ff.

Eine ähnliche Bemerkung trägt ein Schriftstück von 1772.[1] Am interessantesten ist aber ein Schreiben des Herzogs d'Aiguillon[2] aus dem nächsten Jahre. In Bezug auf den Bischof lautet eine Stelle: „er verdankt seine Erhebung dem König und S. Maj. haben die Besitzungen dieses Bistums in Elsaß immer als eine Belohnung für die den politischen Interessen gezeigte Anhänglichkeit betrachtet." Am beweiskräftigsten ist das eigene Zeugnis des Erwählten. Am Tage nach seiner Wahl spricht er nämlich dem Könige von Frankreich seinen Dank aus[3] und versichert, nicht ohne einen frommen Augenaufschlag zur göttlichen Vorschung, daß er dieses glückliche Ereignis der Protektion Sr. Majestät verdanke. In einem andern Schreiben dankt er dem Herzog de Choiseul,[4] den er als den Förderer seiner Sache am Hofe anspricht. Ihn bittet er auch, er möchte bei O'Dune, dem französischen Gesandten zu Mannheim, seinen Einfluß dahin geltend machen, daß dieser ein ihm für seine Mühe bei der Wahl zugedachtes Geschenk annehmen wolle. Eine weitere Bitte spricht er noch dem Herzog gegenüber aus: er möge sich in Rom für eine frei gewordene Präbende in dem Sinne verwenden, daß diese als Zeichen des Dankes an August Philipp Joseph, Baron von Haacke[5] übertragen werde.

Wir stehen somit vor der Tatsache, daß Frankreichs Gunst und Wille den Bischofsstab an August verliehen

[1] „l'Evêque de Spire qui lui (d. i. dem König) doit son élévation". AAEP l. c. IV. 44.

[2] „Jl doit son élévation au Roy et Sa Majesté a toujours regardé les possessions de cet Evêché, en Alsace, comme le gage d' un attachement utile à Ses intérets politiques". Duc d'Aiguillon an den Controlleur Général des finances. Fontainebleau, 25 oct 1773. AAEP l. c. IV. 61 ff.

[3] „Je dois, Sire, cet heureux événement à la Disposition de la Providence et à la protection dont Votre Majesté a daigné m'honorer jusqu' ici" 30 mai 1770. AAEP. l. c. IV 27.

[4] „ . . . bienveillance du Roi, laquelle j'attribue uniquement aux bontés de Votre Excellence". ebda. 28, 30 mai 1770; ferner Schreiben vom 3. juin 1770, welches die hier erwähnten Bitten betreffs O'Dune und Baron von Haacke enthält. ebda. 29.

[5] Ein Christ. Franz von Hacke gehörte zu den Wählern. Reml. l. c. II. 708. Anm. 2037.

hat. Er durfte sich ja auch rühmen, noch vor seiner Wahl den französischen Soldaten in Speier stets seinen Respekt bezeugt zu haben.[1] Jedenfalls hat er auch noch an andern Stellen auf sich aufmerksam zu machen verstanden.

Trotz der künstlichen Wahl darf das Resultat durchaus nicht als ungünstig bezeichnet werden. Der neue Fürstbischof war mit hohen Gaben ausgestattet, große Erfahrungen standen ihm zur Seite; an rastloser Arbeitslust fehlte es ihm nicht, der auch noch im hohen Alter ein Frühaufsteher blieb.[2] Überall griff er selbst ein und schuf manche bemerkenswerte fortschrittliche Einrichtung. Seine umfassende Tätigkeit in der Kirche, Landesverwaltung, Gesetzgebung, Polizei, Militär und Schule ist uns überliefert.[3] Für die Politik brachte er zweifellos schätzenswerte Fähigkeiten mit, war er doch in allen Ränken und diplomatischen Künsten sehr bewandert: auch die ihm besonders vorgeworfene Verstellungskunst konnte ihm auf diesem Gebiete nur zustatten kommen. Gefährlich schien höchstens sein Feuerkopf, seine heftige Draufgängernatur. Aber Zähigkeit, Geduld und Schlauheit konnten auch hier die Zügel der Mäßigung führen. Eins scheint allerdings bedenklich, daß er nämlich gerade von der Macht eingesetzt ist, gegen die er aus Selbsterhaltungstrieb seine Politik richten mußte. Ferner scheint es ja auch vom deutschen Standpunkt aus gerade nicht begrüßenswert, daß hier französische Wahlarbeit geleistet wurde. Das Entscheidende ist hier aber, wie weit August darauf Rücksicht nahm und ob bei dem nun einmal bestehenden Abhängigkeitsverhältnis der Neugewählte das nötige Rückgrat besaß.

§ 2.

Bischof August verweigert die Huldigung vor Frankreich.

Die erste politische Aufgabe stellte dem neuen Fürsten das fehdelustige Stift Weißenburg, das schon lange mit

[1] AAEP. l. c. V. 225 ff.

[2] Bischof August war von 4 Uhr morgens an tätig. Wille, „August" 78.

[3] Einen trefflichen Einblick in die Wirksamkeit des Fürstbischofs gibt uns die mehrfach zitierte Arbeit von Wille, „August" 1913.

dem Fürstbistum in Streit lag. Es hielt den Augenblick für gekommen um dem Bischof seine Herrschaft über Weißenburg streitig zu machen. Es wollte nämlich die Regierung Augusts solange nicht anerkennen, bis er dem Könige von Frankreich den Huldigungseid geleistet habe. Seine Argumente bestanden dabei einmal in der Behauptung, daß die 1546 erfolgte Vereinigung des Stiftes mit dem Bistum fehlerhaft, ja simonistisch gewesen sei und dann in dem Hinweis auf den vorigen Bischof, der ebenfalls den berechtigten Formalitäten unterworfen worden sei.[1] Die Gründe waren wenig stichhaltig. Die erste Behauptung konnte nicht bewiesen werden und außerdem hatten inzwischen die Friedensverträge und Lettres patentes die Union längst bestätigt. Der zweite Grund war deswegen nicht am Platze, da die Verhältnisse damals wesentlich anders gelagert waren und dann trotz des ursprünglichen Verlangens nach dem Huldigungseid dieser letzten Endes eben doch unterblieb.[2] Immerhin hätte Frankreich die Forderung des Stiftes billigen und übernehmen können.

August wandte sich sofort nach Paris um dort den Angriffen zu begegnen. Er vermied es dabei in schroffer Form die Huldigung zu verweigern, sondern begnügte sich, auf die klare Bestimmung der Lettres patentes[3] zu verweisen, wonach den Speierer Bischöfen das Besitzrecht der Propstei bedingungslos zustand.[4]

Für Frankreich war die Frage eine politische, keine rechtliche. Der Verfasser eines Gutachtens[5] weist auf die Gefahr der Entfremdung des Fürsten hin, die durch eine feindselige Behandlung des von Frankreich eingesetzten Bischofs entstehen müßte. Zweitens sei es wichtig, daß man nicht durch zu große Strenge diejenigen Reichsfürsten verscheuche, die im Elsaß Besitzungen haben, aber noch nicht die Souveränität des Königs anerkannt hätten. Ein Entgegenkommen gegenüber dem Bischofe würde auch den

[1] cfr. Anm. 2 S. 24.
[2] Ludw. l. c. 28.
[3] Lett. pat. art. 2. RECA: l. c.
[4] s. Anm. 2 S. 24.
[5] ebda.

Rechten des Königs nichts schaden, da man sich ja auch durch entsprechende Reserven sichern könne. Nach diesem Vorschlage wurde 1771 entschieden.[1] Es war Augusts erster Erfolg, zu dem der Herzog von Aiguillon beigetragen zu haben scheint, wie ein Dankschreiben Augusts schließen[2] läßt. Bemerkenswert bleibt die Taktik Augusts. Die offenen Briefe bildeten ja nur seinen rechtlichen Stützpunkt, sein diplomatisches Instrument war aber die eifrige Versicherung seiner treuen Ergebenheit an den französischen König und seine Minister. Indem er sich als Freund Frankreichs aufspielte, hoffte er eine seinen Wünschen entsprechende freundliche und günstige Behandlung zu erzielen, ein Mittel, mit dem August immer wieder arbeitete.

Frankreich wollte trotz seines Entgegenkommens den Moment doch nicht vorübergehen lassen, ohne nicht wenigstens einen prinzipiellen Erfolg zu erringen. So beschloß man denn, ganz im Sinne der erwähnten Denkschrift, die Gewährung des Ersuchens Augusts als eine ausnahmsweise Dispens von der Huldigung zu erklären und dementsprechende offene Briefe am obern Rat zu Colmar einregistrieren zu lassen; eben dort sollte auch August den Lehenseid ablegen.[3]

Daraufhin nahte August zum zweiten Male respektvoll dem Throne. Geschickt erinnert er daran, daß er seine zweite Reichstagsstimme verlieren müßte, wenn er dem König solchen Lehenseid leiste.[4] Ein Gutachten des Inten-

[1] Die oben erwähnte Denkschrift (Anm. 2 S. 26) trägt den Vermerk: „Jl a été décédé au Conseil des dépèches du 25 8bre 1771 conformément à la proposition contenue au mémoire".

[2] Das von Ergebenheit triefende Schreiben lautet u. a. „Vous avez regardé comme une injustice de troubler dans une possession de plus de Deux Cents Ans un Prince attaché à la France, à la Personne Sacrée du Roy, et à tous les Ministres qui l'honorent de leur confiance, et specialement à Votre Exc." Bruchsal, 25. nov. 1771. AAEP, IV 39.

[3] Die Entschließung lautet: „ . . de faire expédier des Lettres patentes qui dispensant personnellement le Prince Ev. de la foy et hommage dont lui même étoit tenu, lui permettroient de prendre possession: mais à condition de faire enrégistrer les Lettres au Conseil d'Alsace, et d'y fournir ses aveux et dénombremens dans les tems ordinaires". AAEP, IV 44.

[4] ebda.

danten M. de Blair unterstützt seine Vorstellung. Es könne für den Dienst des Königs wertvoll werden, daß der Bischof, der seine Wahl dem Könige verdanke, auf dem Reichstage zwei Stimmen besitze. Eine neue Wohltat würde seine Anhänglichkeit nur mehr und mehr steigern. Sollte er sich aber seiner Pflichten entledigen, so stünde ja eine Zahl von Mitteln zur Verfügung, ihn dies bereuen zu lassen.

Von hier an schweigen die Papiere. Vermutlich blieb damit die Angelegenheit auf sich beruhen. Dies war somit ein Erfolg, den August nicht durch seine Starrköpfigkeit, sondern vielmehr seine bei den französischen Behörden wohl vermerkte respektvolle und dankbare Haltung errungen.[1] Auf der andern Seite wirkten die Spekulation auf seine politische Dienstwilligkeit und die Rücksicht auf die noch nicht unterworfenen elsässischen Stände entscheidend.

§ 3.

Augusts Sorge für die oberqueichischen Angelegenheiten; Aufhebung der Lauterburger Regierung und Einsetzung der „Commissio in gallicis".

Die Lettres patentes hatten dem Fürstbischof das Recht eingeräumt zu Lauterburg eine eigene Regierung zu errichten und zur Deckung der Kosten eine besondere Steuer zu erheben.[2] Es war eine höhere richterliche Instanz, mit größerer Kompetenz, welche hier zugestanden wurde. Sicherlich gewährte Frankreich diese Vergünstigung nicht ohne eigenes Interesse. Die höchste Regierungsinstanz für alle fürstlich speierischen Behörden lag in Bruchsal, in letzter Linie war sie der Regent selbst. Frankreichs Bestreben mußte aber sein, das elsässische Gebiet in administrativer und jurisdictioneller Hinsicht abzuschließen, das Hereinregieren von Außen her mehr und mehr zu beschränken. Die Regierung zu Lauterburg stand unter dem conseil souverain. Die Beamten mußten geborene Franzosen sein,[3] denen selbstverständlich französische Interessen

[1] Augusts Vorstellungen bezeichnet ein Gutachten: „Ses représentations marquées au ton du respect et de la reconnaissance". ebda.

[2] Lett. pat. art. 4 und 5.

[3] ebda. art. 4.

näher lagen, als die fürstlich speierischen. So konnte die Regierung zu Lauterburg zu einem französischen Amt ausgestaltet werden. Durch direkte Befehle an die Regierung bestand die Möglichkeit ohne Wissen und Willen des Fürsten in Bruchsal französische Wünsche durchzusetzen. Somit konnte diese Regierung auch zum Mittel werden, die Idee der „Uniformität" des Elsasses verwirklichen zu helfen.

1766 wurde die Lauterburger Regierung errichtet.[1] Noch für Bischof Hutten ward sie eine Enttäuschung. Als dann August zur Regierung kam, schenkt er zwar den elsässischen Angelegenheiten die allergrößte Beachtung,[2] fand aber die Einrichtung als schädlich. Die unnötigen schweren finanziellen Lasten, welche dieses Institut den Untertanen aufbürdete, bekümmerten den wohlbesorgten Landesvater; er betrachtete das Privileg mehr als ehrenvoll denn als nützlich.[3] So ersuchte er denn das französische Ministerium um Ausstellung von offenen Briefen zur Aufhebung der Regierung. In den Lettres patentes war diese Regierung dem Fürsten nicht als Pflicht, sondern nur als Recht zugesprochen. Trotzdem ließ sich August „zur Vermeidung aller Widerwärtigkeiten" das Recht zur Beseitigung ebenso wie das Recht späterer Wiedereinführung verbriefen.[4]

---

[1] In einem Rescriptum Augusts ist diese Jahreszahl angegeben; dadurch wird die Angabe bei Ludwig als richtig bestätigt, dagegen die bei Wille (näml. 1761) als unrichtig nachgewiesen. KAPS: Prot. 1786. 3. Juli 1786.

[2] „Schon mit unserem Regierungsantritt zählten wir unseres Hochstifts oberqueichische Angelegenheiten unter diejenigen, welche umsomehr unsere besondere fürstliche Sorgfalt verdienen als durch die abseiten unseres Hr. Vorfahrens beschehene Anerkennung der kgl. französischen Souveränität, die unserer fürstlichen Landeshoheit ursprünglich unmittelbar untergebene Ämter Altenstadt, S. Remy, Dahn, Lauterburg und Magdeburg von unsern übrigen hochstiftischen Landen zwar nicht vollkommen, doch aber in soweit getrennt worden sind, als solche nach den aus der Dominationsveränderung herfließenden und im Elsaß dermalen geltenden Grundsätzen verwaltet werden müssen". ebda.

[3] AAEP: IV 251.

[4] Fontainebleau 11 nov. 1771. Abgedruckt als Beilage (Pièces justific. Nro. 4) des bereits zitierten „Mémoire pour le Prince Ev. de Spire".

Die Besorgung aller elsässischen Angelegenheiten wurde der hochfürstlich speierischen Regierung zu Bruchsal übertragen nach einem damals vorgelegten Plane und unter Zuziehung des damaligen Lauterburger Regierungsfiscals Stupfel.[1] Diese neue Einrichtung erwies sich aber im Laufe der Zeit als ungenügend. Die Regierung hatte selbst die Errichtung einer gesonderten Stelle „zur Besorgung der französischen Geschäfte“ als unumgänglich erklärt. Am 3. Juli 1786 verfügte ein rescriptum Celsissimi die Einsetzung einer besonderen Kommission.[2] Dabei betonte Bischof August, daß er die hochstiftischen oberqueichischen Angelegenheiten immer unter diejenigen zählte, die seine fürstliche Sorgfalt besonders verdienen. Für ihn war dies der Grund, daß durch die Anerkennung der französischen Souveränität die sechs Ämter „von den übrigen hochstiftischen Landen zwar nicht vollkommen doch aber insoweit getrennt worden sind, als solche nach den aus der Dominationsveränderung herfließenden und im Elsaß dermalen geltenden Grundsätzen verwaltet werden müssen“.

Diese Kommission sollte nur vorbereitende Arbeit leisten und erst nach Genehmigung der Beschlüsse durch den Fürsten den Vollzug anordnen. Sie wurde auch mit besonderer Autorität ausgestattet; so sollten ihre Verfügungen zur Vermeidung von Konflikten von den untergeordneten Ämtern als höchsteigene Erlasse des Fürstbischofs angesehen werden. Ausführliche Bestimmungen regelten die Arbeitsweise bis in Einzelheiten. So zeigte denn August durch die Tat, welche Aufmerksamkeit er seinem Gebiete im Unterelsaß schenkte.

---

[1] S. Anm. 1 S. 29.

[2] ebda. Bis dahin wurden die Protocolle der oberqueichischen Angelegenheiten gesondert geführt, wie die stattliche Reihe von Bänden im Kreisarch. der Pfalz, Speier, zeigt und trugen die Bezeichnung „Regimen in rebus Gallicis“ oder auch „reg. rer. Gallicarum“. Seit 1786 waren nunmehr die Arbeiten der „Commissio in gallicis“ „Commissio rerum Gallicarum“ oder auch „französischen Kommission“ übertragen. S. auch Reinhard 33.

§ 4.

Augusts Abwehrversuche gegenüber dem französischen Streben nach „Uniformität“ und Ausdehnung der Souveränitätsrechte.

Zunächst galt es die neu erworbenen Gebiete in die allgemeine Verwaltung des übrigen Elsaß einzugliedern. So richtete sich nun mancher Erlaß der Intendantur auch an die oberqueichischen Ämter des Fürstbistums Speier. Damit war ein entwicklungsfähiger Anfang von grundsätzlicher Bedeutung gemacht.

1. Einforderung von Statistiken.[1]

1772 erging die Aufforderung an sämtliche Amtleute eine Aufstellung über alle Güter, Einkünfte und sonstige Gefälle herzustellen, welche fremde Herrschaft und einzelne in dem Souveränitätsgebiet, ebenso umgekehrt die Elsässer im Reiche besäßen.

Das war denn ein wichtiger Beratungsgegenstand für die Ratsherrn in Bruchsal. Dort begegnete man mit größtem Mißtrauen dem intendantischen Rundschreiben. Hofrat Stupfel schlug vor, man soll zunächst nähere Auskunft bei den Amtsleuten und beim speierischen Minister in Paris[2] einholen um zu erfahren, „was es eigentlich bei diesem verordneten Güterverzeichnis für eine Absicht habe“. Inzwischen mußten die herrschaftlichen Beamten den status herstellen, durften ihn aber vorerst nicht absenden. Besonders instruierte man die Amtleute, ja nicht zuviel zu verraten. In der Hauptsache solle sich ihre Arbeit darauf beschränken, „die immobiliargüter und Zehnden ad designationem zu bringen, keineswegs aber die herrschaft-

[1] KAPS: F 3g.

[2] Das Fürstbistum hatte zu Paris einen eigenen Gesandten, der neben Gratifikationen ein Jahresgehalt von 3000 L. bezog. Unter der Regierung Augusts waren es:

abbé de Voisenon ab 1773
D'Arget „ 1776
Hermant „ 1779. (AAEP „Spire“)

Außerdem hatte das Fürstbistum noch Gesandte in Regensburg, Agenturen in Rom, Frankfurt, Wien, Wetzlar, Mainz, Colmar und Straßburg. Reml. l. c. I. 151 ff.

lichen Giften, Zinsen, Renten und anderes, so nicht abgefordert wird, zu bemerken, überhaupt haben sich die Beamten", fährt die Instruktion fort, „von aller Einsehung und Extrahierung der Kellereirechnung und Manualien zu enthalten". Man begnügte sich also schließlich damit, dem Befehl des Intendanten möglichst schlecht nachzukommen.

Das nächste Jahr wiederholt sich das gleiche Spiel. Wiederum „findet man es ex parte regiminis allerdings ratsam, pro re integra conservanda an die betreffenden Ober- und Ämter den Befehl ergehen zu lassen, mit der Extradition deren statuum Bonorum annoch und bis zur Folge weiteren Befehls an sich zu halten". Als sich August dann an den Intendanten selbst um Auskunft wandte, suchte dessen Erwiderung „Celsissimum über den Ursprung dieser Sache zu behelligen, somit Höchstdenselben alle diesfalsige Sorge zu nehmen". Man versicherte, daß es sich um eine größere Arbeit des Hauptcontrolleurs über ganz Elsaß handle, wozu er die nötigen Unterlagen durch die Ämter brauche. Mehrmals beteuerte man auch von diesen keinen für die Gerechtsamen der Fürsten schädlichen oder nachteiligen Gebrauch zu machen. Damit begnügte sich jetzt August und ließ die Befehle erfüllen.

Gleichzeitig spielte sich eine ähnliche Angelegenheit wegen eines „status animarum"[1] ab. Im Rate zu Bruchsal befürchtete man, daß dies „allerdings zu einer gefährlichen uniformitaet abzielen zu wollen scheine". Doch entscheidend war der Satz eines Gutachtens „es zeige sich aber keineswegs, durch welchen die Befolgung des gegenwärtigen Befehls vermieden werden könnte. Die Ausübung der Souveränität in erwähnten hochstiftischen Landen ab initio hujius saeculi und die inzwischen gemäßigte Anerkenntnis bemelter Souveränität seien wirksam genug, mehr besagte hochstiftische Lande in eine das ganze Reich betreffende Verordnung zu begreifen". Ohnmächtig wie Bischof August war, mußte er diesmal wieder den Befehlen nachkommen.

[1] KAPS F: 3 g.

Bald folgten weitere Zirkularschreiben. So wurde 1778 ein status über Zoll-, Brücken- und Weggelder gefordert.[1] Am meisten Aufregung verursachten die in den Jahren 1783/84 verlangte Statistik über den Holzverbrauch und Waldbestand in den oberqueichischen Landen.[2] Es sollte die Zahl der Herde, Manufakturen und Fabriken jeder Art angegeben werden, in denen Holz verbraucht werde und bei denen statt dessen auch Kohlen verwendet werden könnten. Die Besitzer der Holzbestände sollten dabei namentlich aufgeführt werden. August wurde nun durch die Vorstellung geängstigt, es möchte eine Verordnung über die Verwaltung und Verwendung der Wälder im Elsaß geplant sein. Um dem zuvorzukommen setzte er seinen Pariser Gesandten in Bewegung.[3] Dieser wußte aber nur von einem großen Rückgang des Waldbestandes in ganz Frankreich zu berichten,[4] zu dessen Ausgleich Holzexporte aus holzreichen in holzärmere Gegenden geplant seien. Die speierischen Amtleute meinten, daß „ohne affectation diese status nicht zurückgehalten werden können"; überdies wäre es zwecklos, da die Intendanten sich diese auch selbst besorgen könnten. In aller Eindringlichkeit legt August seinem Gesandten den Wert seiner Wälder dar, beteuert, daß er unter solchen Umständen nicht ruhigen Auges zusehen könne, wie seitens des Ministers oder der Intendanz ihm bezüglich der Verwaltung und Ausnützung seiner Wälder die Hände gebunden werden sollen.[5] Die Erhaltung seines Verfügungsrechtes sei kein gnädig gewährtes Privileg, sondern eine Bedingung, ohne die sich sein Vorgänger niemals bereit gefunden hätte, die Lettres patentes entgegenzunehmen. In diesem Sinne schreibt August auch an den Intendanten. Hermants Antwort beruhigte August wenig; erst die Versicherungen des Intendanten konnten ihn zufrieden stellen.[6]

[1] KAPS F: 3 g.
[2] Ebda.
[3] Ebda.
[4] Ebda.
[5] AAEP, VII. 424.
[6] s. Anm. 1.

Augusts Tätigkeit in dieser Angelegenheit beschränkte sich nun auf die Durchsicht der Aufstellungen seiner Amtleute, denen er zuvor noch eingeschärft hatte, sie sollten einen nicht eben allzugenauen Bericht über das Morgenmaß der herrschaftlichen Wälder einsenden. Nach nochmaliger Ratssitzung und nachdem die französischen Behörden die Einsendung wiederholt dringend verlangten, ließ August die Statistiken abgehen.[1] Sämtliche Fälle hatten bewiesen, wie der Fürstbischof nicht in der Lage war, unter Hinweis auf die Lettres patentes solchen Befehlen den Gehorsam zu versagen. Seine Ämter wurden in der Verwaltung dem übrigen Elsaß mehr und mehr gleichgestellt.

2. Geometrische Messungen am Rheinufer.[2]

Noch unter Augusts Vorgänger trat Frankreich mit einem neuen Plane auf. Der König gab an den Kriegskommissar Noblat den Befehl,[3] die Grenzen der einzelnen Territorien

[1] Die Statistiken zeigen folgenden Waldbestand:

AMT	BESITZER	GROESSE	SUMME
Dahn	Fürstbischof von Speier	4,000	
Magdeburg	Baron von Waldenburg	2,000	
	Gemeinden	3,000	9,000
Magdeburg	Fürstbischof von Speier	844	
	Gemeinden	180	1,024
Lauterburg		4,590	
	„Près la ville Son Altesse le. Pr. Ev. de Spire est proprietaire d'une forêt d' environs	20,000	24,590
Altenstadt u. St. Remig	Fürstbischof	113	
	„en outre par individus avec la ville de Wissembourg ceque on appelle les forets du mundat contenant environs	12,000	12,113
	Summe (in Morgen)		46,727

[2] KAPS F: 3 h.

[3] Versailles 16 may 1769. Copie ebda.

am Rheine aufzunehmen, eine Aufgabe, wie sie Noblat bereits in drei Grenzprotokollen zur vollen Zufriedenheit des Königs erledigt hatte. Als Veranlassung dazu sind in dem kgl. Schreiben angebliche unaufhörliche Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Einwohnern, welche an das rechte Rheinufer grenzten, genannt. Besonders die Inseln würden eine Aufmerksamkeit verdienen, da sie nur eine Quelle verderblicher Erörterungen und Unordnungen seien und das Wohl seiner Herrschaft und Souveränität interessieren. Überschwemmungen und Abweichungen des Hauptstromes würden die Grenzzeichen wegspülen. Um nun allen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, soll daher die Grenze durch feste Punkte fixiert werden. Als Noblat das Ersuchen an August richtete zum Zwecke der Ausführung des Befehles besondere Kommissäre zu ernennen, wußte er auch gleichzeitig von einem Streit im speierischen Gebiet zu berichten, der zwischen den Gemeinden Mothern und Illingen[1] bestehen sollte.

Bischof August war gegen das Unternehmen Noblats äußerst mißtrauisch. Zunächst teilte er ihm mit, daß er auf grund seiner Erkundigungen feststellen müsse, daß zwischen den genannten Gemeinden keinerlei Grenzstreit bestünde. Er könne auch keine Veranlassung einsehen, daß sich die von S. Maj. ernannte Grenzkommission mit seinem Gebiet beschäftige. Noblat antwortete darauf in sehr verbindlicher Weise, äußerte seine Freude, daß kein Streitfall existiere, stellte aber mit gleichen Zeilen seinen Besuch in Bruchsal in Aussicht.

Erst im Januar 1777 kam Noblat auf das Schreiben Augusts vom April 1775 zurück. Sein Wohnsitz, schrieb er, habe sich durch seine Versetzung nach Landau verändert und jetzt freue er sich, leichter Gelegenheit zu haben, um S. Hoheit einen Besuch abstatten zu können. Die nächsten Tage brächten ihn wegen Verhandlungen betreffs

[1] Mothern hat früher zu Illingen gehört wurde aber durch den Wechsel des Rheinlaufes von ihm getrennt und gehört jetzt als rechtsrheinisches Dorf zu Baden. „Das Reichsland Elsaß-Lothringen" III. S. 479 ferner Schoepflin „Alsatia illustrata" II. 174: „Mothern, cui vicus Illingen, qui jam trans Rhenum est, adhaesit, injuria fluminis Alsatiae ablatus".

der Messungen mit dem Markgrafen von Baden zusammen, wonach er sich auch nach Bruchsal zu begeben gedenke, um mit den von Seiner Hoheit ernannten Kommissarien ebenfalls zu verhandeln. Als die Angelegenheit im Rate zur Sprache kam, war Hofrat Stupfel den französischen Projekten sehr günstig gesinnt. Er meinte, daß die Herrschaften und Gemeinden auf beiden Rheinufern Besitzungen hätten. Dies gebe Anlaß zu Schwierigkeiten, woraus Fragen der Jurisdiktion entstünden. Das Gericht zu Kolmar hätte auch auf rechtsrheinischem Gebiet geurteilt, weil sie Eigentümern des linken gehörten. Anscheinend, aber nicht in Wirklichkeit, bedeute dies eine Verletzung der Lettres patentes und Friedensverträge, weil diese nur die Souveränität, nicht aber die Privatbesitzungen regeln. Somit habe das französische Gericht auch Recht, die Jurisdiktion auf dem rechten Rheinufer auszuüben. Mit den Messungen wolle man sicherlich nur Streitigkeiten vorbeugen; das einzige Geheiminteresse, das Frankreich vielleicht haben könne, sei der Erwerb der Inseln. Sodann schlug Stupfel ein Schreiben vor, mit dem er Zeit gewinnen wollte, wobei er gleichzeitig Einwendungen macht. Er könne nicht verstehen, schreibt er, wie Frankreich auf der rechten Rheinuferseite ohne Beteiligung des Reiches, ohne Dazukommen der Nachbarn, Regelungen treffen wolle, zumal in Gebieten, wo gar keine Streitfälle bestehen. Die erbetene Auskunft solle nur dazu dienen, setzte er devot und beruhigend hinzu, zur Ausführung des königlichen Willens besser die Hände bieten zu können.[1] Diesen Entwurf des Antwortschreibens billigte August. Den angekündigten Besuch wünscht er, wie August wohl selbst hinzusetzen ließ, „in Rücksicht auf seine in Essen und Trinken gemäßigte Lebensweise" auf eine bessere Zeit verschoben. Noblat stellte daraufhin seinen Besuch auf den Herbst in Aussicht.

Trotzdem hörte man erst 1785 wieder von der Angelegenheit. Nach einer damaligen Anzeige des Rheinsheimer Anwalts wurden Germersheimer Waldungen, Felder und ganze Gemarkungen von französischen Ingenieurs ab-

[1] 24. Jan. 1777 l. c.

gemessen und aufgenommen. Der Amtmann Walter schreibt wörtlich: „Gleich wie nun gedachte Ingenieurs auch auf das diesseitige Rheinufer gekommen, darauf ihre Tische, Fählein und Visiers aufgestellt, so haben wir erwähntem Anwald aufgegeben denen Ingenieurs im Wiederbetretungsfalle bekannt zu machen, wie man ihnen ohne vorzeigende hochfürstliche Erlaubnis keine Messungen auf diesseitigem Territorio gestatten könne". Sie erschienen aber vorderhand nicht mehr. Dagegen liefen Nachrichten ein, daß mehrere französische Ingenieurs die Vermessung des Rheines samt den daran anstoßenden Gegenden von Basel bis Germersheim mit Genehmigung des Markgrafen bereits ausgeführt hätten und nun mit Einverständnis von Kurpfalz und andern Reichsständen bis nach Cöln und Düsseldorf fortsetzen sollten.

August zeigt diesmal seine ganze Energie. Er gibt sofort an seine Amtleute den strikten Befehl, sie sollen „ihnen keineswegs eine Operation gestatten" und forderte sofortige Berichterstattung durch einen Expreßboten.

Nach dreijähriger Stockung tritt 1788 plötzlich wieder die Frage auf. Damals war es der Sohn Noblats, der kgl. Kriegs- und Grenzkommissar, der sich an August wandte. Auf ihn war die Aufgabe des Vaters übergegangen. Es blieb jetzt aber bei einem kleinen freundlichen Briefwechsel. Schließlich dürften die Revolutionsjahre die geometrischen Messungen zunächst unmöglich gemacht haben.

Somit konnte August mit seinem Erfolg wohl zufrieden sein. Die Taktik der Hinausziehung, der Aufwerfung prinzipieller Schwierigkeiten und der Erlaß strikter Verbote hatten ihn herbeigeführt. Französischerseits wird man es vorgezogen haben, zunächst in leichter zugänglichen Gebieten die Arbeit zu erledigen. Ohne einen großen Lärm zu verursachen hätte Frankreich bei dem zähen Widerstand Augusts sein Vorhaben auch nicht ausführen können. Dazu kam, daß es auf rechtsrheinischem Gebiete, wo es keine Souveränität besaß, nur auf Überredungskünste gegenüber den Reichsfürsten angewiesen war. Ganz unver-

dächtig erscheint übrigens der französische Plan nicht, zumal er in die Hände des Kriegskommissars gelegt war.

3. Hinausschiebung der französischen Zollinie bis zur Souveränitätsgrenze im Speierer Bistum.[1]

Durch die Lettres patentes hatte Frankreich dem Fürstbischof seine früheren Zollrechte bestätigt, allerdings nicht ohne sie einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, die Urkunden durchzusehen und einschränkende Bedingungen zu stellen.[2] Das Bistum hatte sein Zollrecht nicht gerade billig erstanden. Bischof Lampert mußte 45 000 Florentiner zahlen, eine Summe die Hutten auf beinahe ½ Million Livres bewertete.[3] Das Erträgnis soll aber so niedrig gewesen sein, daß nicht einmal die Zinsen des Kaufpreises erzielt werden konnten. Zu den Beschränkungen, die Frankreich mit der Bestätigung dem Bischof auferlegte, so z. B. keine neuen Zollbüros mehr zu errichten, mit dem Zollerträgnis den Unterhalt der Brücken und Straßen zu bestreiten, zu diesen Beschränkungen kamen bald noch gefährlichere Absichten.

Der Domänenpächter war bestrebt seine Einkünfte zu mehren. Er begann damit, von den einzelnen Gemeinden des Fürstbistums einen kleinen pekuniären Vorteil zu ziehen, indem er deren Einwohnern gegen eine Gebühr eine Legitimationskarte mit der Erlaubnis des freien ungehinderten Ein- und Ausgangs durch die kgl. Zollbüros ausstellte. Dann ging er zur Verzollung der einzelnen Waren über. Es kam zu Beschwerden. Die Untertanen beanspruchten, daß sie nicht wie wahre Ausländer behandelt werden sollten, da ja die französische Souveränität anerkannt sei.

Der erhoffte Erfolg traf aber nicht ein. Zuerst vertröstete man die Einwohner auf den Augenblick, wo der Pachtvertrag des Zollpächters ablaufen würde; als aber der

---

[1] AAEP, IV 47 ff.

[2] „Mémoire concernant l'amplication et le changement de quelques articles des Lettres patentes . . . 1756" Abschnitt betreffs Art. 19 Zollwesen. KAPS F: 3.

[3] Im Jahre 1369 von Kaiser Karl IV. ebda.

Zeitpunkt gekommen war, wollte man das Gesuch nur dann genehmigen, wenn das Bistum dafür die Errichtung kgl. Zollbüros an den Grenzen der Souveränität im Bistum gestatte. Der Konflikt fand schließlich nach verschiedenen Wendungen die Lösung, daß der Intendant die Untertanen des Bistums vom Zoll befreit erklärte, aber dafür dem Zollpächter die Erlaubnis erteilte neue Zollbüros zu errichten.

Damit waren die Rechte des Bischofs offiziell angegriffen. In einer gründlichen Denkschrift setzte sich August zur Wehr, hauptsächlich mit dem Hinweis auf die Lettres patentes und den Grundsatz König Ludwigs XIV., daß nicht gleichzeitig an einem Orte mehrere Zollstätten sein sollen. Frankreich erklärte, gestützt auf Gegendenkschriften der Zollpächter, das Zollrecht, das der König habe, rühre vom Erzherzog von Österreich her und stehe an Alter dem des Bischofs kaum nach. Sollten nun beide Zollrechte in Konflikt geraten und nicht nebeneinander bestehen können, sö müsse das des Besitzers geringerer Qualität weichen. Gutmütig gab man aber zu, daß beide Zollrechte neben einander herrschen könnten, wovon man mehrere Beispiele habe. Dann bestritt man wieder den Namen „Zoll“. Die Abgaben für den König seien nur ein Attribut der Souveränität, nur „droits d'entrée et de sortie“, das Zollrecht des Bischofs dagegen ein Nießbrauch seiner Domänen, ein Lehensgefälle, ein herrschaftliches Recht. Es war ein Streit um Worte. Die Neuheit sei in Wirklichkeit nur ein Tausch, argumentierte man weiter. Früher sei für die Untertanen des Bistums Zollpflicht gegen Elsaß bestanden, dagegen seien sie mit dem Ausland frei gewesen, jetzt würde durch Hinausschiebung der französischen Zollinie an die Souveränitätsgrenze der Handel mit dem Inlande frei, dagegen mit dem Auslande zollpflichtig. Auch handle es sich schließlich nicht um eine französische Forderung, sondern um ein Ansuchen der Untertanen, die sich mit der Lösung der Frage einverstanden erklärt hätten. So spielte man wieder die Untertanen gegen den Fürsten aus.

Der entscheidende Grund war aber wiederum der politische. Ein französisches Gutachten spricht dies dahin aus: es könne an sich wohl gleichgültig sein, wo sich die

Zollbüros des Königs befänden, dagegen seien vom politischen Gesichtspunkt aus betrachtet die Dinge nicht gleich gelagert. Es entspräche der Würde der Krone, daß ihre Rechte auf dem gesamten Gebiete der Souveränität ausgeübt würden. Das fragliche Territorium liege zwar an der Grenze von Elsaß, mache aber immerhin einen Bestandteil des Staates aus. Darum dürfe es kein Büro von dem übrigen Teil der Provinz trennen.

Der Streit endigte mit einer entschiedenen Niederlage des Bischofs, die ihn sehr verstimmte. Frankreich hat damit einen glänzenden Sieg seines Uniformitätsgedankens davon getragen. Der Begriff der Souveränität ward also selbst da geltend gemacht, wo die Lettres patentes, durch welche diese anerkannt wurde, im Weg standen. So erdrückten die Souveränitätsrechte allmählich die Rechte der Landeshoheit des Fürsten. Der Aufsaugeprozeß nimmt seine weitere Entwicklung.

4. Kämpfe auf dem Gebiete des Forstwesens.

Zu Augusts größter Sorge gehörten seine Wälder; waren sie doch nach seinem eigenen Geständnis der wichtigste Teil seines Landes, die wertvollste Einnahmequelle des elsässischen Bistums. Auch hier blieb August ein harter Kampf nicht erspart.

a) Errichtung einer Forstkammer.[1]

Eine lebhafte Diskussion entstand, als der Intendant, M. de Blair, den Bischof aufforderte für seine oberqueichischen Gebiete eine eigene Forstkammer zu errichten. August erklärte dagegen eine neue Instanz für überflüssig, eine unnötige neue Last, da doch eine einzige Person genüge, die Wälder mit einem immerhin mäßigen Umfang zu überwachen. Der bischöfliche Gesandte am Pariser Hof, der originelle Pfarrer de Voisenon,[2] tritt dem Minister in seiner überraschenden gemütlichen Offenherzigkeit mit recht kühnen Behauptungen gegenüber. Der Intendant, so sagt er, der nicht wisse, was er mit sieben oder acht

[1] AAEP IV.

[2] 1773–1776 s. Anm. 2 S. 31.

kleinen Kreaturen anfangen solle, bestehe auf der Errichtung dieser Kammer; sei er doch stets bereit eher zehn neue Ämter einzuführen, als die Bevölkerung zu entlasten. Das sei auch der Geist seiner Kollegen. Betrachtet man, wie der französische Hof es immer verstand, seine Wünsche zur Besetzung irgend welcher freien Beamtenposten den kleinen Fürsten vorzulegen, so mögen solche Gründe wohl mitgespielt haben. Auf eine Rüge, die der Minister dem allzu Freimütigen gab, beharrte trotzdem der Gesandte auf seiner Behauptung. Es handle sich, meint er, bei der Angelegenheit um väterliche Pflichten eines Fürsten, der seine Bevölkerung wie eigene Kinder betrachte. Wenn er nun auf das Kapitel Intendanten gekommen sei und er sich in bekannter Weise ausgedrückt habe, so sei dies deswegen geschehen, weil er diese Leute kenne. Sicherlich haben aber zur französischen Forderung noch andere Gründe mitgesprochen, wenn auch das persönliche Interesse der Intendanten eine Rolle gespielt haben mag. Jedenfalls strebte man immer darnach, durch solche Institute die ihnen unterstellten Angelegenheiten leichter dem Willen des Fürsten entziehen zu können. Von der Angelegenheit hören wir nichts mehr. Nur wurde bald darauf ein ähnlicher Befehl ausgesprochen, die Errichtung eines Forstgerichts,[1] ein Verlangen, das aber bei dem zähen Widerstand Augusts wieder verschwindet.

b. Frankreich verlangt die Anstellung französischer Jagdhüter.[2]

Durch die Lettres patentes hatte der Bischof das Recht auf Ernennung seiner Jagdhüter. Als sich aber ein Vorwand bot, um dem Rechte möglichst Abbruch zu tun, ließen sich die französischen Behörden dies nicht entgehen, was ihnen ein dem Bischof ungünstig gesinnter Amtmann des benachbarten kurpfälzischen Amtes ins Ohr geflüstert hatte.

Es hatte sich nämlich ein Mord ereignet. Nun wußte man gleich von häufig vorkommenden Morden zu reden

[1] AAEP IV.
[2] AAEP IV 133 ff.

und empfahl als beste Abhilfe die Anstellung von französischen Beamten. Bischof August wandte sich sofort an das französische Ministerium. Von vielen Morden könne keine Rede sein, entgegnete er. Der einzige Fall, der durch einen Jagdhüter kürzlich begangen wurde, sei die Folge der Unklugheit und Verzweiflung des Delinquenten. Wenn aber auch der Jagdhüter französisch gewesen wäre, so hätte dies gar nichts genützt. Die Instruktionen des Jagdpersonals bestünden so wie so aus den französischen Grundsätzen angepaßten Regeln. Wenn auch die Beamten Franzosen wären, könnte ihnen keine französischere Vorschrift gegeben werden. Außerdem seien die Jagdhüter durch französische Richter vereidigt. Übrigens sei es ein auffallender Gegensatz zwischen deutschen und französischen Gepflogenheiten. Während man nämlich in Deutschland die Franzosen zu hohen Beamtenstellungen verwende, wolle man in Frankreich auf deutschem Gebiete, das unter der Herrschaft Ludwigs XVI. stünde, nicht einmal dann deutsche Beamte zulassen, wenn diese durch Beamte Frankreichs vereidigt seien und nach dessen Vorschriften ihr Amt ausübten.

Um nun den Angriff siegreich abzuschlagen, will August wiederum mit einem Beispiel seiner treuen Ergebenheit aufwarten. Während nämlich davon die Rede ist, unter welchen Bedingungen der schuldige Jagdhüter seine Remission erhalten könne, will August, daß sich derselbe der Strafe unterwerfe. Dies soll dem französischen Hofe zeigen, mit welcher peinlichen Gewissenhaftigkeit er darauf sehe, seine Leute in den Regeln zu halten, die Frankreichs Grundsätzen entsprächen.[1]

Augusts Taktik hatte wieder vollen Erfolg. Formell stimmte zwar der Hof dem Wunsche Augusts auf Erhaltung seiner Jagdhüter nicht zu, behandelte aber die Angelegenheit mit Stillschweigen. Wohl war dies auch für den Fürstbischof ein angenehmes Ende („agréable finale") beraubte ihn aber doch der ersehnten Möglichkeit, durch

[1] „Elle sera toujours une preuve que la Cour aura reconnue ma scrupuleuse attention à tenir mes gens dans les bornes et dans les règles conformes aux maximes de France". AAEP IV 141.

seinen Gesandten dem Ministerium seinen Dank aussprechen zu lassen. August empfindet dies, wie er selbst gesteht, wenig angenehm. Sein Gesandter gibt ihm aber den Rat, er möge das Schweigen sich festigen lassen, bevor er wieder eine neue Angelegenheit aufgreife. Doch die rastlose Natur eines August war für solche Ratschläge unzugänglich. „Wir haben noch ernste und wichtige Angelegenheiten zu behandeln", war seine Antwort. Es drehte sich wieder um seinen ihm so teuren Wald.

c) Augusts Gesuch um die Erweiterung der richterlichen Kompetenz in Forstsachen.[1]

Zum ersten Male sehen wir August mit einem Gesuch an Frankreich herantreten, der sonst nur Angelegenheiten zur Verteidigung seiner Freiheiten und Rechte am französischen Hof zu führen hatte.

Auch diesmal hält sich August an seine erprobte Taktik, durch eine gute Führung, freundliches, bittendes Wesen zum Ziele zu kommen. Demütig, bescheiden, respektvoll tritt der Bittsteller auf; „was ich zu ersuchen habe, ... ist eine reine Gnade, eine Gunst, aber eine geziemende Gunst, ein Akt der Billigkeit und beinahe der Gerechtigkeit", schreibt er. Absichtlich kleidet er dabei sein Gesuch in die Form der Bitte und wählt den bittenden Stil („stile suppliant"). Zu seiner Forderung fehlen ihm ja alle Rechtstitel. Er erstrebt nämlich gegen Forstfrevel die zweite Instanz, wenigstens bis zur Höhe von 50 L. Da er von allen elsässischen Reichsfürsten den ansehnlichsten Waldbestand sein eigen nennen darf und manche Fürsten bereits ein ähnliches Recht besitzen, so der Bischof von Straßburg und der Graf von Hanau, erhofft der Fürstbischof umso mehr die Genehmigung seiner Bitte. Zur Unterstützung seines Gesuches wandte er sich noch an mehrere einflußreiche Persönlichkeiten Frankreichs.[2]

[1] AAEP, IV, 188 ff.

[2] Die Schreiben sind sämtliche vom gleichen Tage, 10. Januar 1777, so an Spon, Prince de Montbarey, Comte de St. Germain, Comte de Maurepas. ebda.

Äußerste Not, die Rettung seiner Wälder, habe ihn zu dem Gesuch gezwungen. „Es handelt sich wirklich um den Verlust meiner Wälder, den Ruin des schönsten Teiles meines Bistums“,[1] klagt er Vergennes gegenüber. Dabei steigert er sein Bistumsinteresse zu dem Frankreichs, welches diesen Ruin verhindern müsse. Es war dies gewiß nicht unberechtigt, da ja in Frankreich dank vieler Forstfrevel und einer verkehrten Forstverwaltung eine recht große Holzkalamität bestand. Im Speierer Bistum drohten ungeheure Waldfrevel und Verwüstungen tatsächlich einen Ruin herbeizuführen.[2] Die Bevölkerung der benachbarten Gemeinden, besonders Kandel und Guttenberg, haußten hier rücksichtslos. Strafen blieben ohne Wirkung, da die Frevler immer dagegen appellierten und sich deren Erledigung sehr lange hinauszog. Schließlich verstanden sie es noch, durch geeignete Ausreden sich gänzlich frei zu machen. Da es sich meist um besitzlose Bauern handelte, blieben alle Geldstrafen wertlos.

Augusts Sache schien aussichtsreich. Sein bisheriges Betragen hatte eine gute Note gefunden. Graf von Germain meint empfehlend, seine persönliche Führung verdiene Rücksichten. Auch der Präsident des conseil souverain will ihm entgegenkommen und die zweite Instanz für allerdings nur vorläufig vollstreckbare Strafen einräumen. „Es ist schon viel“ gesteht August; aber seinem Dank an den Präsidenten setzt er doch grundsätzliche Bedenken hinzu. Alle Mittel wendet nun August an, um Frankreich seinen Bitten willfähriger zu machen. Er erklärt sich von selbst

[1] Auch an anderer Stelle betont August den besonderen Wert seiner Wälder: „La plus belle portion des domaines (Je vous parle dans la plus grande confidance) sont mes forêts sous la Souveraineté du Roi, leur entier retablissement et leur conservation feront un objet essentiel tous les ans, et une resource assurée dans tous les événements.“ Aug. an D'Arget, Bruchsal 11. März 1777. AAEP IV 237.

[2] Es ist jedoch keine Erscheinung, die einzig im Bistum Speier vorkam, sondern ein im ganz Elsaß krassierendes Übel. Genau dieselben Klagen, die August anführte, hören wir aus den andern elsässischen Gebieten, wie Straflosigkeit der Frevler, deren Besitzlosigkeit u. dgl. m. Diese Waldfrevel bildeten einen der beiden Hauptgründe zu dem allgemeinen Waldruin im Elsaß. Hoffmann, l. c. 643.

zu allen Kontrollmaßregeln des obersten Gerichts bereit, schlägt die Aufstellung bestimmter Straftaxen und die Kontrolle ihrer Durchführung vor. Um ein Bild vom Umfang der Waldfrevel zu geben, sendet er eine Liste der allein von der Gemeinde Guttenberg geschuldeten Strafen für Delikte im Böhnwald[1] ein. Darnach betrugen diese für die letzten 7 Jahre ungefähr 134 000 L. Französischerseits zeigt man nun zwar den Bitten Augusts gegenüber ein gewisses Entgegenkommen, knüpft es aber doch an eine für ihn unannehmbare Bedingung: die Errichtung einer eigenen Forstjustiz. August antwortet mit dem Vorschlage, man möchte die Vereinigung seiner drei Amtleute, von denen jeder für sich das herrschaftliche Gericht erster Instanz ausübte, als das Appellationsgericht ansehen. Damit fand er aber keinen Anklang. Während nun August noch überlegt, was er bei der kritischen Lage seiner Angelegenheit weiterhin tun soll, nimmt diese eine überraschende Wendung.

Der französische Minister erkundigt sich bei dem speierischen Gesandten über die Holz- und Waldrechte der benachbarten Gemeinden Candel und Guttenberg, welche im Norden an den Böhnwald grenzten. Diese beanspruchten nämlich die genannten Rechte für sich, während August nur eine freiwillige jedes Jahr zu erneuernde Genehmigung erteilen will. 1730 hatten nämlich Ratgeber den Bischof Hutten veranlaßt ihnen die erwähnten Rechte zu entziehen. Seitdem herrschen die Waldfrevel und Diebstähle. August billigt dieses Vorgehen Huttens nicht, betrachtet es vielmehr als Folge eines beschränkten Gesichtskreises. Deswegen ist er auch bereit den politischen Fehler Huttens wieder gut zu machen. Aber diesem müßte zuerst das Privileg der zweiten Instanz vorausgehen. Aber auch dann

[1] Der Böhnwald, heute Bienwald genannt, kommt bereits in Römerzeiten als silva apiatica vor. Er ist ein altes Patrimonium des Hochstifts Speier und wahrscheinlich unter Heinrich IV. i. J. 1103 durch Heinrich, Edlen von Lachen oder doch durch Wilhelm von Holland um 1247 mit Lauterburg an das Bistum Speier geschenkt worden. Seither gehört er dem Fürstbischof. Der Böhnwald ist ein herrlicher Waldkomplex von etwa 30000 Morgen. Frey, „Versuche e. geogr. hist. stat. Beschreibung“ I. 498.

könne er nicht den ersten Schritt zum Volke tun, hätten doch ja auch im Jahre 1775 die Einwohner den Weg zu ihm gefunden. Da aber damals deren Vorschläge nicht wörtlich bestimmt gewesen seien, habe er sie ersucht, diese zuerst schriftlich niederzulegen. Daraufhin habe er aber nichts mehr von ihnen gehört.

August glaubte überhaupt dieser Frage eine untergeordnete Bedeutung beilegen zu dürfen. Bald mußte er aber erfahren, daß nun Frankreich die Waldrechte sämtlicher an den Wald grenzenden Gemeinden geregelt wissen wollte. Von dem, was ihn interessierte, sein Gesuch um die zweite Gerichtsinstanz, war aber gar keine Rede mehr.

Inzwischen geriet August in drückendere Zwangslage: Die Waldfrevel nahmen zu und zwar in solchem Umfang, daß sich allmählich ein recht schwunghafter Handel mit gestohlenem Holz entwickelte. In Candel baute man sogar schon Scheunen zum Aufspeichern des aus seinem Gebiete entwendeten Holzes. Da blieben Geldstrafen ohne persönliche Haft wertlos, wie August bemerkt. Dieses Recht wollte ihm aber der Intendant nicht eingeräumt wissen. Inzwischen trieben auch die Gemeinden Gutenbergs ein eifriges Gegenspiel zu Paris. Im Juni 1777 hatten sie eine Entschließung erreicht, die der Gegenstand neuen Streites wurde. Sie enthielt nämlich die Klausel, daß alle Dinge zunächst in ihrem früheren Stand bleiben sollten. Daraus las August, daß nun weiterhin Strafen gegen die Missetäter ebenso wie vorher verhängt werden dürften, die andere Partei folgerte aber daraus die Wiederauflebung ihrer früheren Waldrechte. Die juristischen Kampfmittel waren allmählich erschöpft und nun warfen die Gegner Augusts Gründe der Staatsraison in den Rechtsstreit hinein. Die benachbarten Ämter könnten überhaupt ohne das Recht auf Brennholz und Weide im speierer Gebiet nicht existieren. Ebenso wäre das Amt Gutenberg dem Ruin preisgegeben, wenn die ausgesprochenen Strafen durchgeführt werden sollten. August war bestürzt, als er vernehmen mußte, daß man in Frankreich die Frage tatsächlich als rein politische behandeln wolle. Der Conseil des dépêches wollte ebenso wenig den Streitfall durch ein richterliches

Urteil beendigt wissen, als der Herzog von Zweibrücken zur Führung eines Prozesses geneigt war. Vielmehr dachte man an eine sehr einfache Lösung: Wiederverleihung der alten Waldrechte an die benachbarten Gemeinden und Beseitigung der verhängten Geldstrafen.

August fühlte, daß der kritische Moment gekommen sei. Noch lebte in ihm ein Funken Hoffnung. Was nützte es, wenn man seinen Denkschriften großen Beifall spendete, seinen Gegengründen große Kraft nachrühmte, aber doch nur den Gemeinden helfen wollte. August gab daher dem Könige deutlich zu verstehen, daß seine Hilfe an die Gemeinden doch nicht auf Kosten des Bistums geschehen dürfe.

Die Sache stand ziemlich aussichtslos. Sein Anwalt machte dem Bischof schon verschiedene Vergleichsvorschläge, um wenigstens noch etwas zu retten. Darnach sollte nur ein gewisser Teil der verhängten Strafgelder bezahlt werden müssen. August erkannte, wie Frankreich den Gemeinden entgegenkommen wolle. Vermutungen über den Grund dieser auffallenden Erscheinung hat er nicht ausgesprochen; wahrscheinlich wollte Frankreich gerade diese Ämter besonders bevorzugen, ihnen besondere Huld zeigen, da der Herzog für diese noch keine Lettres patentes erworben hatte und um ihn vielleicht gefügiger zu stimmen, wie ja sicherlich in jener Zeit Verhandlungen darüber geschwebt haben. Sei dem, wie wolle. Jedenfalls trug August der ungünstigen Situation nach einigen vergeblichen Versuchen durch neue Denkschriften und Tabellen[1] über die Höhe der seit der Zeit des Erlasses mit der berüchtigten Klausel und angeblich auch als deren Ursache verhängten weiteren Strafe der Lage Rechnung

[1] „Tableau d'une partie des dégradations commises dans la Forêt du Boehwald par les habitans du bas Bailliage de Gutemberg, surtout par abus de la clause toutes choses demeurant en état, inserée dans l'Arrêt du Conseil du 21 juin 1777. Le tout constaté par Procès-verbaux des Gardes-Forêts assermentés. Mit diesem Titel zeigt August an, daß er die in letzter Zeit vorgekommenen Waldfrevel lediglich als Folgel der bekannten Klausel betrachtet wissen will. Die Statistik ließ August sogar in Druck herstellen, jedenfalls, um ihr auch rein äußerlich eine größere Bedeutung beizulegen. AAEP, V, 95.

und erklärte sich zur Bewilligung der beanspruchten Rechte der Gemeinden bereit und entwickelte seine Bedingungen. Um für die Zukunft allem Streit vorzubeugen, erstrebt jetzt August eine große allgemeine Kantonierung des Waldes, wobei jeder Gemeinde entsprechend ihrer Bedürfnisse ein Bezirk zugeteilt werden soll, selbstverständlich gegen Entrichtung der Gebühren. Am 9. April 1779 versammelten sich denn zu Straßburg die Vertreter der Gemeinden beim Intendanten, wo in einem feierlichen Akte die Angelegenheit endlich ihren Abschluß fand. Die ergangenen Geldstrafen wurden zum Teile ganz erlassen, so diejenigen für unberechtigtes Holzlesen, zum Teil auf die Hälfte ermäßigt und eine zehnjährige Zahlungsfrist eingeräumt. August krönte sein Entgegenkommen damit, daß er den Gemeinden nicht den Teil des Waldes zuweisen ließ, den sie selbst verwüstet hatten, sondern ihnen provisorisch ein anderes ergiebiges Gebiet gewährte. Zu seinem Arrangement hatte August selbst die Hand geboten und den Minister gebeten dieses durchführen zu lassen. Der Intendant von Elsaß mußte zugeben, daß die gebrachten Opfer des Bischofs wirklich sehr vorteilhaft seien. August selbst war froh auf diese Weise wenigstens den ruhigen Besitz und Genuß seiner Rechte gesichert zu haben und drängte in den französischen Schreibstuben auf endliche Ausfertigung der offenen Briefe. An alle, die zu dem großen Werk beigetragen haben, sendet er Dankschreiben und die Erörterung ob eine Tabaksdose, Schmucksachen, oder mehrere Flaschen Wein die geeigneten Geschenke für verdiente Männer seien, wird eifrig zwischen Fürst und Gesandten gepflogen.

Das Beispiel zeigt, wie sehr August trotz seines vielgenannten heftigen Temperamentes, seiner starrköpfigen Art doch wieder am Ende zu Konzessionen bereit war, wenn es galt in weiser Selbstbeschränkung die wirklichen Verhältnisse zu berücksichtigen und wenigstens einen gewissen Bestand von Rechten und Werten zu sichern. Gerade hier, wo sogar die Urteile gerichtlicher Instanzen auf seiner Seite standen, trieb August keine „Alles- oder nichts-Politik". Insofern bietet die ganze Angelegenheit ein wertvolles Material zur Bewertung des Politikers August.

5. Augusts Verteidigung seiner Erlasse gegen seine in französischen Diensten stehenden flüchtigen Untertanen.[1]

Schon unter Augusts Vorgänger waren Verbote an die speierischen Untertanen ergangen in irgendwelche fremde Militärdienste zu treten. Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landesfürsten sollte es gestattet sein. Frankreich erhob dagegen Einspruch und der Vorgänger des Bischofs August war schwach genug das pflichtgemäße Vorgehen seiner eigenen Amtsleute zu desavouieren und ihre Handlungsweise als „Betise" zu charakterisieren.[2]

Auch unter August kam es zu Konflikten mit Frankreich, in denen ernste Vorstellungen der Minister ja selbst recht scharfe Drohungen nicht fehlten. 1778 war das Gerücht verbreitet, Bischof August habe eine Ordonanz erlassen, durch die jedem Untertan verboten sei in französische Heeresdienste zu treten. August glaubte sofort eine Verteidigung gegen allenfallsige Angriffe vorbereiten zu müssen und sandte seinem Pariser Gesandten d'Arget[3] eine ausführliche Denkschrift, welche die Grundlosigkeit des Gerüchtes erkennen lassen sollte. Dadurch sollte der speierische Minister auf die erste französische Beschwerde hin zu den nötigen Informationen gerüstet sein. Die Denkschrift zählt die Daten früherer Erlasse auf,[4] beweist, daß deren Inhalt stets den Eintritt in jeden auswärtigen Dienst verbiete und sich sogar auf alle Staaten des deutschen Reiches erstrecke. Für das Fürstbistum sei der Erlaß eine unbedingte Notwendigkeit. Es sei von kleiner Ausdehnung, habe aber trotzdem die Verpflichtung dem Rheinkreis drei Kompagnien Soldaten zu stellen. Sei es früher schon schwer gewesen der Verpflichtung nachzukommen, so jetzt erst recht, da ein großer Teil des Bistums unter französische Souveränität gekommen sei. Schließlich müsse das Fürstbistum einer drohenden Entvölkerung zuvorkommen. Seine Untertanen

[1] AAEP, V und VII.

[2] AAEP IV 20.

[3] D'Arget, speierischer Gesandter zu Paris 1776—1779 s. Anm. 2 S. 31.

[4] Die erlassenen Verbote sind folgenden Datums: 1726, 32, 37, 38, 46, 47, 48, 52, 54, 66, und 1768. AAEP VIII, 264.

seien überdies Leibeigne und somit schon verpflichtet sechs Jahre lang Dienste zu leisten. Nun käme es aber vor, daß Untertanen einen ununterbrochenen Dienst im Ausland machten und auch größere Desertionen stattfänden. So habe er mehrmals gegen solche vorgehen müssen, die bei kaiserlichen Truppen, bei denen des Königs von Preußen oder des Kurfürsten der Pfalz dienten. Manche Untertanen trieben sogar ein so verwegenes Spiel, daß sie desertierten und nach einigen Jahren zurückkämen, um andere Untertanen ebenfalls zur Flucht zu verleiten. Deswegen habe auch die Konfiskation der Güter eines gewissen Zorn verfügt werden müssen. Dieser Vorfall habe dann die Veranlassung gegeben öffentlich kund zu tun, daß alle Untertanen, die sich in fremden Diensten befänden, nicht mehr zurückkehren dürften. Dem Interesse Frankreichs sei er aber insofern entgegengekommen, als er eine über den Feldwebel Sauer verhängte Konfiskation wieder aufhob.

Diese Denkschrift diente nun ständig zur Rechtfertigung. So 1779, als sich ein neuer Fall ereignete. Ein desertierter Soldat Jean Reither hatte die Verwegenheit, in französischer Uniform in Augusts Residenz herumzuspazieren, wahrscheinlich um andere Soldaten des Fürsten für denselben bunten Rock zu begeistern. Vor dem Kriegsgericht wurde nun der Deserteur zum Tod mit dem Strang verurteilt und hingerichtet. August befürchtete, daß der Inhaber des Regiments, Prinz Maximilian von Zweibrücken, eine Beschwerde gegen ihn einreichen werde. Er veranlaßte daher sofort seinen Gesandten im Kriegsbüro vorsichtig zu sondieren und für den Notfall sich mit der erwähnten Denkschrift zu verteidigen. Als besondere Ergänzung käme aber noch folgender Umstand zur besseren Rechtfertigung hinzu. Habe sich der Deserteur als solchen dem französischen Regimentskommandanten seiner Zeit zu erkennen gegeben, so wäre es eine Beleidigung gegen ihn und den Kreis, dem Deserteur noch einen Urlaub zu geben. Habe er sich aber nicht als solchen zu erkennen gegeben, so sei eben der Kommandant der Getäuschte gewesen. Ferner würden Deserteure in erschreckender Weise zunehmen. Seien doch seit kurzer Zeit nicht weniger als 23

entflohen. Da er durch die Anerkennung der Souveränität an und für sich beinahe die Hälfte seiner Untertanen an Frankreich abgetreten habe, sei es billig, daß dem andern Teil verboten würde in französische Dienste zu treten, ja Frankreich sollte selbst seinen vier Kommandanten an den vier Grenzplätzen die Anweisung geben Untertanen des Bistums, die bekannt würden, dem Bistum zurückzusenden. August bemüht sich selbst, den Fall tunlichst feinfühlig zu erledigen. So setzt er den Major des Regiments von dem Hinrichtungsbefehl offiziell in Kenntnis und versichert er habe die Ausführung der Strafe nicht hindern können ohne daß das schlechte Beispiel wieder andere zur Desertion verleitet hätte. Aber als Zeichen seines großen Respektes vor S. Maj. und seiner Gefühle der guten Nachbarschaft sende er die Uniform des Erhängten zurück, ohne die verlorene speierische zurück zu verlangen.[1] Diese zarte Rücksichtsnahme, die der unfreiwilligen Komik nicht entbehrt, beweist, wie sich August abmüht, bei möglichster Wahrung seines Standpunktes seinen Maßregeln die Schärfe zu nehmen und immer wieder seine Treue und Ergebenheit zu versichern, sein Handeln als ein bitteres Muß zu deuten.

Zwei Jahre später erfolgt nun seitens des Fürsten von Zweibrücken[2] eine Beschwerde über August. Sie warf ihm vor, daß er die Güter aller konfisziere, die in französische Dienste treten. Seine Handlungsweise sei geradezu einzigartig; verdanke er doch seine ganze Existenz der Güte seiner Majestät, durch die er ja erst in den Besitz des größten Teils seiner Güter im Elsaß gekommen sei. Nun

[1] Seinem Gesandten Hermant gibt August ausdrücklich die Weisung bei der mündlichen Erörterung der Angelegenheit das entgegenkommende Verhalten des Fürsten darzulegen. Dabei soll er zu verstehen geben, daß er dafür auch entsprechende Aufmerksamkeit verdiene. „Je ne redemande pas mon uniforme perdue, quoique Je renvoie celle du Roi, mais je me promets d' autres marques d'attention". Aug. an Herm. 21 aug. 1779 AAEP, V, 250.

[2] „Mémoire sur des abus exercés par le Prince Evèque de Spire" unterzeichnet Pce. de Deux Ponts. Orig. AAEP, VII, 274. Concept im Kgl. Bayr. geh. Hausarchiv München, Akt Nro. 2349. Mit dieser Klage hatte er sich schon 1781 an Marquis de Segur gewandt. Landau, 20. Juni 1781 AAEP, VII, 144.

dulde aber der Fürstbischof nicht nur, daß in seinem Lande österreichische Werber ihre Arbeit ausüben, er unterstütze sogar die Verleitung französischer Soldaten der Landauer Garnison zur Desertion. Es war eine sehr einseitige und sicherlich unbegründete Beschwerde. Sie veranlaßte aber, daß der französische Minister Vergennes dem Fürstbischof in schärfster Weise Vorstellungen machte, indem er teilweise Gedankengänge der Beschwerdeschrift übernahm. Falls er seinen Erlaß nicht widerrufe, werde S. Maj. die Mittel finden ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck zu bringen. Wohl kenne Frankreich die Machtbefugnisse der deutschen Fürsten Rekrutierungen zu erlauben oder zu verbieten, aber fährt er fort: „wir laden den Fürstbischof von Speier ein, sich manchmal zu erinnern, daß er ein Vasall des Königs ist und daß er einen großen Teil seiner Einkünfte aus Elsaß bezieht".[1] Der Wink mit den Einnahmen, die Drohung mit der Unzufriedenheit des Königs, das noch nie gebrauchte Wort Vasall mußten den Fürstbischof empfindlich treffen, dessen Politik gegen Frankreich zum größten Teil aus Versicherungen treuer Ergebenheit und dem Bemühen sich das französische Wohlwollen zu erhalten bestand. „Urteilen Sie, wie hart es für mich wäre, die Wirkungen der Unzufriedenheit S. Maj. fürchten zu müssen!"[2] klagt August seinem Gesandten. Trotzdem beharrt er aber auf seinem Recht. Bei seiner Verteidigung legt er das Hauptgewicht auf den Umstand, daß die Androhung der Konfiskation bedingt sei, nur dann ausgeführt werde, wenn seine Erlaubnis zum Eintritt in fremde Militärdienste nicht eingeholt werde. Außerdem läßt August die alten Argumente wirken, wie die Pflicht der Truppenstellung, die Gefahr der Entvölkerung eines kleinen von Werbern umstellten Fürstentums. Zur weiteren Rechtfertigung fügt er eine Abschrift des Reichstagsbeschlusses bei, den er pflichtgemäß erfülle, indem er die Erlasse hinausgebe. Er spricht ferner sein Bedauern aus, gezwungen zu sein, seine Erlasse aufrecht zu erhalten. Um aber doch entgegenzukommen, bittet er den französischen Minister

[1] Vergennes an Hermant, Versailles 21 Juli 1781 AAEP VII, 154.
[2] Ebda. 172.

ihm anzuzeigen, wie er seine Ergebenheit dem Könige gegenüber beweisen könne, ohne dabei die Interessen des Bistums zu kompromittieren. Die Bitte soll wohl die Unlösbarkeit des Problems deutlicher vor Augen führen. Den Vorschlag seines eigenen Gesandten, eine Ausnahme mit Frankreich zu machen, lehnt er ab; diese sei eine Beleidigung der deutschen Fürsten und gefährde die Erhaltung seines Truppenkontingents, bei dem ein einziger Deserteur eine größere Lücke reiße, als in der Armee des allerchristlichsten Königs ein ganzes Regiment. Vergennes selbst scheint auf Augusts Frage nicht eingegangen zu sein.

1782 wurde die Angelegenheit wieder aufgerollt. Einem Untertan des Bistums, der als Korporal in Frankreich diente, war nach dem Tode seiner Eltern ein kleines Vermögen zugefallen, das zunächst durch zwei Pfleger verwaltet wurde. Als der Korporal nunmehr ein Gewerbe ausübte und als Unterstützung die Auszahlung der Erbschaft beanspruchte, wurde diese auf Weisung Augusts hin verweigert. General Wurmser verwandte sich nun bei dem Fürstbischof und dem französischen Minister. Augusts Antwort war eine ausführliche Denkschrift. Darin legt August dar, daß der Korporal Weisbrod durch den ohne seine Erlaubnis erfolgten Wegzug sein Bürgerrecht und Vermögen verloren habe. Dazu fügt er eine kleine Statistik[1] der letzten Auswanderungen, die beweisen soll, daß die Aufrechthaltung der Bestimmungen ausnahmslos gegen alle Länder gerichtet sein müsse. Um aber doch einen Beweis seines Entgegenkommens zu geben, macht sich der Fürstbischof erbötig, sechs jungen Leuten, die in französischen Diensten stünden oder in solche einzutreten gedenken, Dispensen zu geben. Dieser Akt der Freundlichkeit war allerdings auch ein kleiner Schachzug, da die Annahme des fürstlichen Anerbietens

[1] Darnach sind vom 12. Februar 1781 bis 15. Juni 1782 insgesamt 18 junge Leute ausgewandert und zwar

10 in den Dienst des Kaisers
1 „ „ „ Spaniens
2 „ „ „ Preußens
5 „ „ „ des Kurfürsten von der Pfalz.

AAEP, VII, 281 ff.

gleichzeitig eine prinzipielle Anerkennung seines Standpunktes dargestellt hätte. Für den vorliegenden Fall will August zwar die Konfiskation bestehen lassen, aber aus seiner Privatschatulle dem Betroffenen eine Entschädigung von 100 L. gewähren. Damit war diesmal die Angelegenheit erledigt. Als sich dann im nächsten Jahre wiederum ein ähnlicher Fall ereignete, soll Vergennes sogar die Bestimmung anerkannt haben.

Somit hätte August mit der zähen Verteidigung seiner Rechte einen vollen Erfolg errungen. Die kräftigsten Drohungen hatten ihn nicht beugen können. Fortiter in re, suaviter in modo war er auf seinem Standpunkt verharrt. Wenn August so energisch seine Erlasse verfocht, so entspricht es auch ganz seiner sonstigen strengen Auffassung, die er bezüglich der Unterdrückung der Desertionen hegte.[1] Im politischen Katechismus lehrte er die Schüler, wie Gott die Deserteure mit Krankheit, Armut, Schande und Spott bestrafe; dazu kamen die fürstbischöflichen Vermögenskonfiskationen, Zuchthaus und Galgen. Selbst den Bau von Stadtmauern glaubte er als Schutzmaßregel fördern zu müssen. All diese Mühen wären umsonst gewesen, wenn er Zugeständnisse weitgehender Art gemacht hätte. Seine Verteidigung beschränkte er hauptsächlich darauf, immer wieder seine Zwangslage hervorzuheben. Gleichzeitig suchte er auch wieder zur Besänftigung der französischen Erregung gewisses Entgegenkommen zu zeigen. Dies gehörte zu seiner stets geübten Taktik.

Frankreich selbst durfte in der Frage nicht zu energisch vorgehen. Eigentliche Rechtansprüche konnte es doch für den rechtsrheinischen Teil des Bistums nicht erheben, wie ja auch die erwähnte Drohung des Ministers auf Macht und nicht auf Recht gegründet war. Hätte er nun seine Drohung erfüllt, so wäre er Gefahr gelaufen, daß der Fürstbischof sich hilfeflehend an den Reichstag gewandt hätte, wo die französischen Anmaßungen sicherlich nicht ohne Eindruck geblieben wären. Solche unnötige Erregungen der Reichsfürsten wollte er sich ersparen, gewiß auch

[1] Wille „August“ 76.

im Hinblick auf die noch gewünschten freiwilligen Anerkennungen der Souveränität.

6. Französische Einschränkungen der Bischofsrechte.

Der elsässische Klerus des Bistums Speier[1] betrachtete sich selbst als französisch und ward auch von französischer Seite in mehrfacher Hinsicht als solcher behandelt. Während z. B. die Untertanen des Bistums Speier innerhalb Elsaß zu den wenigen gehörten, die bis zum Beginn der Revolution von allen kgl. Steuern befreit waren, wurde der Klerus zu den Abgaben herangezogen.[2] Auch die Stellung der elsässischen Bischöfe blieb nicht unverändert. Neben der Neuerung des „appel comme d'abus" der Kleriker, den diese beim conseil souverain vorbringen konnten, geschahen manche Eingriffe in die Bischofsrechte.

In den Lettres patentes blieb dem Fürstbischof von Speier die geistliche Jurisdiction in herkömmlicher Weise, abgesehen von der erwähnten Änderung, erhalten.[3] Dennoch muß sich August 1776 und in den folgenden Jahren bitter beklagen, daß sich fast täglich Angriffe gegen seine feierlich garantierte Rechte richten.[4]

1. Anstellung der Pfarrer.[5]

Bisher war es, nach Schilderung Augusts, üblich gewesen den Pfarrern, die eine Pfründe und die Übertragung der Seelsorge erhielten, keine Investitur zu geben, sondern ihnen lediglich mittelst „Lettre de Commande" einen Auftrag zu erteilen. Diese stets beschränkte geistliche Voll-

[1] Der Speierer Klerus in Elsaß bestand aus 2 Kapiteln und 44 Pfarreien. Krug-Basse 182 ff.

[2] An Capitation mußte der elsässische Klerus des Speierer Bistums 1900 L. und als Zwanzigsten 5610 L. zahlen. Hoffmann, l. c. 406 ff. Jedoch soll Frankreich den ganzen elsässischen Klerus als „clergé étranger" betrachtet und behandelt haben. Auch blieb das deutsche Konkordat, das 1448 zwischen Kaiser Friedrich und dem Papst Nicolaus V. geschlossen wurde, in Geltung. „mais un grand nombre de ses dispositions n'y ont jamais été appliquées". Krug-Basse „l'Alsace" 152.

[3] Lett. pat. art. 1. RECA II 470 ff.

[4] Aug. an D'Arget Bruchsal 7 Aug. 1777 AAEP, IV, 307 ff.

[5] AAEP, IV und VII.

macht mußte von Zeit zu Zeit erneuert werden. Dagegen nahm der oberste Rat zu Colmar Stellung und verlangte, daß die Investitur in canonischer Form erteilt werde.[1] Ebenso machte er auf andern Gebieten, so dem Spolienrecht, große Schwierigkeiten, verlangte sogar die Beseitigung.

Der oberste Rat hatte seine beste Stütze im Klerus selbst. Ihm war die Unsicherheit seiner Stellung, die stets vorschwebende Gefahr des Verlustes seiner Pfründen, die mit dem Nichtbestehen der von Zeit zu Zeit stattfindenden Prüfungen verbunden war, sehr unangenehm. Der Klerus wies daher selbst darauf hin, daß solche bischöfliche Rechte in Frankreich, zu dem sie gehörten, ungebräuchlich seien.[2]

August, der für irgendwelche autoritätswidrige Neuerungen gewiß keine Neigung empfand, nahm den diplomatischen Kampf um seine Rechte auf. Sein Gesandter mußte zu Paris zur Unterstützung seiner Angelegenheit mit verschiedenen maßgebenden Persönlichkeiten Fühlung nehmen. In einer Denkschrift verteidigte er seine Anschauungen. Die Übertragung von Pfründen mit widerruflichem Befehl sollte ihn vor allem der Zwangslage entheben, jeden präsentierten Kandidaten annehmen zu müssen. Die stete Prüfungsmöglichkeit gab die Mittel an die Hand, die Theologen zu beständigem Studium anzuspornen. August glaubte ohne dieses Damoklesschwert seinen Klerus gar nicht beherrschen zu können. Der Zustand der ständigen Abhängigkeit gebe dem Geistlichen erst die richtige Gesinnung, den Geist des Friedens, des ruhigen Verhaltens gegen seinen Herrn und seine Pfarrkinder. Die Abschaffung würde nur Müßiggang, Unwissenheit, den Geist der Freiheit und Chikane gebären. Schließlich suchte der Fürstbischof die ganze Frage zu einer Staatsangelegenheit zu machen und sie so dem Conseil souverain zu entziehen, indem er auf die feierliche Garantie seiner Bischofsrechte durch die Friedensverträge hinwies. Man entgegnete ihm aber, was er so eifrig verteidige, sei kein Brauch, sondern

[1] Aug. an D'Arget s. Anm. 4 S. 55.

[2] Ebenda.

ein Mißbrauch. Ein beneficium ecclesiasticum sei ein „jus perpetuum spiritualibus annexum". Im deutschen Teile seines Bistums käme dem Kaiser die Beseitigung solcher Mißbräuche zu, im elsässischen Teile aber sei die Überwachung Sache des Königs. Vor der Vereinigung des Elsaß mit Frankreich habe jeder Bischof das Recht gehabt, die Pfründen an einen jeden nach seinem Belieben zu vergeben, heute dürfe er sie nur noch geborenen Franzosen, die an den König den Treueid leisten, übertragen. Der Bischof dürfe die Untertanen des Königs nicht wie seine eigenen behandeln, da sie unter dem Schutz des Gesetzes stünden. Auch die Bischöfe von Straßburg und Basel seien nicht auf dem Mißbrauch bestanden. Ebenso hätten zwei Erlasse des conseil souverain das Spolienrecht beseitigt,[1] ohne daß die Bischöfe deswegen von einem Vertragsbruch gesprochen hätten.

Bischof August ließ die Angelegenheit einige Zeit ruhen, griff sie aber dann wieder von Neuem auf. Diesmal versuchte er besser zum Ziele zu kommen, indem er einen seiner Amtsleute zwecks mündlicher Ergänzungen seiner Denkschrift nach Straßburg sandte. Der Intendant gab ihm aber zu verstehen, daß es die herrschenden Maxime sowohl der Minister als des Staatsrats und Parlaments seien, die Amtsgewalt der Bischöfe in allen Geschäften einzuschränken.[2]

So setzte denn Frankreich auch auf kirchliches Gebiet durch weitgehendste Handhabung des appel comme d'abus und durch Verwendung des Conseil souverain als politisches Instrument die „Uniformität" mit dem ganzen französischen Reich durch. Noch ein anderer Fall lehrt dies.

Französischer Einspruch gegen zwei kirchliche Erlasse.[3]

Das bischöflich speierische Vicariat erließ im Jahre 1779 an die Pfarrer zwei an sich ziemlich harmlose, kirchliche Anordnungen. Die eine betraf die Führung von Tauf-,

[1] RECA, I 154 „Réglement contre le droit de dépouille des curés et l'indult de tester".

[2] KAPS. F. 10.

[3] AAEP, V.

Heirats- und Totenregister, die andere eine Statistik über die Seelenzahl in den einzelnen Pfarreien. Diese Anordnungen wurden beim französischen Ministerium als Verstöße gegen französische Gesetze angezeigt. Reinevall meinte dazu, man dürfe dem Bischofe über den deutschen Teil seines Bistums seine volle geistliche Gewalt einräumen, aber für den Teil, der unter der Herrschaft des Königs stehe, gebe es keine andere Autorität, als wie die der übrigen Bischöfe auch. Sie müßten sich alle an die Gebräuche halten, die durch kgl. Gesetze festgelegt seien. Somit verlangt er ein scharfes Vorgehen des obersten Rates von Elsaß gegen Bischof August. Der Minister selbst schließt sich dieser Meinung voll und ganz an, indem er betonte: „Man kann nicht genug auf die öffentliche Ordnung in einer mit so eigenartiger Verfassung versehenen Grenzprovinz, wie Elsaß, sowie auf die Durchführung der Gesetze des Königreiches in allen Punkten, wo nicht durch besondere Privilegien diese beseitigt sind, achten". Die Vorwürfe, die im Einzelnen erhoben wurden, waren folgende: das bischöfliche Vicariat habe sich die Freiheit genommen, die Kenntnis von Materien zu beschaffen, die gar nicht in das Gebiet der kirchlichen Jurisdiction gehören; es hätte über die Anlage von Taufregistern Regeln aufgestellt, die von denen des Königsreichs verschieden seien. Die Aufzeichnung der Seelenzahl erschien schon wegen der Soldaten gefährlich, ebenso betrachtete man ein Verzeichnis der verschiedenen Konfessionen, darunter sogar der Juden, als sehr anstößig. Man folgerte, daß alle derartigen Aufzeichnungen, die an einen fremden Souverain gesandt werden sollen, gefährliche Folgen nach sich ziehen könnten. Dies sei gegen die Sicherheit des Staates und die Rechte der kgl. Souveränität. Darum entschloß man sich zu einem strikten Verbot, das an den Bischof und die Beamten unter Androhung der Beschlagnahme aller Einkünfte gerichtet werden soll. Damit nicht zufrieden erhob man noch die Forderung, daß der Bischof im elsässischen Gebiete ein eigenes Obervicariat errichten müsse.

Der Präsident des conseil souverain sandte nun einen Entwurf eines zu fassenden Beschlusses ein um beim Mini-

sterium zu erfahren, ob mit diesem die Intentionen des Königs richtig erfüllt seien. Der Minister meinte dazu, nichts dürfe den obersten Rat hindern seinem Eifer freien Lauf zu lassen, indem er die Aufhebung der beanstandeten beiden Erlasse verfüge. Dagegen würde die Einführung eines Obervicariats nicht mehr in den Bereich seiner Entscheidungen fallen, obwohl er auch den Wert und die Notwendigkeit desselben anerkenne.

Als August von der großen Erregung der französischen Behörden bis hinauf zum Ministerium vernahm, traf er sofort seine Verfügungen um den drohenden Streich abzuwenden. In einem Schreiben an die betreffenden Pfarreien erklärte er, es sei stets sein Wunsch gewesen, daß alle ergehenden Bestimmungen, welche für den elsässischen Teil seiner Diözese bestimmt seien, in keiner Weise den kgl. Verordnungen widersprechen. Daraus ergebe sich, daß Reglements, welche trotzdem den kgl. Bestimmungen zuwiderlaufen, eo ipso keinen Bezug auf den fraglichen Teil der Diözese haben dürften. Nun müsse er aber erfahren, daß die letzten Verfügungen an die nicht zutreffenden Gebiete abgegangen seien. Da sie aber in Wirklichkeit die dortigen Pfarreien nicht betreffen dürfen, seien sie als null und nichtig erklärt. Künftighin sollen sich die Vicare in allen Dingen, die seine bischöfliche Macht angehen, zunächst an ihn wenden. Am gleichen Tage schreibt er auch an Loyson im nämlichen Sinne und setzt ihn von seiner neuen Anordnung in Kenntnis. Dieses Schreiben gelangte schließlich beim Minister zur Vorlage mit dem Vorschlag, nunmehr das beabsichtigte Vorgehen gegen den Bischof zu ändern, da er ja die erforderlichen Rücksichten auf die französischen Grundsätze nehme. Unter der Voraussetzung, daß Bischof August tatsächlich die nötigen Maßnahmen getroffen habe um innerhalb des französischen Teils der Diözese seine Mißbilligung erkennen zu lassen, stimmte der Minister zu. Auch an seinen Gesandten äußert sich August in einer Weise, die deutlich erkennen läßt, daß er von jeher dem elsässischen Teil seiner Diözese eine Ausnahmestellung tatsächlich eingeräumt hatte. Man ersieht ferner aus den an seinen Gesandten gerichteten Zeilen, daß ihn die Angst

vor projektierten französischen Gegenerlassen zu so raschem Handeln veranlaßt hatte. Er wollte durch schnelle Nichtigkeitserklärungen den Hieb parieren.[1] Da aber seine Besorgnis noch nicht beseitigt ist, gibt er seinem Gesandten die nötigen Instructionen, um gegebenenfalls die Erlasse zu verteidigen und beauftragt ihn zu einigen Sondierungen, aber, wie er ausdrücklich betont, bei Vermeidung aller Angstanzeichen.

Inzwischen hatte man Vergennes nahe gelegt, er möchte den Bischof doch zu einer neuen Verfügung veranlassen. Der conseil souverain müßte doch weiter vorgehen, wenn sich dieser Prälat weigere, durch einen ausdrücklichen Gegenbefehl oder sonst einen authentischen feierlichen Akt die beanstandeten beiden Verfügungen zu widerrufen. Diese wenig freundliche Einladung erging nun direkt an Bischof August. Der Fürst erwiderte kurz, daß die Revokation bereits vollzogen sei. Nun verlangte man die Abschrift des Aktenstückes zu sehen; daraufhin wird August recht unwillig: er wirft dem Gericht vor, daß es offenbar gar nicht unterrichtet sei, welche Bewandtnis es mit den beiden Anordnungen habe; deren Sinn und Form müßte ihnen unbekannt sein. Es sei schon ungenau, den beiden Schriftstücken, die gar keinen besonderen Charakter tragen, den Namen „Mandement" zu geben. Eine öffentliche Zurücknahme, wie man ihm zumute, sei gar nicht berechtigt, da die Schreiben überhaupt nur an Pfarrer gerichtet waren. Damit gab sich aber Loyson nicht zufrieden. Er meinte, die Widerrufung, wie sie erfolgt sei, verhindere durchaus nicht weitere Unzuträglichkeiten, die sich aus der regelwidrigen Form der Register der Pfarrer ergeben, da diese immerhin nach Bruchsal gesandt werden könnten. Dieser Möglichkeit will man einen Riegel vorschieben. Als das einzige Mittel um den Verkehr zwischen dem speierischen Klerus des Elsaß und dem Bischof einigermaßen zu unterbinden, erscheint darum wieder der Plan der Errichtung eines Obervicariats im Elsaß. Man hofft

[1] „Ce coup quelque mortifiant qu'il eut été pour moi par son inattendû, se trouve paré par les arrangements que J'ai en sais de faire prendre à ce sujet". Aug. an Herm. 11 juin 1779 AAEP V 194.

August dazu bewegen zu können und glaubt, daß er von seinen hohen Einnahmen im Elsaß, die man französischerseits auf 300000 L. berechnet, einen Teil zur Errichtung und Erhaltung des neuen Amtes verwenden würde. August aber, der s. Z. die Lauterburger Regierung aufgehoben hatte und inzwischen alle ähnlichen Pläne beständig zurückwies, blieb auch hier standhaft. Schließlich betrachtete Vergennes das Rundschreiben des Fürstbischofs doch als genügend, verlangte aber den Nachweis, daß ein solches an sämtliche Pfarrer ergangen sei. Dazu sollten Certificate der Pfarrer vorgelegt werden, die den Empfang des bischöflichen Schreibens bestätigen. Loyson setzte von dieser neuen Forderung den Bischof in Kenntnis. August weist aber solche Zumutung mit Entrüstung zurück. „Mein Schreiben hat in Paris den Glauben gefunden, den mein Wort verdient", erwiderte er. Eine solche Aufforderung müsse daher unbedingt auf einem Irrtum beruhen. Er könne nur versichern, daß solche Certificate in seiner Diözese nicht üblich seien und nur sein Ansehen kompromittieren würden. „Mein Wort gilt mehr als eine Million Certificate" wettert der tief Gekränkte.

Auf diese Lektion hin gab sich Vergennes auch damit zufrieden, daß der Fürstbischof selbst die Absendung seines Rundschreibens bestätigt habe. Die Angelegenheit hatte ihr Ende erreicht.

Das ganze Vorkommnis zeigt aber deutlich, wie sehr bereits die Macht der Bischöfe eingeschränkt war, wie ihre Verwaltungsformen nach französischem Muster verlangt wurden, kurzum die Uniformität auch auf kirchlichem Gebiete weiter vorangeschritten war. Die Behauptung Ludwigs, als ob die Stellung der Bischöfe im Elsaß unverändert blieb, bedarf daher entsprechender Einschränkung.

Bischof August hat zwar ein starkes, festes Auftreten bei dem Streitfall an den Tag gelegt, soweit seine Ehre auf dem Spiele stand, aber dem Vorwärtsdringen des Uniformitätsgedankens auf kirchlichem Gebiete hatte er selbst schon Rechnung getragen und dachte an keinen weiteren Widerstand. Aus dem scharfen Vorgehen, dem geheimnisvollen Stillschweigen der Leute, die sich vorher beeilt hätten, ihn

von allem wissenswerten zu benachrichtigen, schließt August auf größere Pläne, die gegen ihn geschmiedet würden. Er fühlt sich aber seiner Stellung ganz sicher, indem er sich auf Lettres patentes und Friedensverträge dauernd verlassen zu können glaubt, die ihn nicht als einfachen, gewöhnlichen Besitzer im Elsaß betrachten, sondern als eine vertragsschließende Partei, eine auswärtige Macht und Mitglied der deutschen Körperschaft, wie August seinen Gesandten belehrt.

§ 5.

Augusts größere Prozesse vor dem französischen Tribunal und dem Staatsrat.

Die Prozesse des Fürstbischofs, die sich vor dem conseil souverain d'Alsace und dem Staatsrat abspielten, entbehrten des politischen Interesses nicht. Politische Erwägungen gaben vielmehr einen größeren Ausschlag als juristische Gründe.

1. Prozeß gegen das Kapitel Weißenburg.

Zu den größeren Prozessen gehörte der gegen das Stift Weißenburg. Im Jahre 1546 forderte das Kapitel seine Inkorporation in das Bistum[1] um so gegen die Verfolgungen der Protestanten besser geschützt zu sein. Diese Union kam auch durch Vermittlung des Pfalzgrafen zustande und ward mehrmals bestätigt, zuletzt durch die Lettres patentes von 1756.[2]

Schon zwei Jahrhunderte nach der Vereinigung machte sich ein gewisses Streben nach Selbständigkeit des Kapitels geltend. Es beanspruchte die Verwaltung und Nutznießung seiner Güter während der Vakanz des bischöflichen Stuhles. Die Streitfrage kam 1749 vor den conseil souverain. Eine Evocation verwies aber die Angelegenheit vor den Staatsrat. Unter Bischof August ging der Streit weiter, da das Kapitel gegen die Evocation Berufung eingelegt hatte. 1776 wurde wiederum die Evocation ausgesprochen. Auch jetzt wollte das Kapitel diese nicht gelten lassen. Bischof August ver-

[1] AAEP, IV 206 ff.

[2] art. 2.

suchte nun den deutschen Kaiser in die Frage zur Unterstützung seines Standpunktes hereinzuziehen und instruierte seinen Gesandten, von dem kurzen Aufenthalt des Kaisers in Paris möglichst zu profitieren. Der französische Minister riet dringend von solcher Intervention ab. August wollte sich aber trotzdem davon nicht abbringen lassen. Wie weit nun eine Einmischung des Kaisers oder auch nur seines Gesandten stattfand, steht dahin. Die Angelegenheit war weit von einer Entscheidung entfernt. Bischof August blieb unermüdlich, nicht minder das Kapitel. Es gedachte in langatmigen Denkschriften seiner einstigen Bedeutung und Größe, seiner Unabhängigkeit, erinnerte sich, daß es einst eine eigene Stimme auf dem Reichstag führen durfte, daß Kurfürsten, Fürsten, Freiherrn und zahlreiche außerordentlich illustre Familien von ihm Lehen gehabt hätten, ja schließlich, daß es der Kirche von Speier ebenbürtig gewesen sei.[1] So erklärt sich psychologisch der Kampf aus der Erinnerung an seine Vergangenheit.

Plötzlich zeigte sich die Möglichkeit einer neuen Wendung. Der Vorstand des Kapitels lag am Sterben. Sofort dachte August an die bevorstehende Neuwahl und wünschte, sie günstig zu gestalten. Die Wahl vollzog sich auch ganz nach seinem Sinne. Der Geist des Friedens und der Eintracht, welchen einige Mitglieder durch ihre Intriguen und Kabalen zu zerstören verstanden hätten, sei jetzt wieder eingekehrt, meint August.[2] Darauf baut er seinen Plan. Er instruiert seinen Gesandten, mit Vergennes Rücksprache zu nehmen. Dieser möge dem Kapitel nahe legen, es sei der Wunsch des Königs, daß fortan wieder Eintracht herrsche, der bestehende Streit solle daher in Güte beigelegt werden. Der Plan war verfrüht; der Kampf ging weiter, aber August behielt das Ziel eines Arrangements vor Augen.[3] Er wünscht, daß eine „imposante Vermittlung" das Arrangement einleite, welche die übel gesinnten Köpfe im Kapitel zurückhalten könne. Auch

[1] Dies enthält das Gesuch des Kapitels v. 1. Sept. 1777 AAEP, IV, 324/333.

[2] Aug. an D'Arget 14 mars 1778 AAEP, V, 35.

[3] AAEP, V.

eine neue scharfe Requete des Stifts Weißenburg brachte August nicht von dem Gedanken ab. Er meint nur, daß diese sehen lasse, daß das Geschrei des Kapitels zum Teil nur „primitive Versuche“ seien, zum Teil ein „confuses Geschrei“ einer Körperschaft, die es nicht anders gewohnt sei, als die Dinge „tumultuarisch zu betrachten.“ Dagegen erhofft sich August von seinem Plan der Einigung das Beste, der umso mehr überraschen müsse, als man ja die Gerechtigkeit seiner Sache anerkannt habe. Das Beispiel von der Waldfrage soll hier wieder seine Anwendung finden. Ebenso wenig wie damals, will er weder sich noch den bischöflichen Stuhl kompromittieren. Darum benötigt er den Vermittler, der gar nicht merken lassen soll, daß der Plan vom Bischof ausgehe und der für den Fall des Mißglückens den Hof vom wahren Sachverhalt unterrichte. Zunächst möchte er dem Hof gegenüber nicht das Verdienst des Vorschlags haben. Ebenso will er dem Kapitel gegenüber lediglich den Anschein haben, als ob er die Vermittlung nur annehme. So ersucht August den Minister, den Intendanten zum Kommissär zu ernennen. Dem Wunsch wurde nach einiger Zeit willfahren und August war überglücklich. Das Kapitel wehrte sich aber mit aller Kraft und sandte eigens Baron von Wessemberg nach Paris, der dem Fürstbischof sehr unangenehm war. Er sei „ein Intriguant“, „sehr gefährlich“, „ein Spieler, das heißt alles“, sagt August unwillig.

Schließlich kam es doch noch zum Vertrage, am 6. Dezember 1781. Die Rechte, die dabei August cediert hatte, besaß aber vorher das Speierer Kapitel. Dieses beschwerte sich also und nun ging die Frage nach Wien zur Erledigung und sollte dann wieder an den kgl. Staatsrat gelangen.[1] Jedenfalls war 1788 die Angelegenheit immer noch nicht erledigt. Die weiteren Jahre der Revolution werden auch den Abschluß der Frage überflüssig gemacht haben.

Die Geschichte des Prozesses zeigt Verschiedenes. Einmal, daß Frankreich trotz der stets freundlichen Haltung

[1] AAEP, VIII, 41. 10. Sept. 1784.

des Fürstbischofs und trotzdem günstige richterliche Entscheidungen vorausgingen, sich nicht entschließen konnte, zu Gunsten des Bischofs einzugreifen. Erst als wieder ein Arrangement geplant ist, gerät die Frage in Fluß und kommt zu einem gewissen Abschluß. Interessant ist besonders die Haltung des Fürstbischofs. Obwohl er sich vollkommen im Recht fühlt, bietet er zuerst die Hand zu einem Ausgleich, zu einer friedlichen Lösung. Genau wie in der Erledigung der großen Waldfrage, können wir hier konstatieren, daß sich nicht der bekannte hartnäckige, unbeugsame „Stirumsche Kopf" zeigt, sondern ganz im Gegenteil ein versöhnlich gestimmter Mann, der nur in Ruhe seine Rechte genießen will. Mag er von seinen Beamten als Fürst gefürchtet gewesen sein, sein robustes Wesen manchem Schrecken eingejagt haben, hier in Prozeß- und politischen Fragen finden wir ihn, wenn auch erst nach einiger Dauer der Angelegenheit zu friedlichen Verständigungen bereit. Wir werden uns dessen später erinnern dürfen, wenn er plötzlich ein anderes Wesen zeigt und von keinem Kompromiß etwas wissen will.

2. Prozeß mit der Tabaksgesellschaft.

Mit Augusts Vorgänger hatte eine Tabaksgesellschaft einen Monopolvertrag[1] abgeschlossen. Desserville als Vertreter des Unternehmens klagte nun gegen den Bischof wegen einer Vertragsverletzung und wandte sich an den conseil souverain. Dieser, der immer radikaler als das Ministerium, königlicher als der König war, verhängte kurz entschlossen die Beschlagnahme der elsässischen Güter des Bischofs.[2] Herzog d'Aiguillon hielt diesen scharfen Schritt für ungerecht, da sich der Vertrag überhaupt nur auf das rechtsrheinische Gebiet erstrecke, somit der ganze Rechtsstreit nicht vor dieses Gericht gehöre. Dazu fügte er aber seine politischen Erwägungen, die gegen das Vorgehen ebenfalls reden. Dadurch gewinnt der Brief[3] eine höhere

[1] AAEP, IV, 61.

[2] Im Jahre 1773.

[3] Duc d'Aiguillon an Controlleur Général des finances Fontainebleau 25 oct. 1773. Copie s. Anm. 1.

politische Bedeutung; er ist ein wichtiges Dokument der französischen politischen Gesinnung und Beurteilung der Lage. Auch Bischof August, der, jedenfalls durch treue Helfershelfer, den Brief abschriftlich in seine Hände bekam, legte ihm eine so große Bedeutung bei, daß er ihn direkt neben seine Verträge und offenen Briefe stellte.[1] In diesem Schreiben erkennt nun der Herzog verschiedene Gegengründe des Bischofs an. Mit Recht betrachte er die Beschlagnahme als eine Ungerechtigkeit, als direkten Angriff gegen Kaiser und Reich, denen das Urteil allein zustehe. Mit gutem Recht könne der Bischof Repressalien verlangen, die man ihm auch nicht verweigern dürfe. Schließlich könnte der Bischof auch seine Ansprüche von 500000 L. geltend machen, die ihm für gelieferten Proviant während des letzten Krieges zustehen. Andere Staaten würden seinem Beispiele folgen. Nun kommen aber die wichtigsten Gründe. Das Reich habe niemals die Souveränität über den oberqueichischen Teil des Bistums anerkannt. Die freiwillige Unterwerfung sei überhaupt gegen den Willen des Reichs gewesen. An Stelle der geheimen Denkschriften der deutschen Körperschaft würden formelle Beschwerden treten. So werde man die alte Frage wieder auftauchen sehen, welche der König und Ludwig XIV. seit mehr denn hundert Jahren durch Verhandlungen zu beruhigen sich bemühten. Diese Auffassung sei sicherlich nicht übertrieben. Der persönliche Charakter des Bischofs werde, wenn er einmal gereizt sei, ihn zu den äußersten Schritten veranlassen. Wohl verdanke er dem Könige seine Erhebung auf den Bischofstuhl und S. Maj. habe auch immer die Besitzungen dieses Bistums im Elsaß als Belohnung einer nützlichen Anhänglichkeit an seine politischen Interessen betrachtet, aber wenn einmal jedes Band zerrissen sei, habe der Bischof keine Rücksichten mehr zu nehmen und werde den übel gesinnten Höfen Gelegenheit geben, daß sie unaufhörlich und eifrigst die Fürsten entfremden, deren Lage und Gefühle sie veranlassen, sich mit Frankreich zu verbinden. Diese Folgen sehe er voraus und wisse kein Mittel um sie durch Verhandlungen abzuwehren. Die Überlegen-

[1] Aug. an Herm. 18 juin 1779 AAEP, V, 197.

heit der Macht könne kein Gewicht in die Wage werfen; auch sei der Grundsatz des Königs der, daß die Souveränität selbst bei den schwächsten Fürsten respectiert werden müsse.

Der Brief macht viele wichtige Geständnisse, an die wir uns erinnern dürfen, wenn in den Revolutionszeiten das Ministerium hierin plötzlich sehr vergeßlich wird. Manche Sätze klingen auch geradezu wie eine Prophezeiung die ungefähr zwanzig Jahre später in Erfüllung tritt, wo Bischof August in der Tat gereizt die Fürsten zum großen Kampfe aufzustacheln suchte.

Das Schreiben tat in dem Prozeß wieder seine Wirkung, wie bisher ja immer die politischen Gründe ausschlaggebend waren. Der Prozeß wurde zu gunsten Augusts entschieden, eine Freude, die August später vor dem Gericht zu Wetzlar nochmals erleben durfte, das dem klagenden Unternehmer wegen seiner Forderungen ein ewiges Stillschweigen auferlegte.

§ 6.

Augusts Verhalten in wichtigeren politischen Fragen des deutschen Reichs.

1. Festung Philippsburg.

Nach Augusts Darlegungen war es schon lange ein ökonomisches und politisches Reichsinteresse, die Überreste der Festung Philippsburg[1] zu demolieren, deren Wiederherstellung und Erhaltung dem Staate doch viel Geld kosten würde. Der Wunsch die Festung zu besitzen war dabei sicherlich der Vater des Gedankens. Als Reichsfestung war Philippsburg von österreichischen Truppen besetzt, sobald diese verschwinden, wäre er der einzige Herr der Stadt, die ihm ja vertragsmäßig gehörte. Schließlich darf auch Bischof August jubelnd ausrufen: „Die so lange ersehnte glückliche Epoche ist endlich gekommen; die Truppen S. M. des Kaisers, die bisher noch die Reste der famosen Festung Philippsburg bewacht haben, verlassen sie soeben". Er ließ nun sofort Besitz ergreifen. Aber er

[1] AAEP, VII.

bedurfte noch der Zustimmung des Reichstags, von dem er also eine Mehrheit auf seine Seite bringen mußte. Als guter Menschenkenner schlug er darum vor, daß die Demolierung auf die Weise erfolgen soll, daß sie auf Abbruch versteigert werde und das Ergebnis zur Verteilung an die Reichsstände gelange.

Einen weiteren Helfer im Reichstage erblickte August in Frankreich, das er zu seiner Unterstützung mobil machen wollte. Dabei durfte er damit rechnen, daß die Schleifung der Festung den vollen Beifall des Königs finden werde, da sie in Kriegszeiten immer ein sehr „starkes Vis à Vis" für die französischen Truppen wäre.[1] August beauftragt daher seinen Gesandten zu Paris, dem Minister seine Absicht zu unterbreiten. Falls er die wohl zu erwartende Zustimmung erhalte, soll er die weitere Bitte aussprechen, der Minister möge dem französischen Gesandten zu Regensburg eine geheime Instruktion geben, damit er sich mit dem dortigen speierischen Gesandten zwecks gemeinsamer Ausführung des Projektes vereinige. August läßt eine Erklärung in dem Sinne vorlegen, daß Philippsburg einst die Residenz der Bischöfe zu Speier gewesen sei, die auch die rechtmäßigen Besitzer der Stadt auf grund der Friedensverträge seien. Heute würde man diesen Platz nicht mehr als eine militärische Stadt („ville de guerre"), sondern nur noch als Residenz betrachten.

Erst auf zweimaliges Ersuchen[2] gibt der Minister eine Antwort, die, obwohl in ziemlich allgemeinen Redensarten gehalten, doch eine Zustimmung darstellt. Der König,

[1] Über sein Projekt schreibt er: „ . . . ne manquera pas d'intéresser cette Cour et la démolition pourra d'autant moins lui déplaire qu'en tems de guerre, quoique non prévue, elle a toujours été pour elle un Vis-à-vis très redoutable sans compter toutes les difficultés sans nombre qu'elle a occasionécs". Aug. an Herm. Bruchs. 11 oct. 1782. AAEP, VII, 305 ff. Schon 1681 war Frankreich dafür besorgt, daß die Festung Philippsburg geschleift und dem Bischof von Speier gegeben werde. Recueil des instr. Sorel. I. Autriche. 91.

[2] August war durch das Schweigen in seiner günstigen Meinung nicht beirrt worden. „L'Intéret de la France à la démolition de Philisbourg est trop évident pour que je doive redouter sa politique." Aug. an Herm. Bruchs. 28 oct. 1782. AAEP, VII, 311.

heißt es, habe bei seinem Interesse, das ihm das alte Wohlwollen für den Fürstbischof einflöße, die Niederlegung der Festung Philippsburg gebilligt, ebenso den Übergang dieses Platzes an die Herrschaft des Fürsten. Infolge dieser seiner Gefühle werde er mit Vergnügen alle Maßnahmen sehen, „welche S. H. für gut finden werde um sich den Besitz und Genuß der Stadt zu sichern, die ursprünglich bestimmt gewesen sei, als Residenz seiner Souveräne zu dienen".

Das Verhalten Augusts zeigt deutlich, daß er in erster Linie die Politik seines Fürstentums verfolgte. Obwohl er der Festung selbst eine sehr große Bedeutung beilegte und deswegen für deren Ausbau und Stärke hätte eintreten müssen, holt er sich die diplomatische Hilfe des Landes, gegen das die Festung ein gutes Bollwerk hätte sein können. So stellte er sein Landesinteresse dem Reichsinteresse voran. Für August handelte sich eben nur darum, den Vorteil daher zu nehmen, wo er kam, sei es von Frankreich, oder Deutschland, oder den beiden.

Seine Abhängigkeit von Frankreich zwang ihn sich mit Frankreich stets in guten Beziehungen zu halten. Darum versicherte der kleine Fürst bei jeder Gelegenheit seine Diensteifrigkeit und berichtete schleunigst von seinen politischen Neuigkeiten nach Paris, wollte sich sogar von dort seine Instruktionen holen. Dies zeigt sich besonders auch bei der Frage des Fürstenbundes.

2. Der Fürstenbund.

Als der Plan eines Fürstenbundes auftauchte, erzählte man sich von dem Fürstbischof von Speier, daß er diesen Plan für sich selbst schon gefaßt habe. Er gab sogar die Erklärung ab, daß man in allen Fällen auf ihn zählen könne.[1] Zwei Jahre später nahm er aber schon eine sehr große Zurückhaltung ein. Er wolle zwar beitreten, betont er, aber doch nur, wenn er der Zustimmung Frankreichs versichert sein könne. Als man ihm dann von einer günstigen Erklärung des französischen Hofes berichtete, erwiderte August, solange er dieses nicht schwarz auf weiß

[1] PKB I. 48 No. 24.

sehe, könne von seinem Beitritt nicht die Rede sein.[1] Für ihn ist Frankreich ausschlaggebend. In dem Könige von Frankreich will er den ersten Garanten des westphälischen Friedens erblicken.[2] Die Treue, welche dieser Monarch und sein Minister den Verträgen gegenüber stets gezeigt hätten, und die Rücksichten, die sie stets auf seine alten Rechte nehmen, flößen ihm das rechte Vertrauen ein; sie würden auch die Mittel finden, um die Unruhen in Deutschland zu besänftigen und über die verschiedenen Versuche zu urteilen, die von der oder jener Seite gemacht werden. So spricht sich August seinem Gesandten gegenüber aus. Es ist schon eine merkwürdige Auffassung eines deutschen Fürsten, wenn er in Frankreich diejenige Macht sehen will, welche in Deutschland Ordnung schaffen und das Urteil über die Berechtigung der angewandten oder geplanten Mittel fällen soll. Ganz konsequent sieht er auch in der Liga eine übereilte Vorsicht, wenngleich er anfangs nicht genug seine Zustimmung versichern konnte. Absichtlich stellt er sich auf keine Seite, um erst nach und nach zu sehen, wie das Urteil der großen Kabinette laute. Da spricht er wieder in der Mehrzahl und will anscheinend seine Entscheidung treffen, wenn er die Situation besser überschaut. Seinen Gesandten beauftragt er aber gleichzeitig dem Minister Vergennes die sicherlich wohl überlegten Sätze vorzutragen, die von seiner Rücksichtnahme auf Frankreich sprechen. Er erwartet, daß der Minister seiner bisherigen Haltung beitreten werde und wünscht, daß sein Gesandter die Denkungsart des Ministers zu erforschen suche. Als Edelsheim um jene Zeit in Speier weilte und eine kategorische Erklärung des Fürstbischofs herbeiführen wollte, spricht August ganz im Sinne seiner Erklärungen, die er an Frankreich gab. Er gedenke sich nicht auf Verhandlungen einzulassen, solange ihm dies nicht ausdrücklich von französischer Seite angeraten werde. Darauf legt er das Hauptgewicht, fügt aber noch hinzu, daß er auch Rücksichten auf Kaiser und Reich zu nehmen habe.[3]

[1] Ebda. I. 123 No. 114.

[2] Aug. an Herm. Bruchs. 12. dez. 1785. AAEP, VIII, 81.

[3] PKB, I. 130 No. 121.

Hermant unterbreitete inzwischen Vergennes eine Abschrift des erwähnten Briefes Augusts, ohne jedoch eine direkte Anfrage damit zu verbinden. Es sollte dies wohl die Sondierung sein, die sein Herr von ihm verlangt hatte. Der Minister nahm dies aber nur zur Kenntnis, hielt es jedenfalls für besser, nichts zu antworten. Der Brief des speierischen Gesandten trägt darum den Vermerk: „pas de reponse".[1]

Bischof August blieb weiterhin in seiner Zurückhaltung. Um diese strengstens zu bewahren, schärfte er seinem Gesandten ein, er solle ja nichts Schriftliches aus den Händen geben. Dafür soll er sich aber bemühen, mündlich nützliche Auskünfte einzuholen.[2] Seine unentschlossene Haltung suchte er den deutschen Fürsten gegenüber zu maskieren, indem er sich hinter spitzfindigen Redensarten versteckte. Er gibt zwar den Nutzen der Union zu, bedauert aber bei der Lage seiner Lande sich in dieselbe noch nicht einlassen zu können. Virtualiter wäre er zwar immer bei der Union, obgleich er materialiter noch nicht beitreten könne, bis ihm der kaiserliche Hof durch fernere Fürschritte oder Anmaßungen gegen sein Bistum hiezu Gelegenheit und Ursache gäbe.[3] Sein Bestreben, Mitglied der Union zu werden habe ihn auch veranlaßt, an Vergennes ein kleines verschlossenes Billet zu geben mit dem Inhalt: „Die großen Fürsten in Deutschland haben sich vereinigt. Der Fürst von Speier ist klein und hat zwei große Nachbarn, die noch nicht in der Union sind. Er denkt folgedessen, es noch nicht eilig zu haben um beizutreten, bis der Kaiser ihn durch ein Vorgehen, das ihn zwingen würde, Hilfe zu suchen, zu diesem Schritt zwingen würde". Darauf habe Vergennes geantwortet: „ich habe immer die Klugheit des Fürstbischofs bewundert".[4]

Mit solchen Worten, die nicht viel mehr als „pas de reponse" bedeuteten, konnte August nichts anfangen. Frankreich wollte sich offenbar einem so unbedeutenden

[1] AAEP, VIII, 82.
[2] Aug. an Herm. Bruchs. 20 jan. 1786. AAEP, VIII, 87.
[3] PKB, I. 182 No. 188.
[4] Ebenda.

Fürstchen gegenüber nicht völlig erklären. Wozu auch? Es wußte ja, daß der Fürstbischof ohne seine Zustimmung keinen Schritt machen wolle. So blieb denn August unentschieden. In späteren Jahren, als sich die Verhältnisse wesentlich geändert hatten, schlägt August wieder warme patriotische Töne an. Ebenso, wie er anfangs behauptete, die Idee der Union selbst gefunden zu haben, findet er jetzt, wie es „von selbst schon einleichtet, daß eben besagter Fürstenbund mit der ursprünglichen reichsconstitution nicht wohl bestehen und von dem wahrhaft patriotisch gesinnten deutschen Fürsten anderst nicht betrachtet werden kann, als fur ein stein des anstoßes".[1]

3. Bayrisches Tauschprojekt.[2]

Eine ähnlich unentschlossene Haltung nahm Bischof August ein, als im Juli 1778 ihm im Auftrage des preußischen Königs eine Drucksache mit Erklärungen über die Nachfolge von Bayern zuging, die an alle Mitstände adressiert war. August sandte sofort die Anfrage samt seiner wenig sagenden Antwort nach Paris. Diese bestand nämlich darin, daß er die Zusicherung gab, sobald die Frage auf dem Reichstage zur Verhandlung stünde, wolle er mit seinen hohen Mitständen die Maßnahmen treffen um die Ruhe im Vaterland wieder herzustellen. Vergennes billigte diesmal Augusts Antwort, indem er sie als den Umständen entsprechend bezeichnete.[3]

4. Emser Punktation.

Auch die Angelegenheit der Emser Punktation ließ August nicht vorübergehen, ohne nicht sofort Frankreich seine Schritte und Haltung anzuzeigen. August war bekanntlich in dem Nuntiaturstreit in den Vordergrund getreten und hatte sich zum energischen Vorkämpfer der Kurie aufgeworfen. Ebenso, wie sich August an sämtliche deutsche Höfe wandte und seine Druckschriften überreichen

[1] J. Wille, „August" S. 113 Anm. 97.

[2] AAEP, V.

[3] Vergennes an August, Versailles 29 juillet 1778, AAEP, V. 87.

ließ, richtete er auch ein Schreiben an Montmorin.[1] Er spricht dabei die Hoffnung aus, daß S. Maj., die für den elsässischen Teil seines Bistums an der Frage mitinteressiert sei, seine Handlung billigen werde.

Fassen wir die Haltung Augusts in all den erwähnten Fragen zusammen, so finden wir, daß August gern jede sich bietende Gelegenheit ausnützte, um immer wieder an Frankreich Beweise seiner treu-französischen Gesinnung und Ergebenheit zu zeigen. Die Abhängigkeit von Frankreich ließ ihn oft in langer Unentschlossenheit. Im Innersten seines Herzens mag August vielleicht deutsch gefühlt haben. Wie weit Augusts Äußerungen in den verschiedenen Briefen und mündlichen Aussprachen politische Maskerade oder Wahrheit waren, mag anderes Archivmaterial klären. Jedenfalls mußte August immer den Lettres patentes und dem dadurch geschaffenen unliebsamen Vasallenverhältnis Berücksichtigung angedeihen lassen. Vom deutschen Standpunkt ist dies zweifellos zu bedauern. Auf immer konnte auch eine solche Zwitterstellung als deutscher und französischer Fürst nicht bestehen bleiben.

[1] Der Inhalt ist demjenigen an Baden (PKB, I. 217) ähnlich und schließt: „J'ose espérer que Sa Majesté qui y est également intéressée pour la partie d'Alsace, voudra bien approuver ma façon d'agir". August an Montmorin, Bruchs. 15 mai 1787. Orig. AAEP, VIII, 239.

II. Abschnitt.

Von den letzten Reformen des alten Regimes bis zum Tode Augusts.

§ 1. Die letzten Reformen in Elsaß und Frankreich.
§ 2. Von den Augustdekreten bis zu den französischen Entschädigungsvorschlägen.
§ 3. Die Entschädigungsverhandlungen.
§ 4. Augusts Haltung in der Emigrantenfrage.
§ 5. Der Krieg.
Schlußwort.

II. Abschnitt.[1]

§ 1.

Die letzten Reformen in Elsaß und Frankreich.

Den Anfang einer neuen Epoche können wir da ansetzen, wo einige mehr oder weniger gefährliche Neuerungen beginnen, die zu stürmischen Tagen überleiten.

1. Die Umwandlung der Straßenfrohnden in Geldabgaben.[2]

Das Projekt war nicht mehr neu, da sich schon Turgot damit trug. 1776 übt ein Edikt an der bestehenden Naturalleistung die schärfste Kritik.[3] Doch erst 1786 erfolgte die Verwirklichung des Gedankens durch die königliche Verordnung.[4] Die Intendantur gab für Elsaß nähere Ausführungsbestimmungen heraus, die festlegten, daß die Geldauflage durch alle diejenigen getragen werden sollte, die zu verschiedenen Steuern herangezogen seien. Dabei sollte als Quote für den einzelnen ein bestimmter Teil der betreffenden Steuern gewählt werden.[5]

Die Ämter des Bistums Speier waren aber bisher von jeder Steuer befreit gewesen. Dennoch wandte sich der

[1] Ludwig hat zwar in dem öfters zitierten vortrefflichen Werke die Entwicklung von den letzten Reformen bis zum Ausbruch des Krieges bereits behandelt. Trotzdem bot das Pariser und Speierer Material soviel Neues, Wichtiges und Interessantes, daß eine darauf aufgebaute neue Schilderung neben der andern Darstellung ihre vollste Berechtigung haben dürfte. Neben wichtigen neuen Momenten, den Zusammenstößen Montmorins mit Bischof August, u. a. gaben die Korrespondenzen vor allem auch einen Einblick in die Stimmungen und Hoffnungen des Fürstbischofs. Vorliegende Darstellung begnügte sich damit, lediglich die Ergebnisse des neuen Materials vorzuführen und dabei das bereits durch das Buch Ludwigs bekannt Gewordene soviel als unbedingt nötig zu streifen.

[2] KAPS F:8 No. 3.

[3] „La corvée exigée en nature a dans tous les temps été regardée comme le fléau des campagnes . .“ Hoffmann l. c. I. 516.

[4] KAPS F:8 No. 3. Beschluß des Staatsrats vom 6. Wintermonat 1786. Auszug aus dem Staatsrats-Register. franz. Druck,

[5] Hoffmann l. c. 523.

Intendant auch an deren Amtleute um sie zur Veröffentlichung und Ausführung des Gesetzes zu veranlassen. Amtmann Klein war der eifrigste und erhielt dafür vom Intendanten anerkennende Zeilen gesandt. „Es ist recht," meint er, „daß Ihr Amt, wie die übrigen Ämter der Provinz davon Vorteil habe."[1] Da kann man wohl zwischen den Zeilen lesen, daß an die Heranziehung der ehemals von Steuern befreiten Gebieten ursprünglich gar nicht gedacht war. Zur Berechnung der Auflagen mußte daher ein neuer Weg gefunden werden. Man plante nun die in Geldwert umgerechnete Frohndarbeit nach Bodenfläche und Kopfzahl zu verteilen. Sämtliche Amtleute der „bailliages contestées" versammelten sich dann zu einer Besprechung in der Intendantur zu Straßburg.[2]

Die betreffenden Staaten traten nun auch mit einander in Korrespondenz, um über die Reform Beratungen zu pflegen. So richtete die badische Regierung an die speierische eine Anfrage,[3] ob sie „weiteres zum Vorteil der Untertanen sich zu benehmen gesonnen sei". Sie empfiehlt dabei als zweckdienlich, gemeinsame Sache zu machen. Im Rate zu Bruchsal herrschte daraufhin große Meinungsverschiedenheit. Der elsässische Hofrat Stupfel[4] konnte dem Projekt nur gute Seiten abgewinnen und meinte auch, daß ein Widerspruch in einem Staate, wo Universalität und Uniformität herrschen müsse, zwecklos sei. Dementsprechend war auch der Entwurf seines Antwort-

[1] Galaziere an Klein, Paris 31 jan. 1787. KAPS F:8 No. 3.

[2] Das Protokoll gibt auch die Größe der einzelnen Territorien an. Es seien hier erwähnt:

Altenstadt und St. Remy . .	6310	Morgen
Dahn	1341	„
Lauterburg	25391	„
Magdenburg	2485	„
zusammen .	35527	Morgen.

KAPS F:8 No. 3. Es dreht sich hier sicherlich nur um den landwirtschaftlich genutzten Boden.

[3] KAPS, l. c.

[4] „Unmaßgebliches Gutachten über die Frage: ob eine Fruchtversprechende Vorstellung gegen den kgl. Staatsrats-Beschluß v. 6. Nov. 1786, die Umwandlung . . . etc. betr. zu machen seien oder nicht?" KAPS, l. c. ferner Prot. rer. Gal . . B. 6. 1787 S:199 § 6.

schreibens. Man habe zwar im ersten Augenblick die neue Abgabenform als belastend für die Untertanen betrachtet, allein es stünde kein Mittel zur Verfügung, vermöge dessen die Einrichtung könnte beseitigt werden. Ein Wort für die Untertanen wäre wertlos, zumal „die Einverleibung der Landeshoheit in die Souveränität der Krone aus den Untertanen nichts weiteres mehr für die Herrschaften als Gerichtsuntergebene gemacht habe". So glaube man denn der Sache freien Lauf lassen zu müssen und erst bei allenfallsigen schädlichen Wirkungen vorstellig werden zu müssen, in welchem Falle man gern mit der badischen Regierung gemeine Sache machen würde. Geh. Rat Beck vertrat eine andere Auffassung.[1] Er wollte durch einen an die Ämter zu sendenden Fragebogen[2] erst die nötigen sachlichen Unterlagen schaffen, um den Nachweis einer durch die Neuerung eingetretenen Überlastung führen zu können. Dem Projekt stimmte August zu, dessen Meinung es ja bei allen Dingen stets war, zuerst klar zu sehen. Den Fragebogen sandte man auch an die badische Regierung zur dortigen Verwendung. Für den Fall, daß tatsächlich eine Überlastung, oder überhaupt Grund zu Beschwerden vorhanden wäre, wünscht August ebenfalls ein gemeinsames Vorgehen mehrere Reichsstände.[3] Deswegen setzte sich August auch mit der herzogl. zweibrückischen Regierung[4] ins Benehmen, die aber bereits an Baden ablehnenden Bescheid gegeben hatte.[5] Der Gegenstand stehe in Verbindung mit andern Fragen, die zwischen ihr und Frankreich verhandelt würden. Gegenwärtig sei aber der Hof mit den wichtigsten inneren Einrichtungen beschäftigt, so daß nicht zu hoffen stehe, daß die Minister ihre Aufmerksamkeit auf geringliche auswärtige Angelegenheiten

[1] „Vorläufige Gedanken über die abseiten des Hochstifts zu wählenden Maßregeln wegen a) Umwandlung der Straßenfrohnden, b) Einführung kgl. Abgaben." KAPS, F:8 Nr. 3.

[2] „Exped. 25. Mai 1787 an sämtliche oberqueich. Amtsleute" ebda.

[3] 25. Mai 1787 ebda.

[4] Daß von den beiden Entwürfen dieser als Schreiben abgegangen ist, beweist die Aufschrift: „exped. und abgegangen 28. morgens 8 Uhr mit der Post". KAPS ebda.

[5] 25. April 1787. Copie KAPS l. c.

richten würden. Deswegen will sie den Punkt aussetzen. Bischof August war zu tatkräftigerem Vorgehen durch verschiedene Hilferufe des Lauterburger Stadtrats veranlaßt. In einem Hilfegesuch[1] wollten die Stadtväter „die schröckbaren Folgen, welche sie in ihrer schwachen Einsicht daraus entnehmen, zur höchsten erläuchteten Gemütsnehmung untertänigst zu Füßen legen". Bis jetzt seien die zweibrückischen, badischen und speierischen Untertanen, „dem Himmel sei Dank", von jeder französischen Steuer befreit gewesen. In ihrem Angstgefühl stammeln sie: „Wir befürchten mit Zittern, daß die anverlangte und wirklich übergebenen Güter- und Untertanenverzeichnisse das Leitseil seien, wodurch die kgl. Auflagen auch in vorgemelten drei Herrschaften . . . . ins Künftige eingeführt werden mögten". Die Generalrepartition auf die Gemeinde Lauterburg soll zu ein Drittel auf die Köpfe und zwei Drittel auf die Grundstücke gelegt werden. Dadurch würde ein Sinken der Güterpreise eintreten, Bemittelte würden in Arme verwandelt und schließlich könnten sie nicht mehr die herrschaftlichen Abgaben entrichten.

Die von den elsässischen Behörden festgesetzte Summe war tatsächlich überall eine ungeheure. Die Bestürzung war daher im Elsaß allgemein.[2] Die Berechnungen, die von den Beschwerdeführenden auf den Büros zu Colmar und Belfort dargelegt wurden, zeigen eine enorme Steigerung der Lasten und legen die Vermutung nahe, daß es Frankreich nicht nur mit einer Umwandlung, einem Ersatz zu tun war, sondern ein Überschuß erzielt werden sollte, was bei der herrschenden Finanzkalamität ein wohlbegreiflicher Wunsch gewesen wäre. Für die oberqueichischen Gebiete der bestrittenen Ämter bedeutete deswegen die Neuerung in Form der Überlastung die erste französische Steuer und dazu keine geringe. Der Amtmann Klein klagt,[3] daß die Summen für diese Ämter ganz „enormissime

[1] 3. Mai 1787. Orig. KAPS l. c.

[2] Hoffmann, l. c. 523 ff.

[3] Bericht des Amtmann Klein vom 2. Juni 1787. Darnach haben dessen Vorstellungen in der Intendantur vor Zusammentritt der erwähnten Konferenz bewirkt, daß die „auf das Altenstadter und St. Remiger Amt

disproportioniert seien". Die ganze Provinz Elsaß sei zu 600000 L. veranlagt, eine Summe, die 14 Tage vorher erst 450000 betragen habe. Die bestrittenen Ämter seien dabei zu 60000 L. herangezogen, während sie aber nicht den zehnten, sondern vielleicht den vierzigsten Teil der Provinz ausmachen würden. Aber auch diese betragen nur 15000, also seien die Ämter ungeheuer überlastet, eine „Disportion, die eben so horrend als enorm ist".

Die Erhebungen, die veranstaltet wurden, zeigten überall eine Überlastung. Darnach war die neue Steuer kein bloßes „subrogatum" mehr, wie Stupfel in seiner Verteidigung gemeint hatte. Auch Baden stellte für Beinheim dasselbe fest.[1] Aber mit allen möglichen „allerdings", mit denen man „mit hinlänglichen Gründen ausgerüstet die Hintertreibung eines solchen Projekts" habe „unternehmen wollen", stellte sich Baden doch auf den Standpunkt, man soll zunächst nichts tun und erst die dreijährige Probezeit abwarten. August, dessen Grundsatz es immer war, principiis obsta, tat nun allein seine Schritte. In einem an Montmorin gerichteten Schreiben überreichte er die Klagen seiner Untertanen[2] und bittet um Suspendierung der neuen Form. Als seinen einzigen Titel führt er seine respektvolle Ergebenheit, die ihn unaufhörlich an die Interessen der Krone hefte,[3] an. Diesmal blieb die Taktik erfolglos. Der Minister Montmorin sandte den Brief August an den Controlleur général und meinte,[4] daß es im Interesse des Königs sei, nicht die Ausnahmen von einer allgemeinen

geworfenen Lasten um 2282 L. und jene des Dahner Amts um 2140 L. vermindert wurden". Die Meinung Kleins war, „daß man Arbeiten, Gemeinden und Auflagen unter einander mischt, um den wahren Grund der Sache und die Verwendung der enormen Summen zu benehmen". Die Arbeitsplätze waren tatsächlich kombiniert. KAPS l. c.

[1] Die neue Geldauflage betrug 2090 L., während die bisherigen Naturalfrohnen in Geld umgerechnet nur 249 L. betrugen.

[2] August an Montmorin, Bruchs. 21 sept. 1787. AAEP, VIII, 254.

[3] Auch erwähnt er, daß sein Vorgänger den Reichsfürsten das Beispiel gegeben habe, Lettres Patentes zu fordern. AAEP, VIII, 284.

[4] Das Konzept enthält eine Reihe von durchstrichenen Sätzen, die sicher als zu stark empfunden, beseitigt oder gemildert wurden. Da sie aber gewiß die im Ministerium herrschende Meinung und Stimmung anzeigen, sind sie im obigen Text mitverwendet. AAEP, VIII, 288.

Regel in Elsaß zu vervielfachen, noch den fremden Landesherrn Privilegien einzuräumen, die nicht auf einem alten Rechtstitel gegründet seien. Eine Ausnahme gebe den Vorwand für andere Ansprüche. Neben dieser Angelegenheit lief fast gleichzeitig eine noch wichtigere und gefährlichere.

2. Die Einführung königlicher Abgaben.[1]

Es handelte sich um die Einführung königlicher Abgaben, direkter Steuern, wie solche bekanntlich in den bestrittenen Ämtern noch nicht erhoben worden waren. Geh. Rat Beck, der im Bruchsaler Rat die Frage erörterte, erblickte in dem Plan einen weiteren Fortschritt des großen Entwicklungsprozesses, des Strebens nach Uniformität. Er vermutete, daß die Besteuerung der oberqueichischen Untertanen ein alter Gedanke sei, für dessen Verwirklichung man jetzt die Zeit für gekommen erachte.[2] Dabei benütze das Ministerium die Notabeln-Versammlungen als Instrument. Wenn Frankreich nicht schon früher mit dieser Absicht auf den Plan getreten sei, so sei dies nur geschehen „um nicht ein allgemeines Geschrei" unter den interessierten deutschen Ständen zu erregen. Man habe auch „die guten deutschen Niederelsässer" nicht empören wollen, wollte vielmehr „dem gemeinen Mann die französische Oberhoheitsherrlichkeit gelinde fühlen lassen, um dessen Neigung für seine ursprüngliche Landesherrschaft nach und nach zu schwächen, für Frankreich aber allmählich tiefere Wurzeln zu machen." Dieses Ziel sei jetzt erreicht. „Wer unter uns," frägt er, „hat nicht selbst schon bemerkt, daß jetzt der letzte Bauer obig der Queich stolz darauf ist, ein französischer Untertan zu sein?" Frankreich habe die mächtigeren Reichsstände durch vorläufige Zusicherungen besänftigt, die Schwächeren aber durch mannigfaltige Verhältnisse zu fesseln verstanden. Nun wolle Frankreich seine weiteren Pläne durch die Versammlungen durchsetzen. Der elsässische Untertan habe

[1] KAPS, F:8 No. 3.

[2] „Das Ministerium gedenket also noch hinter der Vorwand bleiben und seine Absichten den Vertretern der Provinz auf die Zunge legen zu wollen," meint Beck. KAPS l. c.

keinen Rechtstitel, um sich gegen die Besteuerung zu wehren, obwohl er freigelassen werden müßte, da ja seine Verpflichtungen gegen seinen früheren Herrn fortbestehen. Der elsässische Bauer kümmere sich aber wenig darum, ob der oberqueichische als Hochstiftsuntertan einige Schatzung, Beeth oder Zoll entrichte und werde in der Provinzialversammlung gewiß darauf dringen, daß diese zur Tragung der Provinziallasten herangezogen werden. Schließlich verlangen die armen bedrückten Bauern auf der andern Seite eine Erleichterung, sodaß die herrschaftlichen Interessen mit den französischen in Konflikt kämen. Was vermögen aber „gegen die herrschende Gewalt" die Lettres patentes? So prophezeit Beck ganz treffend die Zukunft. Als einziges Rettungsmittel sieht er das gemeinsame Vorgehen aller interessierten Reichsstände. Eine spätere Beratung empfahl die diplomatische Mobilmachung: „alle zur Verteidigung nötigen Akten seien aus dem Archiv herauszusuchen".[1] Bischof August wünscht dann, daß ihm der Entwurf eines „schicklichen Memoirs" vorgelegt werde.[2] Er will sich auch selbst mit Baden[3] ins Benehmen setzen. Nicht ohne gewisse Vorsichtsmaßregeln soll dies geschehen. So schlägt er Konferenzen von Abgesandten, „Dienern", vor, um eine „Kompromittierung" zu vermeiden. Statt einer gemeinsamen Arbeit ließ August aber zunächst durch seinen Gesandten für sich allein eine Denkschrift abgeben,[4] die ein Ersuchen für die Freilassung der hochstiftischen Untertanen enthielt.

3. Provinzialversammlungen.

Inzwischen kamen neue unangenehme Botschaften nach Bruchsal. Provinzialversammlungen sollten in Elsaß stattfinden und ihnen die Ausdehnung der königlichen Auflagen übertragen werden. Eine kleine Ratssitzung[5] zu Bruchsal

[1] Actum Bruchsal 13. Juni 1787. KAPS l. c.

[2] Extract. des hochf. Speyerer Kab. Prot. Kisslau, 16. Juni 1787, l. c. KAPS.

[3] Resol. Celmi. Cab. Bruchs. 10. Sept. 1787. KAPS F:8 No. 3.

[4] In einem Briefe Augusts an den Herzog von Württemberg vom 14. Aug. 1788 (KAPS F:8 No. 5 Konzept) ist dies erwähnt.

[5] KAPS F:8 No. 3.

schlug eine eingehende Erkundigung vor. Man wollte Vieles erforschen: die geheime Absicht des französischen Hofes; ob die Versammlungen noch in diesem Jahre und wann stattfinden; aus wem sie bestehen; von wem die Mitglieder ernannt und woher sie ihre Instruktion erhalten sollten; ob die Extension der Auflagen wirklich dort zur Sprache kommen soll; ob dies vom Ministerium veranlaßt würde; ob Vorstellungen dagegen gewagt werden dürfen, lautet eine schüchterne Frage. Ob man Vertreter bei der Versammlung haben müsse, ob, falls die Ausdehnung der Auflagen am Hof bereits fest beschlossen, es darauf angesehen sei, dem Hochstift an seinen bisherigen Einkünften und Regalien etwas zu entziehen; ob schon von Entschädigungen die Rede gewesen sei; „ob der französische Hof nicht entschlossen sei, seine Souveränität jenseits des Rheins noch ferner zu extendieren. . . . wie weit die Extension schon verabredet sei". Man sieht, daß man die Ausführung eines wohl überlegten Systems befürchtete.

Einigermaßen wurden die vielen Fragen durch die königlichen Verfügungen beantwortet, welche die drei neuen Versammlungsarten, Provinzial-, Distrikts- und Gemeindeversammlung schufen.[1] In ihnen lag der Keim zu einer für die Fürsten gefährlichen Entwicklung. Dem demokratisch gestimmten Volkswillen waren erhebliche Rechte übertragen. Für die feudalen Verhältnisse und die privilegierte Ausnahmestellung der Fürsten hatte das Volk wenig Verständnis übrig. Man darf es ihm nicht verübeln, wenn es deren rechtliche Begründung nicht würdigte. Das feudale Herrentum, das in erster Linie auf Naturalwirtschaft, Tradition und Gewalt begründet war, hatte sich überlebt; das Bürgertum erwachte allmählich zur Fähigkeit, seine Geschicke selbst mit zu bestimmen. Dazu kam die allgemeine Unzufriedenheit über bevorstehende neue Steuernlasten angesichts der großen staatlichen Finanzkalamität, die erst recht grell die durch nichts gerechtfertigte privilegierte Stellung des Adels beleuchtete. Es konnte auch nicht erwartet werden, daß das Volk sich in die schwierige

[1] Ludwig, l. c. 99.

Streitfrage des Westphälischen Friedens zu Gunsten der Fürsten einmischen würde. So war der Zusammenstoß unvermeidlich. Das Ministerium konnte aber die herrschende Volksstimmung gut dazu verwenden, um die langjährige Politik der Erstebung möglichst vollkommener Uniformität in Elsaß zu ihrem letzten Ende zu führen.

August ging angesichts der großen Gefahr gar nicht sehr stürmisch vor. Er wünschte nur zunächst mit Baden zwecks Verabredung gemeinsamen Vorgehens in Fühlung zu treten. Die Einheit des Vorgehens ließ sich lange nicht erreichen; vollständig glückte der Plan überhaupt nie.

Die Provinzialversammlungen begannen ihre Wirksamkeit. Ihre Sprache war scharf, den Fürsten gegenüber revolutionär. Sahen sie doch in ihnen schließlich nur die gleichberechtigten Gutsbesitzer, die ebenso zur Steuer herangezogen werden müßten, die „sich frei glaubenden Eigentümer, die ihre Eßwaren außer Landes verzehrten, das Geld aus der Provinz ziehen, ohne das Mindeste an ihren Beschwerden tragen zu helfen".[1]

Da auf ein gemeinsames Vorgehen nicht zu rechnen war, sah sich Bischof August gezwungen, seine unausbleiblichen Beschwerden allein einzureichen. Im Dezember 1787 übersandte er seine respektvoll gehaltene Denkschrift,[2] in der er auseinandersetzte, daß die deutschen Reichsfürsten

[1] Ebda. 112 Anm. 3. Eine Speierische Denkschrift beschäftigt sich auch mit dem in Druck vorliegenden Versammlungsbericht und empfiehlt nach einer eingehenden Kritik der dort gehaltenen Reden und gefaßten Beschlüsse die Bewegungen der Provinzialversammlung weiterhin zu beobachten, „die Aufmerksamkeit des französischen Ministers in unablässiger Spannung zu erhalten, zugleich aber auch die Gesinnung der mit interessierten Reichsstände und besonders die Absichten des Zweibrückischen Hofes" zu erforschen . . „damit der französische Hof beständig nachdrucksame Gegenwehr in vereinten Kräften vorher sehe, die interessierten Höfe aber auch bei entscheidenden Gelegenheiten zu entscheidenden Schritten bereit wären und nicht unversehens eine königliche Erklärung erschlichen werden könnte, welche zu beseitigen allerdings äußerst schwer sein würde" . . in „Anmerkungen über den Inhalt des zu Straßbourg gedruckten Procès verbal des séances de l'assemblée provinciale d'Alsace, tenue à Strasbourg aux mois de Novembre et Decembre 1787." 277 S. KAPS, F:8 No. 2, deutsch, sine dato.

[2] REUSS, Staatskanzley 25, 166.

nicht als einfache Privilegierte anzusehen seien, sondern ihre Privilegien das Ergebnis feierlicher Verträge darstellen.

Später wird der Gedanke gemeinsamen Vorgehens wieder lebendig. Im April 1788 versammelten sich zu Straßburg die Vertreter hochfürstlicher Häuser zu einer Konferenz.[1] Das Ergebnis war gering. Man wollte lediglich gegen das Vorgehen der Munizipalitäten Front machen. Das Edikt vom Juli 1787 hatte nur für diejenigen Orte Wahlen für Munizipalitäten vorgeschrieben, an denen noch keine bestanden. Die Kommissäre fanden aber leicht Grund, überall solche einzusetzen, da sie bezüglich der vorhandenen erklärten, sie seien keine „ächte Munizipalitäten". Nun wollte man also Denkschriften am französischen Hofe einreichen. Dabei hielt man es aber für ratsam, „kein gemeinschaftliches Memoire aufzusetzen und in corpore zu agieren, indem man solches an dem kgl. Hof als eine association halten könnte, die jeder Zeit mit ungünstigen Augen angesehen zu werden pflegt". Die verschiedenen Denkschriften sollten nur die gleichen Grundsätze enthalten. Im Übrigen füllte man die Zeit der Konferenz mit nutzlosen Debatten über allerlei zwecklose Pläne[2] aus.

Die Ereignisse schritten weiter. Der Monat Mai brachte die bekannten Edikte, welche die Gerichtsverfassung änderten.[3] Zwischen den bisher höheren Gerichten, den Présidaux, und den herrschaftlichen, wurden jetzt neue Zwischengerichte mit dem Titel „Grand-Bailliage" eingeschoben. Den Untertanen sollte es dabei frei stehen, künftig das herrschaftliche oder königliche Gericht anzurufen. Damit war dem herrschaftlichen Gericht der Todesstoß versetzt.

Schon vor der Publikation der Gesetze war Bischof August von den Plänen unterrichtet.[4] Er war der festen Überzeugung, daß diese Neuheit die Aufmerksamkeit aller Fürsten erregen müsse, da den öffentlichen Nachrichten nach es nicht zweifelhaft sei, daß den Privilegien der Herrschaften Abbruch getan werden soll. August unter-

[1] KAPS, F:8 No. 6. 4. Mai 1788.
[2] Ebda.
[3] Ludwig, l. c. 115 ff.
[4] Aug. an Herm. 21. Mai 1788. AAEP, VIII, 332.

scheidet aber scharf zwischen dem obersten Gericht und dem Könige selbst. Von letzterem nimmt er nicht an, daß es seine Absicht sei, die Privilegien zu schmälern. Nach dem wirklich erfolgten Erlaß lagen die Dinge aber umgekehrt und Bischof August fand am conseil souverain noch eine Stütze.[1] Zunächst vermögen Lettres patentes und Friedensverträge den Fürstbischof in Sicherheit zu wiegen,[2] wenn er auch nicht untätig bleibt und durch Hermant bei Montmorin, sowie den Gesandten der interessierten Höfe sondieren läßt.

Durch die Veröffentlichung der Maiedikte geschah der befürchtete Angriff. Nun hatte die Commissio in gallicis schwere Arbeit. Hofrat Stupfel gab seinem Referat[3] das er zu halten hatte, einen besonderen Nachdruck. Die Rede läßt fühlen, daß das Fürstbistum am Vorabend folgenschwerer Ereignisse steht und der Referent entschlossen ist, als selbstloser, treuer Berater seine Pflicht ganz zu erfüllen. Seinen Vortrag bezeichnet Stupfel als seinen wichtigsten und gleichzeitig den „zärtlichsten". „Im ersten Gesichtspunkt", erklärt er, „fordern mich alle meine Pflichten auf, um dem Hochstift mit heiliger Freimütigkeit, ohne alle Rücksicht und für alle Zeit das Wort zu sprechen. Im andern Gesichtspunkt ermahnen mich bescheidene Eigenliebe, den Verdacht eines nationalen Vorurteils, vielleicht gar eigennütziger Absichten zu verhüten. Habe ich die Gabe nicht, den Mittelpunkt zu treffen, so muß das „ich" der Sache weichen; und ich werde mich als einen Mann, der sich seiner Pflicht aufzuopfern weiß, der hochstiftischen gegenwärtigen und zukünftigen Welt in diesem entscheidenden Augenblich darstellen". Seine Worte klingen wie ein Vorahnen des späteren großen Konfliktes mit seinem

[1] Ludwig, l. c. 118. Auch der Siegelbewahrer kam August zuhilfe. Ebda. 119, ferner AAEP, VIII, 333 ff., 345, 349, sowie KAPS F:8 No. 12.

[2] August schreibt: „je crois donc pouvoir me tranquiliser, persuadé qu'on ne souffira pas qu'il soit derogé a des titres aussi solennels". S. Anm. 4 S. 84.

[3] „Vortrag mit unmaßgeblichem Gutachten über die Frage: ob und wie die hochstiftigen Jurisdictional-Gerechtsame in den oberqueichischen Landen bei der dermaligen öffentlichen Staatsänderung in Frankreich zu verteidigen und beizubehalten wären." KAPS F:9 No. 8.

Fürsten wegen seiner eigenen Elsässer Ideen. Das Ergebnis der Stupfelschen Betrachtung, die sich der Einleitung an Umfang und Gründlichkeit würdig anschloß, war die betrübende Feststellung, daß die hochstiftischen Jurisdiktionalgerechtsame über die ganze öffentliche Administration angegriffen und schon wirklich entrissen sei. „Das Hochstift ist also in diesem Fach quoad nunc nicht mehr als Herrschaft anzusehen und die Beamten desselben sind hierunter außer Recht und Aktivität gesetzt, folglich, wie sie es mit Wahrheit kläglich einberichten, ihres Standes quoad nunc beraubt", summiert er seine Erörterungen. Die direkten Folgen der Maiedikte faßt er folgendermaßen zusammen. Die Bestimmungen derselben „geben . . . einem jeden Untertan das Recht . . von einem Kreuzer . . an bis auf 20000 L. die herrschaftliche Gerichtsbarkeit zu überschreiten und sogleich jene königliche Gerichtsstelle, welche dem strittigen Gegenstand angemessen ist, anzugehen. . . Welcher Untertan wird so unklug, so sinnlos sein, daß er nicht sogleich seine Sache an jene Stelle verbringe, wo sie auf einmal ohne appelation folglich geschwinder . . . . entschieden werden kann. Dieses, meine ich, liegt auf der Hand!" Die weitere Folge wäre das Aufhören der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit, und somit, „daß das Hochstift in der Souveränität nicht mehr für eine Herrschaft zu achten, sondern bloß für einen Privatbesitzer von Landgütern und revenuen zu gelten sei". Im einzelnen zeichnet er folgende Skizze. „Das Hochstift ohne die mindeste Gewalt über die Landesverwaltung, seine Untertanen jmo auf eine gewisse Art den Vorstehern derselben unterworfen; eine Herrschaft ohne Jurisdictionsrechte über die Waldungen, patrimonialgüter und Einkünfte ihrer Gemeinden, ein Bischof ohne Inspectionsrecht über die milden Stiftungen, Spitäler, Kirchen, Fabriken, ein Reichstand ohne tätige Gerichtsbarkeit weder in Civil, noch in peinlichen Fällen, Beamte ohne Verrichtungen ausgenommen einige ausfautheifunktionen, welche durch den 27. Artikel schon gehörter Ordonanz vorbehalten sind, fiscalen, procuratoren, Sergenten etc. ohne Brod; Amtschreiber, Beamten selbst auf das Zehntel ihres Nahrungsstandes heruntergesetzt; das ist das traurige

Bild, so mir vor Augen schwebet". Als zur Verteidigung anzuwendende Rechtstitel zählt er die bekannten Verträge und die Lettres patentes auf. Er erwartet aber im allgemeinen kein Entgegenkommen Frankreichs. Die Abschaffung der Provinzialversammlung und Wiederherstellung der alten Justiz im Lande der privilegierten Stände bedeute einen Bruch in das ganze System und sei in einer Monarchie, wo „uniformität die erste Regel ist" unmöglich. „Ich würde mich für einen Hund in der Fabel halten", sagte er, „der den Mond mit den Zähnen holen will, wenn ich mich einen solchen Schritt zu wagen erkühnte" d. h. um eine solche Ausnahme nachzusuchen. Die neue Justiz habe den Vorzug der schnelleren Erledigung der Prozesse und somit der Verbilligung. „Wie kann uns nun der König gestatten", frägt er, „daß die Justiz für die hochstiftischen Untertanen wiederum so verzögerlich und kostspielig, wie wir sie selbst kennen, als vorhin werden soll"?. Er verspricht sich also keine Wirkung eines Vorgehens. Die sonstige Hoffnung, die man auf einen gemeinsamen Schritt aller interessierten deutschen Reichsstände setzen könnte, teilt er deswegen nicht, weil er die Möglichkeit solcher Einheitlichkeit bezweifelt. Baden habe nur ein einziges kleines Ämtchen, das es selbst für so gering halte, daß es sich nicht einmal Lettres patentes dafür besorgte. Württemberg besitze zwar zwei Ämter, die aber zusammen nicht einmal das eine hochstiftische Amt Altenstadt ausmachen. Bei Zweibrücken stelle der Jurisdictionalpunkt den geringsten Gegenstand dar, weil die Besitzungen zu gering seien, um eine obere Gerichtsstelle auf dieselben zu erhalten. Das Hochstift Straßburg sei wohl eines der großen Gebiete reichsständischer Fürsten im Elsaß; aber ihm, ebenso wie Hanau-Lichtenberg und Pfalz-Zweibrücken räumt Stupfel eine Sonderstellung ein. Diese hätten nämlich die Mittel an der Hand ihre Beschwerden zur Würdigung zu bringen und überhaupt den Folgen der Revolution auszuweichen. Somit stünde Speier allein da. Stupfel sieht nun die einzige Rettung in der Wiedererrichtung der aufgehobenen Lauterburger Regierung, die einzige Möglichkeit einer Abwehr, die der König selbst an die Hand gebe. Er stützt sich

auf den Artikel 10 des Edikts, welches die künftige Verfassung der Justizpflege bestimmte. Darnach sei es nämlich nicht die Absicht des Königs dem Recht der letzten Instanz bis zu der in den Lettres patentes den Regierungen zugesicherten Höhe zu präjudizieren. Dadurch gebe der König die Versicherung, daß er die Lettres patentes pünktlich zu halten gedenke, ferner zeige dies, daß der König ohne eine solche Erklärung Beschwerden der Fürsten erwartet hätte und wolle die bestehenden Regierungen als das wahre und einzige Mittel bestehen lassen, um eine Ausnahme von der Regel zu erhalten. Da die zuletzt genannten Reichsstände solche besitzen, seien sie in der günstigen Lage. Daraus zieht nun Stupfel den Schluß, daß die Umstände die Wiedererrichtung der Lauterburger Regierung fordern. Bischof August teilte solche Ansicht nicht, meinte vielmehr[1] „Celsissimus können sich einmal nicht überzeugen lassen, daß des Königs in Frankreich Majestät Absicht dahin gehe, die dem fürstlichen Hochstift Speyer . . . durch die allbekannten Friedensschlüsse und Lettres patentes heilig zugesicherte Gerechtsame mittelst der in Frage stehenden neuen Einrichtung zu kränken oder gar zu benehmen". Er befiehlt dann dem Hofrat Stupfel eine Denk-

[1] 4. Juni 1788. KAPS F:8 No. 8. Im fürstlichen Rate herrschte eine große Meinungsverschiedenheit. Dies beweist ein Brief, der über die Angelegenheit eine sachliche ausführliche Erörterung pflegt und als besten Ausweg die Beschwerde vorschlägt. Einzelne Partieen desselben seien hier wiedergegeben. „Je suis bien supris, qu'il ait pu s'élever dans le conseil du Prince un debat et une opposition de sentimes sur le parti à prendre dans les circonstances . . . tandisque tous les autres Seigneurs et Princes territoriaux en Alsane n'ont pas hésité un instant de porter en cour . . . leurs reclamations contre le nouveau sistème." Den Vorschlag Stupfels mit der Wiedererrichtung der Lauterburger Regierung lehnt er folgendermaßen ab: „Bien loin que le retablissement d'une régence à Lauterbourg parât à ces préjudices, il ne ferait que les aggraver, puisque le Principe de l'Edit de l'administration de la justice étant de n'admettre que deux degrés de Jurisdiction, pour juger les Causes il faudrait évidement, sauter la 1ère instance; ou le tribunal de la régence pour raporter le second degré au Présidial ou au baillage Royal, d'ailleurs la prévention du Présidial en leverait à la regence les apels de toute cause au moins qui excederait le privilege de non appelando de la régence." Bezüglich des Fürstbischofs ist er der Meinung, daß er zu gut gesicherte Rechte besässe, um sie nicht geltend zu machen. KAPS F:8 No. 8.

schrift zu verfassen. Mit den Worten: „Es ist Zeit von der Gerechtigkeit des Königs die Erhaltung der Rechte meines Bistums über die von ihm abhängigen im Elsaß gelegenen sechs Ämter zu reklamieren und die Titel, welche sie mir garantieren, geltend zu machen“,[1] übersendet er seinem Gesandten gleich zwei Denkschriften, die eine gegen die Justizdekrete und die andere gegen die Munizipalitäten.[2] Diese muß Hermant neben dem Minister noch verschiedenen maßgebenden Persönlichkeiten vorlegen, so dem Controlleur general, dem Siegelbewahrer und dem Erzbischof von Sens. Dabei muß Hermant besonders betonen, daß es sich nicht um gnädig gewährte Konzessionen, sondern vertragsmäßige Rechte handle, die durch das Unterpfand des Königswortes garantiert seien. Er könne auf seine Rechte nicht verzichten, ohne die Verfassung seines Bistums zu beeinträchtigen, für deren Erhaltung er Kaiser und Reich verantwortlich sei, welche die Unterwerfung des Bistums unter die französische Souveränität noch immer ignorieren. Schon jetzt denkt Bischof August an die Hilfe des Kaisers und beauftragt Hermant mit dem kaiserlichen Gesandten zwecks Erlangung der nötigen Unterstützung zu reden. Um mit den Vertretern der verschiedenen deutschen Reichsstände besser in Fühlung zu kommen, läßt August seine Denkschrift auch diesen zustellen und wünscht auch deren Repräsentation in Abschrift zu erhalten.[3] Hermant begab sich nun auftragsgemäß zur Audienz zum Minister Montmorin. Nach langem geduldigen Warten und nachdem erst die Gesandten von Wien und Petersburg lange Zeit bei Montmorin geweilt hatten, durfte auch der Gesandte des kleinen rheinischen Fürsten zu Worte kommen. Instruktionsgemäß übergab Hermant seine Denkschriften. Montmorin erwiderte, daß er alles lesen werde, was immerhin etwas bedeuten wollte. Des Weiteren versicherte er, daß

[1] AAEP, VIII, 337. Orig. ferner KAPS F:8 No. 12 Copie.

[2] Advokat Chauffour in Colmar bezeichnet die Denkschriften als „bien faits et tres concluants“. KAPS F:8 No. 12.

[3] Jedoch will August vorerst mit den andern Fürsten öffentlich keine gemeinsame Sache machen, weil verschiedene seiner Rechte den andern Fürsten nicht gemein seien. AAEP VIII 337.

es nicht die Absicht des Königs und seines Ministeriums sei, auf die Rechte der im Elsaß Besitzungen habenden auswärtigen Fürsten Angriffe zu machen. Davon werde man den Beweis sehen.[1] Bei einer Besprechung Hermants mit Tarbé fanden die Rechte der deutschen Fürsten ihre Würdigung.[2] Die Regierung schien zu erkennen, daß deren Rechte nicht genügend berücksichtigt seien und wollte ihnen eine Vertretung je nach der Größe ihrer Güter in den Versammlungen zugestehen. Die Regierung wolle, so äußerte sich Tarbé, der Provinz Elsaß keine von den übrigen Provinzen abweichende Verfassung geben; es handle sich also darum eine Kombination mit dem öffentlichen Recht der Provinz zu schaffen, welche die Rechte der Fürsten nicht kompromittiere. Auch er versicherte, daß die Regierung keine Angriffe auf die Rechte der Fürsten machen wolle, sie sollten auch fernerhin die Verwaltung der Güter und Einkünfte der Gemeinden besitzen, lediglich die Inspektion würde vom Intendanten auf die Provinzialversammlungen übertragen. Aber auch darin lag, wie uns Stupfel belehrt, schon eine gefährliche Neuerung. Wohl standen bisher schon die Speierischen Beamten unter der Kontrolle des Intendanten, aber der Repräsentant der königlichen Macht übte die herrschaftlichen Jurisdiktionalgerechtsame nicht aus und nun bemächtigen sich aber die Provinzialversammlungen ihrer vollkommen.

Augusts Grundstimmung war zu jener Zeit immer noch ein sehr starkes Vertrauen in den Wert seiner Verträge. Aber zur Abwehr der Angriffe sah er sich jetzt mehr denn je nach seinen Mitständen um.[3] Bisher hatten sich die deutschen Fürsten über die Anfänge gemeinsamer Arbeit nicht hinausgewagt. Es fanden wohl Konferenzen der Agenten statt, man bereitete auch die nötigen Vorstellungen vor, hielt es aber am Ende doch für klüger, solche Pläne zu verschieben, aus Furcht im Augenblick der gegen-

[1] KAPS F:8 No. 12. Copie.

[2] Herm. an Aug. 31. Juli 1788. KAPS F:8 No. 12. Copie.

[3] „Instruction pour Hermant" 11 aout 1788. KAPS F:8 No. 12.

wärtigen Krisis dem königlichen Ministerium recht ungelegen zu kommen.[1] Im Rate zu Bruchsal[2] hatte dagegen die Stimmung für eine gemeinsame Abwehraktion die Oberhand gewonnen. Man munkelte auch von manchem gefährlichen Projekt. Es soll Leute geben, sagte man, welche vermutlich auf geheime Instruktion hin und in der Absicht ein Nebenprojekt auszuführen die Reichsstände dahin bringen wollen, daß sie selbst vom Könige die Einberufung der Provinzialstände verlangen sollen.[3] Ebenso wollte man von einer Abhandlung „de statibus Alsatiae" wissen, die zwar noch nicht öffentlich bekannt sei, aber doch schon im Vertrauen herum gegeben werde und womit man dem guten Publikum glauben machen wolle, daß die Provinz Elsaß, so wie sie jetzt sei, ehemals eine Provinz des Staates gewesen sei.[4] Daher wäre es vollkommen am Platze, daß man sich in diesem und andern Punkten vereinige, damit nicht die Einwilligung des einen Hofes die Widersprechung des andern entkräftige.[5]

Im August erhielt auch Hermant die Weisung sich mit dem Gesandten von Württemberg ins Benehmen zu setzen, um eine gemeinsame Arbeit zustande zu bringen.[6] Ebenso nimmt August nach verschiedenen Seiten hin selbst Fühlung. So richtet er an den kurpfälzischen Minister von Vieregg,[7] an den Herzog von Württemberg[8] das Ersuchen, sie möchten ihre Pariser Gesandten zur gemeinsamen Mitwirkung instruieren. Der Vertreter Württembergs blieb aber ohne die erwartete Instruktion[9] und mit Kurpfalz gab es verschleppende resultatlose Korrespondenzen.[10] Dennoch kann August im September an seinen Gesandten

[1] KAPS F: 8 Nro. 12.
[2] Ebda.
[3] Ebda.
[4] Ebda.
[5] Ebda.
[6] „Instruction pour Hermant" 11 aout 1788. KAPS F: 8 Nro. 12.
[7] KAPS F: 8 Nro. 5.
[8] Ebda.
[9] Ebda.
[10] Ebda.

Hermant die Mitteilung geben, daß sich verschiedene Höfe Deutschlands anschicken, sich mit ihm zu vereinigen.[1]

Die Gefahr war inzwischen gewachsen. Ganz besonderes Entsetzen flößte dem Bischof August eine im Druck erschienene Besteuerungsanweisung[2] der Zwischenkommission ein. Es war da die Rede davon, daß die Auflage Privilegierte wie Nichtprivilegierte treffen sollte. Ein Passus erregte großes Staunen und Entrüstung, den sich August eigens anstrich und Ende September seinen Gesandten einschickte.[3] „Sie werden sicherlich erstaunt sein über die Angriffe, welche sie (d. i. die Commission) auf meine und meines Klerus Rechte richtet", bemerkt August dazu. Mehr denn je sei jetzt eine Entscheidung über die von ihm bisher schon vorgebrachten Klagen zu veranlassen. In einer ministeriellen Note muß Hermant nochmals in Kürze an die Titel und Grundsätze erinnern, welche die Basis früherer Vorstellungen ausmachten.[4] Das regelwidrige Vorgehen der Commission soll dabei ins rechte Licht gerückt werden. Es handle sich darum beim Hofe durchzusetzen, daß ein Verbot an die Commission erlassen werde, das ihnen Eingriffe in die Angelegenheiten des Speierer Klerus und der Gemeinden des Bistums untersagt. Nicht eher darf Hermant von Montmorin weggehen, bis er eine kategorische Antwort erhalten habe.

In der Angelegenheit des Klerus muß sich Hermant mit dem Agenten von Straßburg und Basel vereinigen.[5] Es handle sich darum, eine Exemption zu erhalten, die Privilegien zu sichern, nicht nur des Speierer Bistums, sondern auch der bischöflichen Gerichtsuntertanen. Zu Gunsten des Speierer Klerus im Elsaß überreicht Hermant Ende September eine Denkschrift.[6] Es wird dargelegt, wie durch einen Beschluß vom Jahre 1773, wiederholt 1782, dem Klerus Immunität zugesichert wurde. In Form des

[1] Aug. an Herm. 14. Sept. 1788. AAEP VIII 356.
[2] KAPS F: 8 Nro. 10.
[3] Aug. an Herm. 20. Sept. 1788. ebda.
[4] Ebda.
[5] Ebda.
[6] KAPS F: 8 Nro. 10.

„Don gratuit" habe er stets zu den Steuern beigetragen, eine Tatsache, die umso bemerkenswerter sei, als dies in einem Gebiete geschehe, das von keinen königlichen Steuern belastet sei. Somit habe auch der Klerus das Recht dem französischen völlig gleichgestellt zu werden. Insbesondere will August eine Herabsetzung der seinem Klerus zugedachten Steuern herbeiführen, da diese die Kräfte des Klerus übersteigen.

Wegen der Gefahr des bevorstehenden Zusammentritts der allgemeinen Stände wendet sich August im Oktober 1788 in einer Geheimnote[1] an verschiedene Reichsstände. Sie beginnt triumphierend mit der Suspendierung der Provinzialversammlung, erzählt dann von Befehlen des königlichen Hofes, welche die Ausführung der Instruktion für die Steuerveranlagung verhindern und wonach die Steuerveranlagung für 1789 nach dem alten Fuß ausgeführt werden soll, lauter Dinge, die den Mut Augusts neu beleben. „Die gemachten Vorstellungen", jubelt er, „haben also insoweit gewirkt, als für jetzt noch alles auf dem vorigen Fuß verbleibt. Es kommt mithin nur darauf an, daß man festhalte und in keinem Fall von den einmal angenommenen Grundsätzen abgehe". Damit leitet er seine Aufforderung zu weiterer Abwehr ein. Anfangs November würden die Notabeln zusammentreten, dann würde sich erst zeigen, ob und wie die allgemeinen Stände zusammenberufen werden. Während der Tagung der Versammlung wäre es schon zweckmäßig die reichsständischen Gesandten in Bewegung zu setzen. August erzählt dann noch, daß Herr von Flachslanden dem königlichen Ministerio eine Denkschrift übergeben haben soll, um die Provinzialstände im Elsaß wieder einzuführen. August formuliert seinen Standpunkt folgendermaßen: „Hochfürstlich Speiererseits gedenkt man auf keinen Fall dabei zu erscheinen und das eigentliche Interesse der gesamten im Elsaß Besitzungen habenden Reichstände scheint zu fordern sich mit solchen nicht zu bemengen". Die übrigen Stände würden natürlich alles aufbieten, um die deutschen Reichsfürsten auf denselben Fuß zu setzen worauf der andere Teil der Provinz sich

[1]Nota secreta, Bruchsal 26. Oct. 1788. KAPS F: 8 Nro. 5.

befinde. Dann appelliert August auch an die Ehre. Er erklärt es „unter der Würde eines souverainen Reichsstandes bei Provinzialständen, welche die unumschränkte Dependenz von Frankreich anerkennen, zu figurieren". Es gelte die auf Friedens- und Privatverträge sich gründenden Privilegien, „wogegen die übrigen Stände schon längst im stillen geeifert haben" zu behaupten. Ihm erscheint es als das Zweckmäßigste, den in Betreff der Etats généraux geschehenen Antrag zu vereiteln und auf der bisherigen Konstitution zu beharren. Sollten in irgend einem Punkte Modificationen zum Vorteil der Reichsstände nötig sein, so könnten solche durch freundschaftlichen Zusammentritt, und zweckmäßiges Beraten besser erzielt werden, als durch eine blinde Erhebung zu den Etats provinciaux, deren Funktion und Bestandteile noch unklar seien. Da der Intendant zur Zeit in Paris sei und auch Vertreter des Conseil souverain nach Paris abgehen, wäre es am besten, wenn auch den reichsständischen Geschäftsträgern von ihren Herren die Weisung gegeben würde sich desfalls zu concertieren und die nötigen Mittel zu beraten.

Zu diesen größeren Fragen der Verteidigung, die Bischof August durchaus nicht mutlos stimmten, kamen nun noch viele kleinere Verärgerungen, die Politik der Nadelstiche, wie sie in den neuen Volksautoritäten gegen den Fürsten beliebt wurde. So beschloß die Zwischenkommission einmal, daß auf einer Landstraße zu beiden Seiten die Bäume gefällt werden müssen. Die Forderung wurde allerdings noch in die Form des höflichen Ersuchens[1] gekleidet, das der Syndicus Hell an die speierische Regierung richtete. Er erwarte von der Gerechtigkeit S. Hoheit und seiner Liebe fürs allgemeine Wohl, daß er sofort die nötigen Befehle gebe. Die Forderung motivierten die Mitglieder der Kommission mit der Sicherheit des Wegs, die sonst bedroht sei. Bischof August betrachtete die Angelegenheit von der prinzipiellen Seite. Er konnte und wollte die Autorität der Kommission nicht anerkennen.[2] Dann hält er die Gründe auch nur zu dem Zweck erfunden, um

[1] KAPS F: 8 Nro. 1.

[2] Ebda.

ihn zu schikanieren.[1] Mit wahrer Ungeduld sieht er den weiteren Nachrichten des Amtmanns entgegen. Einmal lieferte sogar dessen Frau an die fürstliche Hoheit den Bericht ein, wofür ihr Bischof August durch ihren Gemahl seinen Dank aussprechen ließ.[2] Ende Oktober ließ er durch seinen Gesandten in Paris eine Denkschrift[3] abgeben, durch welche die verblüffende Parteilichkeit der Zwischenkommission im rechten Licht gezeigt werden sollte. Diese sei bereit sich zum obersten Censor von ganz Elsaß aufzuwerfen, wenn die Gerechtigkeit des Königs noch länger zögere, deren Arroganz feste Zügel anzulegen, wettert August. Das Hauptgewicht legte Bischof August darauf, den grundsätzlichen Standpunkt zu betonen und den Fall als Beispiel für die Ungerechtigkeit der ganzen Institution der Provinzialversammlung und den ihr untergeordneten Organen zu verwenden. Es sei ein im höchsten Grade frappierendes Beispiel von Autoritätsmißbrauch, da die Weginspektion gar nicht der Provinzialversammlung übertragen worden sei. Bischof August wünscht nun, daß die Begutachtung der Denkschrift vom Ministerium an eine günstige Stelle gebracht werde und ersehnt sich dafür den Intendanten. Um dies zu ermöglichen, fügt August einige Bemerkungen hinzu, die eine solche Erfüllung seines Wunsches sehr wahrscheinlich machen. Er bringt nämlich die Angelegenheit in Beziehung mit der General-Kantonierung des Waldes, welche der Intendant damals vermittelt hatte. Nach einiger Zeit gelang es tatsächlich, daß dem Intendanten die Angelegenheit überwiesen wurde, der eine ziemlich günstige Begutachtung abgab.[4] Nur empfahl er für später auch ein Reglement für ganz Elsaß, um die Straßenangelegenheit einheitlich zu regeln. Dies gab August erst recht neue Arbeit, um in seinem Sinne den Intendanten zu belehren. Der gewünschte Verweis an die Zwischenkommission ließ aber recht lang auf sich warten. Erst auf mehrfaches Drängen hin erklärte man sich im Ministerium bereit, sich

[1] Ebda.
[2] Ebda.
[3] KAPS F: 8 Nro. 1.
[4] Ebda.

mit der Sache weiter befassen zu wollen. Dabei wünscht August gar keine langwierige Entschließung des Staatsrats, sondern wäre völlig zufrieden, wenn Tarbé einige Zeilen an die Kommission senden würde.[1] Als dann Hermant die Frage aussprach, ob er darauf rechnen dürfe, daß die Zwischenkommission nicht noch weitergehe, erhielt er die vielsagende Antwort,[2] daß man bei der gegenwärtig herrschenden Anarchie für weiterhin nichts zusichern könne.

Im Dezember erfolgte ein ähnlicher Angriff seitens der Distriktskommission. Sie erstrebte die Abschaffung des Staffelgerichtes.[3] Eine Denkschrift bezeichnet es als unnütz in seiner Einrichtung, schädlich und gefährlich in seiner Ausübung. Das Staffelgericht ist alter Herkunft.[4] Es diente als Gericht für das Mundat Weißenburg. Sieben Patrizier setzten die erste Gerichtsinstanz zusammen, über ihnen stand das „Rittergericht", das sieben Edelleute bildeten. Als der Adel auswanderte und das Rittergericht aus Mangel an Mitgliedern verschwand, blieb nur ein Bruchstück des alten Gerichtsinstituts übrig. Nun saßen meist sieben Handwerker zu Gericht. Abgesehen vom Schreiber, der noch einige juristische Kenntnisse hatte, war es mit diesem Gericht schlecht bestellt. Die „Gerichtsherrn" waren hauptsächlich bestrebt, durch hohe Taxen aus ihrem Gerichtshandwerk guten Vorteil zu ziehen. Da den Anwälten frei steht, ihre Sache vor dieses Gericht zu bringen oder vor den Amtmann, müssen die Richter zur Erhaltung ihrer Kundschaft ihre Denkschriften günstig beurteilen. Ein wahrer Prozeßgeist reißt in die Bevölkerung ein. Sitzen doch nicht weniger als vierundzwanzig Anwälte in Weißenburg, „Dreschflegel der Gesellschaft", wie sie die

[1] Aug. an Herm. 28. Febr. 1789. ebda.

[2] 10. April 1789 ebda.

[3] „Nomen habet a gradibus lapideis, per quos in Luteram descenditur, in foro piscatorio, prope Ecclesiam Collegiatam, ubi judicium olim, habebatur sub divo". Auch „Mundat Gericht" oder „Schoefen Gericht" genannt. Schoepflin „Alsatia illustr." II. 392 § 1221 Judicium graduale s. auch § 1222 „Judicium Camerale".

[4] KAPS F: 8 Nro. 14.

Denkschrift nennt.[1] Der speierische Amtmann Klein übt selbst scharfe Kritik an dem Gericht, obwohl es unter dem Protektorat seines Fürsten steht. Er sendet ihm auch eine Orthographieprobe eines Mannes ein, der schon 22 Jahre lang den Richterstuhl ziert. Daß die Klagen über geringe allgemeine und vor allem juristische Bildung der Gerichtsherrn sehr berechtigt waren, beweisen gerade die Anhänger des Staffelgerichts. Als nämlich aus dem Richterkollegium ein Mitglied ausschied, suchten sie dafür einen Mann in das Amt einzusetzen, von dem man sagte, daß er in der Jurisprudenz sehr bewandert sei. Damit will man dem Gegner zeigen, daß die Körperschaft durchaus nicht kluger Männer entbehre. Zur Vervollkommnung des Richterkollegiums könne er sehr gut gebraucht werden, meint ein eifriger Anhänger desselben, „damit die Öffentlichkeit nichts mehr zu sagen hat".[2] Bischof August interessierte sich ebenfalls mehr für den Renommierjuristen, der dem ganzen Staffelgericht ein höheres Ansehen verleihen soll, als für die berechtigten Kritiken seines Amtmann Kleins. Gewiß war dieser an der Beseitigung des Gerichts persönlich nicht uninteressiert. Aber angesichts der bestehenden Mängel mußte er berechtigt sein, im Staffelgericht einen unlauteren Wettbewerb zu erblicken und konnte mit gutem Grunde die Beseitigung des rückständigen Gerichts fordern.[3] Klagt er doch auch u. a. noch darüber, daß kleinliche konfessionelle Rücksichten die Besetzung der Richterstühle entscheide.[4]

[1] „Copie du voeu sur la suppression du Staffelgericht presenté à l'assemblée du District de Weißenbourg" ebda.

[2] Bodeck d'Ellgau an August. Straßburg 2. Dez. 1788. KAPS F: 8 Nro. 14.

[3] Schon 1781 riet er, als der Staffelgerichtsschultheiß eigenmächtig einen gewissen gegen das Hochstift übel gesinnten und durch die ehemalige Lauterburger Regierung als infam erklärten Bernard zum Staffelgerichtsfiscalen ernannte, „das unnötige und den Gerichtsuntertanen schon längst zum Last gewordenen Staffelgericht mit Zutuung der Stadt Weißenburg, welche schon lange darnach seufzet, gänzlich abzuschaffen". KAPS Prot. 1781 S: 8.

[4] Bei der Aufzählung der Richter wurde eine katholische Gruppe und eine der Augsburger Confession erwähnt. So sehen wir 1782: 4 katholische und 3 der genannten andern Konfession. „Almanach d'Alsac" 1782. 244.

Für Bischof August stand es dagegen fest, daß nur Neid und Interesse den Plan gefaßt haben, das Staffelgericht aufheben zu lassen. Nachdem nun wunschgemäß die Ersatzwahl stattfand, forderte August seinen Pariser Gesandten auf, die nötigen Schritte zu tun, da das Gesuch um Aufhebung bereits vom Pariser Hof zur Begutachtung an den Intendanten gegangen war. Auch an den Intendanten hatte sich August gewandt. Wie die Angelegenheit weiter verlaufen, darüber ist im benützten Archivmaterial kein weiterer Beleg zu finden.

Wir stehen nunmehr bereits im Mai 1789, eine Zeit, in der sich nun wichtigere Fragen für Frankreich und die Reichsstände in den Vordergrund drängten. Aber gehen wir noch einige Schritte zurück. Nach der Jahreswende war August noch guten Muts gewesen.[1] Einmal hatte er die Genugtuung, den Intendanten auf seiner Seite zu haben, der ein entschiedener Gegner des neuen Systems in Elsaß war, als er sah, wie seine eigenen Interessen darunter litten; dann setzte August große Hoffnungen auf die Reichsfürsten. Er hegte die feste Überzeugung, daß sie sich mit ihm vereinigen würden um laut nach der Erhaltung der alten Verfassung zu rufen.[2] Mit Hermants Hilfe möchte August bei Galazière den „convenabelsten Weg" in Erfahrung bringen, der ihm zum Ziele führen soll.[3]

Da kam der Erlaß Ludwigs XVI., der die Wahlen zu den Etats généraux anordnete.[4] Dies bedeutete eine weitere Gefahr. Bischof August hatte im Februar nur den einen Trost für sich, daß es noch nicht entschieden sei, ob und wie die Etats généraux zusammenkommen und womit sie sich beschäftigen werden.[5] Nun gelangte in die Wohnung seines Amtskellers zu Weißenburg eine Einladung zur Wahlversammlung in Hagenau,[6] welche am 26. März statt-

[1] AAEP, VIII, 419. Aug. an Herm. 14. Jan. 1789.

[2] „J'ai lieu detre persuadé, qu'il se reuniraient tous a moi pour demander hautement la conservation de l'ancien regime" ebda.

[3] Ebda.

[4] Ludwig l. c. 121.

[5] KAPS F: 8 Nro. 10.

[6] Ebda. Nro. 11.

finden sollte. Bischof August war gleich von vornherein entschlossen, sich „in keinem Betracht mit den königlichen Untertanen zu bemengen“[1] und ließ in der Sitzung vom 31. März durch seinen Amtmann Spitz zu Lauterburg protestieren, sowohl gegen die an ihn gerichtete Einladung, als auch gegen alles, was noch gegen die hochstiftischen Gerechtsame unternommen werden möchte.[2] Der Fürstbischof glaubte auch, daß sein Beispiel die meisten Mitstände zu Gleichem veranlassen werde.[3] Die Hoffnung war zu rosig. Nicht nur hielten sich die Fürsten, abgesehen von Baden,[4] ruhig, Kardinal Rohan und Mitglieder der elsässischen Ritterschaft gaben sogar auf der Wahlversammlung regelrecht ihre Stimme ab.[5]

Anfangs April beruhigte sich August noch mit dem Gedanken, es möchte nur das „famose Defizit“ der einzige Gegenstand sein, für den sich die Minister bei der Versammlung besonders erwärmen und daß die Reform der Gesetzgebung und Verwaltung nur eine Ergänzung sei. Um sich darüber zu vergewissern, beauftragt er seinen Gesandten sich näher zu erkundigen.[6] Siebzehn Tage später sendet August bereits eine energische Denkschrift[7] ab. Die Ungewißheit, ob nicht doch seitens der allgemeinen Stände ein Angriff auf seine Rechte geschehe, hatte ihn so rasch dazu veranlaßt. Hermant wird beauftragt, die Denkschrift mündlich zu ergänzen. Bischof August hatte sie nämlich ausnahmsweise kurz gehalten; er fürchtete, den oft zu bequemen Lesern lästig zu fallen. Die Instruktion für die mündliche Ergänzung war umso gründlicher:[8] Mont-

[1] Ebda.

[2] „Extrait du procès verbal des seances des Distrikts de Hagenau et de Weißenbourg reunis au dit Hagenau pour la Convocation des Etats generaux“ ebda.

[3] „Wir können demselben auch die Versicherung beifügen, daß die mehrsten interessierten Hr. Fürsten und Stände unserm Beispiel folgen und vereint mit uns auf die Beibehaltung der gemeinsamen Vorrechten antragen werden“. August an das Speierer Domkapitel 31. März 1789.

[4] PKB I Nro. 305.

[5] Ludwig l. c. 122.

[6] AAEP VIII 437.

[7] Aug. an Herm. 20. April 1789, ebda. 439 ff.

[8] Ebda.

morin möge sich in kategorischer Form äußern. Hermant soll ihm dabei zu verstehen geben, daß sich sein Herr nicht aufs Eis geführt zu sehen wünsche. Von der Antwort des Ministers soll es abhängen, ob sich Hermant noch an den Vertreter des Kaisers wende, wie auch an alle am Vertrag von 1648 interessierte Mächte. Das Vertrauen zur Gerechtigkeit des Königs und seiner Minister gebe ihm die Hoffnung, daß er diesen äußersten Schritt nicht zu machen brauche. August hätte nie geglaubt, daß Frankreich ruhigen Auges zusehen könne, wenn fremde Mächte Gelegenheit fänden, sich direkt in die inneren Angelegenheiten des Königreichs zu mischen. Er sei überzeugt, daß Frankreich seiner Ergebenheit und stets reservierten Führung Rechnung tragen werde. Stellt August die Verwendung des kaiserlichen Gesandten Montmorin gegenüber nur als bedingt hin, als allenfallsige Folge einer ungenügenden französischen Erklärung, so hat er in Wirklichkeit Hermant doch gleichzeitig schon beauftragt, sich mit dem kaiserlichen Gesandten ins Benehmen zu setzen,[1] ein kleiner Beweis, was von den vielen Versicherungen des Fürstbischofs zu halten ist, wenn er immer von seiner großen Rücksichtnahme auf Frankreich, seiner Ergebenheit und Treue spricht. Bischof August hofft in der Tat, durch den kaiserlichen Gesandten unterstützt zu werden, wie er sich auch schmeichelt, daß die übrigen Fürsten nur auf ihn warten, um vorwärts zu gehen.[2] Eifrigst drängt Bischof August in Hermant, die verschiedenen Gesandten in seinem Sinne zu beeinflussen. Nur soll er dabei so vorgehen, daß er seinen Herrn nicht kompromittiert. Seine ganze Hoffnung setzt August auf ein einheitliches kraftvolles Vorgehen aller. Der Minister des Königs werde die Augen öffnen, meint er, wenn er wissen wird, daß System, Festigkeit und Geschlossenheit herrsche. Fortwährend soll daher Hermant mit den Gesandten aller Fürsten Fühlung halten um sich mit ihnen im gegebenen Augenblick über Schritte schlüssig

[1] Ebda.

[2] „Parce que ‚d'après tous les renseignemens que j'ai pu prendre' je dois conclure, qu' ils n'attendent que moi pour aller en avant". AAEP VIII, 439.

machen zu können, die notwendig werden könnten um gegen die Einwürfe der Deputierten der allgemeinen Stände ein Gegengewicht zu schaffen.

Bischof August macht aber mit seiner Eile bittere Enttäuschungen.[1] Die Gesandten seiner Mitstände verstehen es so gut, Augusts Denkschrift als verfrüht zu kritisieren, daß sich selbst Hermant davon beeinflussen läßt und sie zurückhält. Recht unwillig belehrt ihn darauf sein Herr über sein Prinzip, daß es nämlich besser sei zuvorzukommen, als überrascht zu werden.[2] „Es genügt mein Herr, daß meine Rechte bedroht sind, damit ich mich bereit zeige, sie zu verteidigen", schreibt der Fürst von Speier. Was er erreichen will, ist zu verhindern, daß die Rechte der besitzenden Fürsten überhaupt der Kritik von Ständen ausgesetzt werden. Gerade deswegen soll sich Hermant erst recht mit seinen Kollegen ins Benehmen setzen, sie veranlassen reifere Gedanken zu äußern und gemeinsam vorzugehen.[3] Insbesondere wünscht August mit Hessen[4] in bessere Beziehung zu kommen und instruiert Hermant bei dem angeblich in Paris weilenden Fürsten von Hessen vorzusprechen,[5] ihm die Freundschaft des Fürstbischofs von Speier zu versichern und ihn zu gemeinsamer Arbeit gewinnen zu suchen. Vorher soll er noch dessen Gesandten Kern[6] bearbeiten und ihm recht deutlich die schlimmen Folgen einer Untätigkeit vorführen. Auch Baden habe wohl seine Instruktion erhalten sich von dem angenommenen Sistem nicht zu entfernen.

So will August die Abwehr vorbereiten. Auf der andern Seite glaubt er doch wieder ernstlich an die neuerdings gegebenen Versicherungen Montmorins, daß an den Rechten der Fürsten nicht gerüttelt werden soll. Selbstzufrieden sagt August: „Deutlicher kann ein Minister nicht

[1] Aug. an Herm. 6. Mai 1789. AAEP ebda. 442.

[2] „Il vaut mieux prevenir que d'etre prevenu", ebda.

[3] „Vous les engagerez a faire de plus murs reflexions et de se joindre a Vous agir avec un plus parfait accord", ebda.

[4] Ebda.

[5] Ebda.

[6] Ebda.

reden", und beruhigt damit sein in Aufregung geratenes Domkapitel.[1] Auch andere Männer, die auf die Entscheidung zu Versailles großen Einfluß hätten, bestärken ihn in dem Vertrauen, da sie darlegten, die Deputierten von Elsaß würden nur darüber Rechenschaft verlangen, was die besitzenden Fürsten im Elsaß bezahlen müßten, wenn sie nicht ausgenommen wären. Sehr vertrauenerweckend klingt aber in Wirklichkeit dieses Gerede nicht. Scheint nicht vielmehr diese theoretische Neugierde ein gefährlicher Anfang?

§ 2.

Von den Augustdekreten bis zu den französischen Entschädigungsvorschlägen.

Die Nationalversammlung nahm in der Tat keine Rücksichten auf die deutschen Reichsfürsten. Die Augustbeschlüsse zertrümmerten auch das Feudalsystem in Elsaß.[2] Ein Freudentaumel erfaßte das Volk und die revolutionäre Bewegung flutete auch über Elsaß und von da weiter in die Lande hinein. In Elsaß, besonders in den Gebieten des Fürstbischofs, soll die „fälschlich erdichtete Nachricht, als sei vom König eine Erklärung ergangen, welche den

[1] Mit den übrigen interessierten Reichsständen war August nicht sonderlich zufrieden, wie folgende Stelle beweist: „. . . obgleich die Tätigkeit der übrigen Interessenten unsern Wünschen und Anträgen nicht allemal entsprochen hat". Seine Vertrauensseligkeit beleuchtet nachstehender Satz. August meint, dem Kapitel könne jetzt zur Nachricht dienen „daß wir s. Z. schon die gemessenste Fürsorge getroffen und dadurch die deutlich drohende Gefahr abgewendet haben". Nur schränkt er diese Behauptung mit nachstehenden Sätzen nicht unwesentlich ein, „nicht eine, sondern mehrere nachdrückliche Vorstellungen, welche unseres Hochstifts Gerechtsame in das hellste Licht setzen und welche, wenn Verträge und Friedensschlüsse anderst noch einige Rücksicht verdienen, gegen jeden Angriff schützen müssen, haben wir schon längstens an den französischen Hof übergeben . .". Seinen Gesamterfolg schildert er: „so können wir uns doch schmeicheln, den König und sein Ministerium auf unsere Vorrechte aufmerksam gemacht und noch zur rechten Zeit überzeugt zu haben, daß solche gegen jede Angriffe des Volkes gesichert sein und bleiben müssen". Aug. an das Domkapitel zu Speier. 16. Juli 1789. KAPS F: 8 No. 5.

[2] Ludwig l. c. 123 ff.

Gemeinden erlaubte, ihr zustehende Rechte und Freiheiten mit Gewalt zurückzunehmen" der äußere Anlaß zu den Unruhen gewesen sein.[1]

In Speierischen Gebieten hatte die Revolution bereits am 3. August zu Dahn eingesetzt.[2] Die Nachbargemeinden waren ebenfalls in Aufruhr. Truppweise durchzogen Leute der Gemeinde Fischbach, wo die Sturmglocke zweimal läutete, die Ortschaft Dahn um die Bürger aufzureizen, sich mit ihnen nach Hinterweidenthal zu begeben und die Rechtstitel aus den Händen des alten Beamten Zunitz zu holen. Weil der Alte ihrem Verlangen nicht nachgeben konnte, schleppten sie ihn fort. Nach einigen Tagen trat wieder einige Ruhe ein. Die Beamten brachten sich in Sicherheit, der „Amtskeller" war aus Dahn mit der Kasse nach Bruchsal geflüchtet. Aber an andern Orten spuckte der Geist weiter. In Salmbach, Niederlauterbach, Siegen u. a. verlangten die Untertanen die Rechtstitel des Fürsten zu sehen. Dem Fürstbischof erschien es das Beste, anfangs gute Miene zum bösen Spiel zu machen, bis militärische Hilfe zur Stelle war. Zur Beruhigung des Volkes, soweit es dem Hochstift nicht nachteilig war, trug er kein Bedenken, einigen Gemeinden verschiedene titres und Erläuterungen mitzuteilen und zu erklären, daß er niemals abgeneigt sei, seinen Untertanen zum Besitz ihrer Gerechtigkeit nach Tunlichkeit behilflich zu sein, wie August das Speierer Domkapitel benachrichtigte.[3] Gleichzeitig rief er Frankreich um militärische Hilfe an, zu welchem Zwecke Hermant bei Montmorin vorstellig wurde. Es sei zwar für einen Reichsfürsten unangenehm, schreibt August,[4] immer wieder mit neuen Beschwerden zu kommen, aber auf grund seiner Friedensverträge und besonders des Schutzvertrages von 1646 beanspruche er seine Rechte in Ruhe genießen zu dürfen. Dann schildert er die Aufruhrbewegung. Der Aufruhr, der in Oberelsaß begonnen habe, mache sich in

[1] Aug. an das Speierer Domkapitel 11. Aug. 1789. KAPS F: 9 Nro. 3.

[2] KAPS F: 8 No. 9 ferner Remling „Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit".

[3] Aug. an Domkapitel. 11. Aug. 1789. KAPS F: 8 No. 3.

[4] Aug. an Herm. 8. Aug. 1789. KAPS F: 9 No. 2.

allen Orten bemerkbar. Wälder werden verwüstet, Gebäulichkeiten seien bedroht, die Beamten der Wut des Volkes ausgesetzt, das gegen seine Obern keinen Respekt mehr habe. Eine grosse allgemeine Revolution stehe bevor, wenn die Autorität nicht bald fühlen laße, daß es noch einen höheren Schutz der Gesetze und Besitzungen gebe. Das vorhandene Militär sei zu schwach um der Bewegung Herr zu werden. In Weißenburg kündigen die Bauern die Vernichtung öffentlicher Depots an, die dortige Garnison sei dagegen bald machtlos. In Lauterburg seien größere Ausschreitungen nur durch den Feldmarschall de Heymann und den Kommandanten Müller verhindert worden. In seinem Hilferuf zeigt sich der Fürstbischof als der verbündete Freund Frankreichs, der auf grund der Verträge Unterstützung beansprucht. Mit dieser würdevollen Geste wandte er sich ebenfalls an den Generalleutnant Grafen von Rochambeau,[1] der ihm auch die „main forte" zusicherte. Dem Kommandanten zu Weißenburg weiß Bischof August zu erzählen, wie er sich eifrigst über die Forderungen der Untertanen Bericht erstatten lasse. Daß er Weisungen gegeben habe, ihnen Kopien mit der nötigen Erklärung auszuliefern; Gemeinden, die Zweifel hätten, sollten sich im vollsten Vertrauen an ihn wenden. Alles tue er für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Wohls und der öffentlichen Ruhe. Davon muß der Kommandant wahrhaft gerührt gewesen sein, schreibt er doch zurück, daß er an seine Regierung Bericht gegeben habe um erkennen zu lassen, „daß das Herz Augusts eins sei mit dem von Ludwig." Auch der Bevölkerung gegenüber sucht August seine Würde zu wahren. Auf ihr Verlangen nach Vorlage der Rechtstiteln, ließ er ihnen erwidern, sie sollen um die gewünschte Mitteilung bittend nachsuchen;[2] im

[1] 8. Aug. 1789. KAPS F: 8 No. 16.

[2] Dem geflohenen Dahner Amtskeller Bischof, der heimlich die Kellereigelder nach Bruchsal gerettet hatte, wurde die Weisung gegeben, auf Verlangen der Gemeinden um Nachricht (über titres) soll er erklären, „er habe den Befehl die Gemeinden anzuweisen, die von ihnen verlangten . . . Papiere zu spezifizieren . . . und um die Mitteilung supplicando einzukommen, wo das S. Hochf. Gnaden nicht ungeneigt sein würden, . . .

übrigen sollten die Gemeinden die königlichen Verordnungen respektieren, sich mithin keineswegs an dem hochstiftischen Eigentum sträflich vergreifen, sondern sich überzeugt halten, daß die dem Hochstift durch den westphälischen Friedensschluß zugesicherten und von dem König feierlichst garantierten Rechte und Besitzungen gegen jede gewalttätige Eingriffe gesichert sein müssen. Sehr wirkungsvoll waren solche Worte gerade nicht. Einige Gemeinden stellten förmliche Ultimate.[1] Nicht einmal die öffentlichen Verordnungen des Grafen Rochambeau erreichten viel.[2] Wiederholt mußte August um Patrouillen nach verschiedenen Orten ersuchen, wie Rilzheim, Herxheim und Hayna. Manchmal fühlte sich der Fürstbischof gar nicht in der nötigen Sicherheit bei den verschiedenen Forderungen nach Rechtstiteln und suchte sich mit Ausreden zu helfen. So z. B., als ein strittiger Fall noch vor dem Kolmarer Gericht schwebte. August gab damals die Weisung, die Dränger seien mit guter Miene abzuweisen und weiterer Bescheid zu versprechen.[3]

Die Bruchsaler „französische Kommission" hatte nun Arbeit in Hülle und Fülle. Trotzdem wollte sie auch ihre Blicke über die Unmenge kleiner Alltagsfragen auf die wichtigeren Angelegenheiten mit den Reichsständen lenken. Aber August wehrte den Eifrigen:[4] „Die präparatorischen Schritte gehören nicht zur Kommission; glauben wir sie nötig, würden wir sie selbst mitgeteilt haben; sie sind dato

desfalls das Behörige verordnen zu lassen und überhaupt einer jeden Gemeinde zum Genuß ihrer Gerechtigkeit nach Tunlichkeit und Billigkeit behilflich zu sein". Extr. Protoc. 10. Aug. 1789. KAPS F: 8 Nro. 9. An die Gemeinden Schlettenbach und Bubenthal wurde eine ähnliche Weisung gesandt, die aber noch mit einer Drohung versehen war. Bischof August verlangte nämlich, daß sie das Hochstift im ruhigen Genuß seines Eigentums belassen sollten, „widrigenfalls S. H. Gnaden die Gemeinden nicht nur für allen Schaden und Nachteil, sondern auch für jede entstehen mögende Unordnung vor Gott, dem König und der Nation verantwortlich erkläre .... und s. Z. durch den rechtmäßigen Richter, ... zum Ersatz werde anhalten lassen". 13. Aug. 1789. KAPS F:8 No. 9.

[1] Ebda.

[2] Ebda. No. 16.

[3] KAPS F: 8 No. 9.

[4] Ebda.

mit Nutzen geführt worden und werden auch mit den übrigen Reichsständen also weiter geführt werden, man beruhe sich also und lasse Gott, was Gottes, dem Herrn aber, was des Herrn ist. ."

Sehr günstig war damals die Situation nicht. Bischof August muß erfahren, daß die Gährungen bei der Nationalversammlung selbst heftiger werden und daß aus verschiedenen Bemerkungen, die dort fielen, die Absicht zu entnehmen sei, weder auf die Friedensschlüsse noch Privatverträge ferner Rücksicht zu nehmen und daß „daselbst jede Gattung von Vorstellung und Verwendung fruchtlos ablaufen dürfte".[1] Zwar, meint er, dürfe man an diesen Nachrichten noch etwas zweifeln, aber er will jetzt nicht verfehlen, seine hohen Mitstände von seinen Informationen zu benachrichtigen, dieselben zu tätiger und offenbarer Mitwirkung aufzufordern, auch, wo es nötig werden sollte, kaiserliche Majestät und dem gesamten Reich die Anzeige zu tun, und die oberstlehens- und reichsconstitutionsmäßige Unterstützung sich erbitten.[2]

Hier tritt der Gedanke an die Reichshilfe zum ersten Male im Ideenkreis Augusts auf. Es war der äußerste Schritt, den August tun konnte. Es stand aber auch alles für ihn auf dem Spiel. Hatte es sich früher nur um Einzelrechte gehandelt, in denen er ab und zu Konzessionen machen mußte, so war jetzt durch das rücksichtslose Vorgehen der Nationalversammlung der letzte Rest seiner Fürstenhoheit, die ganze politische Existenz in Frage gestellt. Während französische Patrouillen zum Schutz der Autorität Augusts Lande auf und ab marschierten, war in Paris die ganze Fürstlichkeit hinwegdekretiert.

Am 17. August ließ August eine Denkschrift an seinen Gesandten abgehen,[3] die nunmehr volle Klarheit schaffen sollte. Darin geht Bischof August vom Tatbestand aus, daß nämlich die Einwohner die Beschlüsse vom 4. August bereits als Nationalgesetz betrachten, obwohl ihnen noch

[1] Ebda.
[2] Ebda.
[3] AAEP VIII 454. 17. Aug. 1789.

die nötige allerhöchste Sanktion fehle. An den angenommenen Fall, daß diese tatsächlich gewährt würde, knüpft dann August die Frage, ob denn solche Gesetze auch für sein Gebiet Geltung haben könnten. Könne der König in den fürstlichen Besitzungen im Elsaß mehr Macht ausüben, als ihm die anerkannte Souveränität, eine Tat seines Vorgängers, die ohne Wissen des Kaisers und Reichstags geschehen sei, übertragen habe? Dies wäre dann keine einzelne Angelegenheit mehr, die nur ihn beträfe, sondern Kaiser und Reichstag und allen Mächten, welche den Friedensvertrag abgeschlossen haben, gemeinsam. Sie könnten nicht dulden, daß sich eine Nation eine Macht aneigne, die alle Verträge unsicher und strittig mache und in mancher Hinsicht die heiligsten Bande der Nationen zerreißen würde.

Nach Bischofs Augusts Plan sollte jetzt die endgültige Entscheidung fallen. Hermant soll zur Audienz zu Montmorin gehen und darf nicht eher Versailles verlassen, bis er eine Entschließung erlangt hat. Nach der Antwort Hermants will dann der energische Bischof gegebenenfalls den Kaiser, die Könige von Schweden und Preußen und alle Höfe Deutschlands anrufen. Sein Wunsch bleibt zwar der, daß ihm Hermants Vorstellungen bei Montmorin diese weiteren Schritte ersparen möchten.[1] Auch seinen Mitständen sucht er eine ähnliche Entschlossenheit einzuflössen. So wendet er sich nachdrücklich an den Markgrafen von Baden[2] und will ihn überzeugen, daß jetzt der Augenblick gekommen sei, wo die deutschen Fürsten die ihnen vermöge des westphälischen Friedens zustehenden Rechte und Gerechtsame mit vereinten Kräften verteidigen müßten. August spricht dabei die Erwartung aus, daß Baden nunmehr keinen weiteren Anstand nehme, seinen in Paris weilenden Gesandten zu gemeinsamer Mitwirkung nachdrucksamst anzuweisen. Baden zeigt sich auch sofort bereit.[3]

Sehnsüchtig harrt indessen August auf den Bericht Hermants über die entscheidende Aussprache, welche nach

[1] Aug. an Herm. 17. Aug. 1789. AAEP VIII, 454.
[2] PKB, I, 339 No. 311. Aug. an Karl Friedrich 20. Aug. 1789.
[3] PKB I, ebda. No. 312. Karl Friedrich an August 25. Aug. 1789.

fürstlicher Intention inzwischen hätte stattfinden müssen. Wie groß war aber sein Erstaunen, als sein Gesandter in freventlichem Besserwissen die Denkschrift zurückbehielt. „Mein Herr, ich kenne nicht die sklavische Art, mich zu fügen, wenn man mit Ungerechtigkeit meine Besitztümer angreift" fährt ihn August zornig an.[1] Jetzt lieferte Hermant die Denkschrift ab,[2] zog es aber vor, lediglich schriftlich vorstellig zu werden. So spricht er am 9. September in einigen nachgeschickten Bemerkungen im Namen seines fürstlichen Herrn beim Ministerium die Erwartung aus, daß Graf Montmorin vom Könige die bestimmte Erklärung erhalten werde, wonach die Gemeinden ferner ihre Abgaben unter Strafe des Ungehorsams abliefern müßten; andernfalls würde der Bischof gezwungen sein, seine Zuflucht zu Kaiser und Reich, ebenso zu den übrigen Friedensgaranten zu nehmen.[3]

Inzwischen wuchsen die Aussichten, gemeinsam zu marschieren. Zweibrücken versicherte nun auch, daß es für den Plan eines gemeinsamen Vorgehens eingenommen sei,[4] Baden redete diesem Gedanken das Wort und beauftragte Dupont, sich dem Speierer Geschäftsträger anzuschließen.[5] Das geschlossene Zusammengehen, wie es August erstrebte, war aber damit nicht erreicht. Ganz deutlich trennten sich zwei Gruppen von einander ab, wenigstens in der Art, wie sie das Ziel verfolgten. Die eine Gruppe, wozu Hessen und Zweibrücken gehörten,[6] richtete nämlich ihre Beschwerden an die Nationalversammlung, die Richtung, an deren Spitze Fürstbischof August stand, hielt sich weiterhin einzig und allein an den König, als den rechtmäßigen Garanten des westphälischen Friedens und Repräsentanten der französischen Krone.

[1] 20. Aug. 1789. AAEP, VIII, 458.

[2] 31. Aug. 1789. AAEP, VIII, 459.

[3] Ebda. 469/70.

[4] August erwähnt, der Herzog habe ihm versichert, „qu'il s'empressera toujours d'aller de Concert". AAEP, VIII, 475.

[5] PKB I, 340 No. 314.

[6] Ebda. 339.

Welchen Erfolg hatte nun inzwischen Hermant aufzuweisen? Montmorin verhielt sich auf das Verlangen nach einer entscheidenden Erklärung hin immer noch ganz still. Obwohl Preußens Gesandter Görtz, dem von Frankreich eine sehr verhetzende Einwirkung auf verschiedene Reichsfürsten nachgesagt wurde,[1] gerade damals bei Bischof August weilte,[2] gab sich wider Erwarten der Fürstbischof damit zufrieden, daß der König in einem Schreiben an die Nationalversammlung die Rechte der Fürsten anerkannt hatte.[3] Er glaubt es an Vertrauen zur Gerechtigkeit des Königs fehlen zu lassen, wenn er jetzt schon seine vorbereiteten Beschwerden veröffentlichen würde, bevor sich S. Maj. entweder zu schwach erklärt habe, die Verpflichtungen gegen die Reichsfürsten zu erfüllen, oder seine Absicht kundgebe, diese zu verletzen. Dann aber will August seine Klagen in Druckschriften veröffentlichen und dem deutschen Reichstag wie auch allen Friedensgaranten vorlegen. Daß dieses Vorgehen nur dann von Wert ist, wenn auch die nötige Stärke dahinter steht, dessen ist sich August wohl bewußt. Er rechnet ja mit Zusicherungen, die er von Mächten ersten Rangens erhalten haben will.[4] Diese geben ihm die Überzeugung, daß er auf ihre Unterstützung rechnen kann. Nun möchte er die Vereinigung der Fürsten in Elsaß festigen, bevor die weiteren Schritte in Frage kommen. Da sich die Mehrzahl der interessierten Stände bereits hiefür ausgesprochen, plant er als wirkungsvollstes Mittel eine Gesamtdemarche aller Gesandten in Paris, deren

[1] Bérenger an Montmorin 12. sept. 1789 zit. bei Muret „les affaires" 11.

[2] Ebda.

[3] Aug. an Herm. 29. sept. 1789. „J'ai remarqué avec plaisir que le Roi dans sa reponse a. M. le President reconnaissait et la justice des reclamations des Princes, et son obligation d'y avoir attention. Cette reconnaissance, quoique implicite, en ce que S. M. n'y declare pas bien expressement sa volonté sur la conservation des droits des Princes, doit Monsieur, nous suffir en attendant que S. M. puisse statuer definitivement". AAEP VIII, 487.

[4] „les assurances que je tiens de la plupart des puissances du premier rang, me persuadent d'avance de l'apui le plus actif en faveur des droits et prérogatives, qui me sont assuréss et garanties", ebda.

Herren daran interessiert seien. Von solcher Vorstellung bei Montmorin verspricht sich Bischof August Alles.

Das Unerwartete ward zum Ereignis. Die Nationalversammlung hatte, während sich Bischof August mit den Zukunftsplänen der Abwehr beschäftigte, die kgl. Sanktion ihrer Beschlüsse erzielt. Nun macht Bischof August ein neues Moment zur Bedingung des weiteren Vorgehens.[1] Alles käme nun darauf an, mit welchen Worten der König die Veröffentlichung der Dekrete anordne. Würde in die Deklaration eine entsprechende Reserve zu Gunsten der deutschen Reichsstände im Elsaß eingefügt, so wäre Bischof August damit wohl zufrieden. Davon macht es nun August abhängig, ob die Angelegenheit an den Reichstag gelangen soll. Immer wieder versichert August dem Grafen Montmorin, wie schwer es ihm fallen würde solch einen Schritt zu tun, wie sehr er ihn gerade im Interesse Frankreichs zu unterlassen wünschte. Wenn er aber geschehe, so möchte ihn Montmorin als eine unvermeidliche Folge der Umständen und seiner Pflichten gegen Kaiser und Reich betrachten.[2]

Ungefähr einen Monat lang wartet Bischof August in der festen Überzeugung, daß nun eine günstige Wendung der Dinge eintreten würde.[3] Alle Korrespondenzen mit seinem Gesandten läßt er liegen. Verschiedene Höfe, wie Zweibrücken, Darmstadt, der Maltheserorden, der Klerus und Adel von Elsaß sind ihm bereits mit energischeren Schritten vorausgegangen, doch immer noch zögert August seine Denkschrift an die Öffentlichkeit zu bringen. So fordert es sein System: Abwarten, bis der offene Bruch der Friedensverträge eingetreten ist. Dann wird er am Reichstag erscheinen, der nach seiner Meinung ja nur darauf wartet, sich über den Bruch des Vertrages beschweren zu können um dann vereint mit dem Kaiser

[1] „J'attends avec une veritable impatience d'apprendre la maniere dont le Roi s'exprimera en ordonnant la publication des decrets en question. Les droits des Princes exigent necessairement des reserves. S. M. voudrait elle les inserer dans Sa declaration? C'est ce qu'il faudra voir et c'est qui doit decider notre demarche près la diète". ebda.

[2] Ebda.

[3] AAEP VIII, 490.

die Partei nehmen zu können, die den Interessen der Fürsten entspreche.[1] Nicht die Nationalversammlung könne ihm dann zuständig sein. In einem Prozesse kläre man ja nur den Richter, niemals die Parteien über den Streitfall auf, zumal, wenn ihnen das Interesse von vornherein die Augen schließe. Die Nationalversammlung ist für ihn nicht der Richter souveräner Fürsten, die mit dem Monarchen Verträge haben; darum soll es auch vermieden werden, daß man sich offen mit ihr schlägt. So geht denn August ruhig seinen Weg weiter, einen Weg, der nur loyal und gerecht sei und zu dem, früh oder spät, doch alle zurückkommen müßten.[2] Immer noch schwebt ihm zunächst der Gedanke an die Gesamtdemarche aller Minister vor.[3]

Plötzlich kam es zu einem scharfen Zusammenstoß zwischen dem französischen Ministerium und dem Fürstbischof August. Während August bisher noch an den guten Willen, die loyale Absicht von König und Ministerium geglaubt hatte, zeigt ihm ein neuer Konflikt, daß zwischen ihm und der französischen Doktrin doch eine unüberbrückbare Kluft gähnt. Montmorin gab nämlich auf die vielen Denkschriften, angeregt hauptsächlich durch die letzte, eine recht geharnischte Antwort,[4] die in sich eine kategorische

[1] Ebda.

[2] Ebda.

[3] „Je me promets un heureux succès de cette demarche", ebda.

[4] Der Entwurf ist mittelst Durchstreichung mehrerer Stellen bedeutend abgeschwächt. AAEP VIII, 478. ff. Als Grundlage und Anregung zu dem Vorgehen des Ministers diente ein Gutachten, das sich mit der Denkschrift Augusts beschäftigte. Dieses geht am schärfsten mit August zu Gericht. Es kritisiert seine Eilfertigkeit. Kaum habe die Provinzialversammlung zu Straßburg die Meinung kundgegeben, die auswärtigen Fürsten sollten zu den Steuern einen Teil beitragen, da habe er sich schon dagegen gewandt. Dies wäre zwar noch zu entschuldigen, da es die Folge seiner Art die Dinge in Frankreich zu betrachten, sei. Aber dieser Irrtum dispensiere ihn nicht vor der Hochachtung vor einer großen Nation und bevollmächtigte einen Vasallen nicht gegenüber seinem Souverain es an Respekt und Treue fehlen zu lassen. Sein gefährlichster Irrtum sei es aber, daß er sich an Kaiser und Reich wenden wolle, die seine Beschwerden gegen die Ausübung dieser Souveränität anhören sollen. Man müsse es ihm fühlen lassen, daß er in dem Moment, wo er sich an die deutsche Körperschaft wende, um seine Beziehungen mit Frankreich zu brechen, er auch die Treue verletze, welche seine Vorgänger und er selbst geschworen hätten. AAEP IX, 21/30.

Erklärung barg, wie sie August kaum erwartet hatte. Der Minister gab einleitend die Mitteilung, daß er die verschiedenen Denkschriften Augusts unter die Augen des Königs gelegt habe. Seine Majestät habe aber mit Überraschung bemerkt, daß Bischof August die Intervention des Königs fordere, damit die Unterbrechungen der Zahlungen seiner Untertanen aufhören. Die speierische Denkschrift erinnere gleichzeitig an angebliche Versprechungen, welche der König dem Vorgänger des Bischofs gemacht habe, die besagen, er wolle die fürstbischöflichen Rechte und Einkünfte in Elsaß wahren. Solche Versprechungen betrachte August als Folge einer freiwilligen Unterwerfung, welche Schönborn und Hutten für die oberqueichischen Ämter gemacht hätten. Drei, ja viermal wiederhole die Denkschrift, daß diese angeblich freiwillige Unterwerfung vom Reiche noch nicht anerkannt sei; schließlich seien die Beschwerden mit der Drohung, Kaiser und Reich anzugehen, abgeschlossen. Daraufhin habe ihn nun der König beauftragt, die Irrtümer, in welche man den Fürstbischof habe fallen lassen, zu rektifizieren und die Grundsätze festzustellen, welche in Wirklichkeit der Verbindung des Fürstbistums mit der französischen Krone zugrunde liegen. Er müsse erkennen lassen, daß der König durchaus nicht die Zustimmung der Fürstbischöfe nötig gehabt habe um die durch die Friedensverträge über die Universalität von Elsaß übertragene Souveränität auszuüben. Der König bedürfe nicht der Zustimmung von Kaiser und Reich um die verschiedenen Artikel der Verträge in Ausführung zu bringen. Die Abtretung von Elsaß habe keine anderen Grenzen, als die geographischen und diejenigen, welche die vertragschließenden Parteien dem „Supremum Dominium“ des Königs unterworfen hätten. Wenn nun seine fürstliche Hoheit versuche, dieses supremum dominium auf ein Schutzrecht zu begrenzen, so müsse darauf hingewiesen werden, daß das Schutzrecht Frankreichs sich nur auf den Platz von Philippsburg beziehe. Die Frage sei also lediglich die, ob die oberqueichischen Gebiete einen Teil von Elsaß vor 1648 ausgemacht hätten. Darüber könne aber doch gar kein Zweifel bestehen, meint Montmorin, der solche Worte

mit einer Selbstverständlichkeit ausspricht, als habe über die Nordgrenze von Elsaß noch nie die geringste Meinungsverschiedenheit bestanden,[1] 1680 seien die geographischen und politischen Beweise verwandt worden und Bischof Hugo von Orsbeck habe sich auch darauf beschränkt, seine Beschwerden lediglich auf das einzige Amt Dahn vorzubringen. Der Frieden von Ryßwick habe, anstatt dem von Bischof August verfochtenen System günstig zu sein, in Wirklichkeit der Unterwerfung der Ämter das Siegel aufgedrückt. Dieser Vertrag habe nämlich nur eine Restitutionspflicht auf die außerhalb von Elsaß gelegenen sowie die in der Listen der Gesandten aufgestellten Orte ausgesprochen. Da aber die Grenzen von Elsaß als bis an die Ufer der Queich reichend fixiert gewesen seien, so müßten die fraglichen Ämter als Teile der Provinz Elsaß betrachtet werden. Somit habe der König weder weitere Zustimmungen von Kaiser und Reich noch freiwillige Unterwerfungen des Bischofs nötig gehabt. Darum hätten sich die Vorgänger des Fürstbischofs damit zufrieden gegeben, vom Könige die Bestätigung der Rechte und Einkünfte zu erbitten. In seinen Prinzipien habe Frankreich niemals geschwankt, was u. a. auch die Konferenz von 1752 zu Versailles gezeigt habe. Seine Behauptung setzt Montmorin die Krone auf, indem er den Satz aufstellt, daß zwischen S. Maj. und dem Fürstbischof von Speier nie andere Beziehungen geherrscht hätten, als die eines Souverains zu seinem Vasallen. Wegen den fürstbischöflichen Ansprüchen zum Schutze seiner Einkünfte verweißt ihn Montmorin an die Gerichte.[2]

Solche Auseinandersetzung kam Bischof August zum Teil sehr willkommen; gab sie ihm doch erst die rechte

[1] AAEP VIII, 478.

[2] Im Concept ist eine ganze Schlußpartie durchstrichen. Der Antwort Augusts nach zu schließen muß sie aber doch, wenn auch vielleicht in etwas anderer Form, Verwendung gefunden haben. Die interessante Stelle lautet: „ . . . le Roy n'ignore pas des démarches que Vous avez faites auprès des autres Princes d'Allemagne qui possèdent des terres en Alsace pour les entraîner dans les mesures que Vous avez jugé à propos d'adopter; que Sa Mté a appris avec satisfaction que fidèles à leurs devoirs envers Elle, ils ont refusé d'y accéder". Ebda.

Gelegenheit, den Minister über die Art seines Vorgehens aufzuklären.[1] Bischof August hält in seiner Erwiderung an dem Satze fest, daß die Entgegennahme der Lettres patentes durch seinen Vorgänger eine freie, freiwillige und bedingte Unterwerfung[2] gewesen sei, als welche sie S. Majestät, ebenso Kaiser und Reich betrachtet hätten. Letztere hätten die Unterwerfung allerdings nicht anerkannt, was zur Sicherung der französischen Souveränität unbedingt nötig gewesen sei. An und für sich hätten die sämtlichen speierischen Gebiete rechts der Queich niemals einen Teil von Elsaß oder der von der Landgrafschaft Elsaß oder der Präfektur Hagenau abhängigen Gebiete ausgemacht. Der Minister wisse sicherlich, daß die jetzt unter der Bezeichnung „Elsaß" gelegenen Territorien unter den Erzherzögen von Österreich diese Ausdehnung nicht gehabt haben. Vielmehr sei ein großer Teil der Herrschaften, die heute in diese Provinz eingeschlossen seien, einst im Besitze und in unmittelbarer Verwaltung von Fürsten gewesen, eigene souveraine Reichsstaaten, die keinerlei Beziehungen zu dem Erzherzog von Österreich oder zur Landgrafschaft oder der Präfektur hatten. Als besondere Beweise für die sechs oberqueichischen Ämter des Fürstbistums führt August die Tatsache an, daß die Ämter niemals zu den Ständeversammlungen, welche durch die Herzöge von Österreich einberufen wurden, eingeladen worden seien; vielmehr seien sie, laut Reichsmatrikel, in den oberrheinischen Kreis einbezogen gewesen. Seine Vorgänger hätten auch ehemals

[1] AAEP VIII, 503 ff. 24. Nov. 1789.

[2] Muret scheint mir völlig Recht zu haben, wenn er die Frage, ob die Unterwerfung eine bedingte war oder nicht, zur Kernfrage macht. Im Gegensatz zu ihm glaube ich aber, daß die Lettres patentes, wenn es auch formell nicht ausgesprochen ist, eine Unterwerfung bedeuteten, welche unter der Bedingung der Erhaltung früherer Rechte geschah. Dafür spricht schon die Absicht mit der die Ausstellung erbeten wurde (s. oben). Teilweise ist es auch in der Einleitung zu den Lettres patentes ausgesprochen „dans la vue de prévenir toutes difficultés il Nous supplioit . . . de vouloir bien les confirmer et les régler à perpétuité". Es handelte sich also um eine dauernde Sicherstellung. Von der angeblichen Unterwerfung, welche den Lettres patentes 1752 vorausging, heißt es ja ausdrücklich, daß sie unter der Bedingung der Erhaltung der früheren Besitzungen und Rechte geschah. s. oben.

die Unmittelbarkeit und Landeshoheit gehabt, ganz im Sinne des Osnabrücker Friedens. (Art. 8 § 1 und 2).

Weder die Richter von der Präfektur noch der Kammer zu Ensisheim hätten richterliche Kompetenz über die Territorien besessen. Alle Appellationen gingen an die fürstbischöfliche Regierung und an das höchste Reichsgericht. Das Schutzrecht von Frankreich im Vertrag von Münster beziehe sich durchaus nicht nur auf die Festung Philippsburg, dies gehe aus der Stelle hervor: „et quidquid omnino antiquitus ibidem et in totius Episcopatus spirensis Ecclesiarumque illi incorporatarum districtu, Episcopo et Capitulo Spirensi competebat et competere poterat, eisdem imposterum salva integra et illaesa excepto tamen Jure protectionis permaneant". Ganz bezeichnend sei es auch, daß diese Besitzungen nicht als Teil von Elsaß genannt wurden, sondern als eigener Distrikt.[1] . Wenn es die Absicht der vertragschließenden Parteien gewesen wäre, diese Territorien unter die französische Souveränität zu stellen, dann wäre es zwecklos gewesen, noch solche Stipulationen aufzustellen. Volle dreißig Jahre habe auch Elsaß seine Rechte nach 1648 genießen dürfen. Nach seiner rechtlichen und historischen Beweisführung erwähnt dann Bischof August seinen Schmerz, mit dem er bemerkt habe, daß ihn Montmorin unter die Vasallen der französischen Krone zu stellen suche.[2] Weit entfernt die Beziehungen zu Frankreich zu lockern oder zu zerstören, wünsche er nur diese in ihrer ursprünglichen Reinheit und vertragsmäßigen Form zu erhalten.

Beide Theorien stehen sich unversöhnlich gegenüber.

Das französische Ministerium hatte sich ein Verteidigungssystem zurecht gemacht, das der eigenen Überzeugung angesichts der vorhandenen Akten nicht entsprechen konnte; es war aber ein System, das ihm volle Aktionsfreiheit geben mußte, die jedenfalls auch zeigte, daß Frankreich zu keinem Nachgeben bereit und entschlossen war im Widerspruch zu seinen früheren Versicherungen zu handeln.

In diesem Geiste ging auch die Nationalversammlung vor. Durch das Dekret vom 18. November 1789 war das

[1] „Et in totius Episcopatus Spirensis Ecclesiarum districtu" . .
[2] s. Anm. 1 S. 114.

Projekt der Besteuerung der Fürsten zur Tat geworden. Nun verlangte man von den Einnehmern des Bischofs Erklärungen über Güter und Einkünfte.[1] Wenn sich Bischof August nicht zum einfachen, steuerzahlenden Gutsbesitzer degradiert sehen wollte, mußte er seinen Kampf weiterführen, umso mehr, als ihn ja die Erklärung Montmorins gezeigt hatte, daß selbst das Ministerium keine Rücksichten zu nehmen gedenke.

Der Schritt zum Reichstag mußte ausgeführt werden. Der Fürstbischof von Speier tat ihn ohne Heimlichkeit. In offizieller Form setzte er das französische Ministerium davon in Kenntnis.[2] In dem Schreiben wies er auf die schreckliche Lage hin, in der er sich durch die Angriffe der Nationalversammlung befinde. Er erinnerte an all die schönen Versicherungen des Ministers, besonders diejenige vom Mai 1789, denen zum Trotz die Beschlüsse der Nationalversammlung ausgeführt würden. Unter solchen Umständen müsse er sich an Kaiser und Reichstag wenden, um deren Dienste beim König zu erbitten, die ihm die vertragsmäßige Ausnahme erzielen sollen. Dabei macht August noch eine scharfe Unterscheidung zwischen Nationalversammlung und dem König. Für ihn sind die Beschlüsse Angriffe, Beraubungen, eine offenkundige Verletzung der Verträge, die der König sicherlich nicht billige. Der König könne seine Zustimmung auch nicht geben, ohne die Aufmerksamkeit aller vertragschließenden Parteien, ja sogar aller Mächte, die jemals mit Frankreich Verträge abgeschlossen hätten, auf sich zu lenken. Die Verträge seien mit dem königlichen Wort besiegelt und diese zu verletzen, stehe nicht in der Gewalt eines Volkes mit monarchischer Verfassung. Wenn er also jetzt die monarchischen Grundsätze unterstütze, könne er nicht befürchten, dem Könige zu mißfallen. So will denn August gewissermaßen an Seite des Königs seinen Kampf gegen die Nationalversammlung führen.

In Wirklichkeit war trotz der monarchischen Verfassung letztere mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Was

[1] Aug. an Montmorin, 20. Jan. 1790. AAEP IX 4 ff.

[2] Abgedruckt Reuß, Bd. 25.

konnte dem Fürstbischof ein Schattenkönigtum helfen, selbst wenn dort der feste Wille zu seiner Unterstützung gewesen wäre? August beharrte aber darauf, den korrekten Weg zu gehen. Seinen Brief an Montmorin betrachtete er als eine wertvolle Rechtfertigung, eine schneidige Waffe und wünschte nur, daß der Inhalt weit verbreitet werde. Nicht weniger als 150 Exemplare sandte er allein an seinen Gesandten Hermant zur Verteilung;[1] ebenso ließ er von seiner an den Reichstag gesandten Denkschrift diesem 200 Exemplare zugehen.[2]

Mit der Einigkeit der deutschen Fürsten war es herzlich schlecht bestellt. Herzog Karl von Zweibrücken, der die französischen Pensionen nicht entbehren konnte, suchte auf August hemmend einzuwirken[3] und riet zur Fortsetzung der Verhandlungen mit dem französischen Hofe. Württemberg, dessen Gesandter lange ohne Instruktion blieb,[4] gab ähnliche Ermahnungen.[5] Baden stellte sich diesen gleichgesinnt zur Seite.[6] Nur von Österreich, dessen Auftreten August als entscheidend betrachtet,[7] liegt ein Schreiben vor, demzufolge M. de Mercy nicht zögern werde, die nötigen Schritte zu tun.[8] - Der Österreichische Gesandte behauptet drei Wochen später aufgrund der Direktiven seitens der Hofkanzlei des Reichs noch vor Ankunft des fürstbischöflichen Schreibens die dringlichsten Beschwerden bezüglich der Beschlüsse der Nationalversammlung vorgebracht zu haben.[9] Er habe mit leichter Mühe Montmorin von der Gerechtigkeit der Beschwerden des Fürstbischofs überzeugt. Montmorin versicherte seinerseits, daß er sich schon vor der Vorstellung Österreichs mit ebensoviel Eifer als Erfolg bei der Nationalversammlung verwandt habe, um nach und nach

[1] AAEP IX 57. 29. Jan. 1790.

[2] Ebda.

[3] Ludwig l. c. 130.

[4] AAEP IX 57.

[5] Ludwig l. c. 130.

[6] 18. Jan. 1790. ebda.

[7] August ermahnt die Konferenz mit Mercy zu beeilen, und fügt hinzu: „parceque je crois qu'elle sera decisive". AAEP IX 57.

[8] Ebda.

[9] Mercy d'Argenteau an August 23 fevrier 1790. AAEP IX 63/64.

die Geister zu beruhigen, trotzdem er von mehreren Deputierten, so besonders von dem Grafen Mirabeau, den größten Widerstand gefunden habe. Um schließlich zu einem günstigen Ergebnis zu kommen, habe er den Präsidenten des „Comité féodal" veranlaßt, ein Arrangement auszuarbeiten, durch das die Fürsten für die Aufhebung der Zehnden und anderer Feudalrechte gemäß ihrer nachgewiesenen Verluste entschädigt werden sollten.

Mitte Februar wandte sich August noch an den Kaiser. Eine sicherlich im Ministerium gefertigte Inhaltsangabe charakterisiert das Schreiben als ein mit der Energie geschriebenes Stück, welche man bei allen von dem Geiste dieses Prälaten veröffentlichten Schriften bemerke.[1]

Mitte März suchte sich August noch die Hilfe des Erzherzogs Leopold zu sichern.[2] Er bat ihn auch seinerseits Mercy zu autorisieren um auch in seinem Namen die guten Dienste fortzusetzen, welche er im Auftrage des Kaisers bereits verrichtete.[3]

Um diese Zeit begann August auch mit seiner Flugschriftentätigkeit, als welche man seine Protestationen bezeichnen kann. Einen praktischen Wert hatten diese in Druck erschienenen Schriften nicht. Die erste Protestation befaßte sich mit der Proklamation des Königs vom 15. März, der Einteilung des Elsaß in zwei Departements und mehrere Distrikte.[4] Nach Aufzählung der Artikel der immer wieder zitierten Friedensverträge kritisiert er dann die neuen Vorkommisse: Abschaffung der Magistrate, der Gerichte in Städten und Gemeinden, Wahlen von Bürgermeistern, die sich der Papiere, Rechtstitel und Gemeindegüter bemächtigen, Aufreizung der Untertanen zur Verweigerung der Abgaben

[1] AAEP IX 238 ff. Reuß „Staatskanzley" XXX. 129.

[2] 17. März 1790. AAEP VIII 434.

[3] Ebda.

[4] „Protestation de la part de S. A. M. le Prince Evêque de Spire contre les Elections des Maires dans les villes et communautés dépendantes de Son Evêché en Alsace und contre toutes les innovations qui pourraient être faites au préjudice de ses droits, tant dans l'ordre de l'Administration que dans celui de la Justice". 30. März 1790 franz. und deutsch. Druck. AAEP IX 60 ff.

an die Fürsten, sowie zur Verwüstung von Wäldern, ferner die Absicht ihn zu besteuern. Diese feierliche Protestation soll am obersten Rate zu Colmar und bei der Zwischenkommission eingetragen werden, seine Amtsleute und Justizbeamten sollen sie veröffentlichen und in die Register ihres Amtes einschreiben — — eine Menge fruchtloser Papierarbeit!

Dem Könige wirft August vor, daß er über die Tragweite früherer Friedensverträge ungenügend unterrichtet sei und sucht ihm auf diesem Wege, einige historische Wahrheiten vorzutragen, lauter Dinge die der Neuheit entbehren. Zum Schlusse spricht er dann die Überzeugung aus, daß die königliche Sanktion nur die Wirkung des absoluten Mangels genügender Kenntnis sei, ebenso wie die Dekrete selbst, soweit sie sich auf die Provinz Elsaß beziehen.

Jedenfalls sollte diese und spätere Erklärungen des Bischofs einen gewissen Eindruck auf die Untertanen und die verschiedenen französischen neuen Institutionen machen.[1]

Die Bevölkerung verweigerte aber ruhig weiterhin ihre Abgaben.[2] Die fürstbischöflichen Beamten standen ratlos da; die Regierung samt Celsissinus gaben Befehle hinaus, in denen das retardierende Moment zu stark war, als daß sie eine Wirkung haben könnten. So verweigerten z. B. die Wirte in Altenstadt das Ohm- und Lagergeld.[3] Daraufhin fragte der Amtmann in Bruchsal an, was nun zu tun sei.

[1] August wollte sich damit hauptsächlich gegen die vielen Flugschriften verteidigen, die in mehr oder weniger großer Unsachlichkeit die Frage aufgriffen. Die lächerlichsten Argumente wurden von ihnen dabei angewandt. So erfährt August einmal, daß ein Pfarrer d'Eymar den Nachweis führt, daß Elsaß, bevor es an Österreich kam, zu Frankreich gehörte, indem er dabei auf Karl den Großen zurückgeht. August erwiderte mit der ihm eigenen Ironie, er hätte ja auch bis auf Adam zurückgehen können, um die Gleichheit der Menschen und die Gütergemeinschaft darzutun. Es genüge, wenn man auf die Lächerlichkeit dieser Argumentierung hinweise, sei es in einer Zeitung oder einem der vielen Blätter, womit die Straßen von Paris gepflastert seien. AAEP IX 69. Übrigens zeigen auch andere Stellen, daß sich August neben den Druckschriften auch der Presse gern bediente.

[2] In den Protocollen (KAPS Prot) lesen wir öfters von verschiedenen Abgabeverweigerungen.

[3] Extr. Prot. Bruchs. 17. April 1790, KAPS F:8 No. 25. § 6.

Zunächst gab man ihm einen Tadel,[1] da er statt erst anzufragen, seines Amtes hätte walten sollen, dann belehrte man ihn aber künftig alle, welche die Abgaben verweigern, ohne weiteres gerichtlich zu belangen. Amtskeller Meier hätte in vorliegendem Falle die Klage sofort einbringen müssen. Zu diesem Conclusum des Bruchsaler Cabinets kam noch die resolutio Celsissimi: es „wäre Amtskeller Meier darnach anzuweisen und zugleich dem Fiskalen aufzugeben, daß er die Amtsboten nachdrücklich anhalten solle, die ihnen aufgegeben werdenden Executionen der ergehenden condemnatorischen Urteile unnachsichtlich und ohne Verzögerung zu vollziehen". Dieser energischen Sprache folgte aber ein sehr abschwächender Zusatz: „doch wäre wegen Gebrauch der main forte demselben hierunten besondere Behutsamkeit zu empfehlen".[2]

§ 3.

Die Entschädigungsverhandlungen.

Die Entschädigungsfrage trat allmählich immer mehr in den Vordergrund. Zunächst war nur von einem Ankauf[3] der Rechte und Besitzungen die Rede. August hatte von seinem Vorgänger her recht erhebliche finanzielle Ansprüche

[1] Ebda.

[2] Ähnlich schwächlich war Augusts Haltung bei mancher anderer Gelegenheit. So z. B. gelangte durch den Stadtpfarrer Brunck zu Lauterburg die Meldung nach Bruchsal, daß nunmehr Distriksversammlungen in Kirchen abgehalten werden sollen. Man habe ihm sogar zugemutet entsprechende Weisungen an die Landdechanten hinauszugeben. Darauf wußte August nur zu erwidern, daß er gegen alle den Friedensschlußmäßigen Rechten zuwiderlaufenden Neuerungen protestiert habe und übersandte gleichzeitig 100 Exemplare seiner Protestation. Aber, fügt er hinzu, er gedenke nicht sich „demjenigen, was etwa vorgenommen werden will auf irgend eine tätliche Art zu widersetzen, sondern bloß leidend" sich zu verhalten und die Abhilfe aufgrund seiner Beschwerden zu erwarten. In diesem Sinne sollen auch die Landpfarrer ihre Gemeinden anweisen. Es sei nicht sein Geist die Untertanen zum Ungehorsam zu verleiten, vielmehr sei es sein ernstlicher Wille, daß dieselben in Ruhe und Ordnung gehalten werden, in dem Geist, den sie dem Könige schulden. Aug. an Brunck. 13. May 1790. KAPS F: 9 No. 7.

[3] AAEP IX 69.

an Frankreich und wußte aus den zwecklosen Korrespondenzen,[1] die über die Rückzahlungen gepflogen wurden, was von solchen Plänen zu halten sei. „Eine Nation," argumentiert August,[2] „die sich in den größten Schwierigkeiten befindet und die noch kein Mittel entdecken konnte, um den laufenden Ansprüchen gerecht zu werden; eine Nation die gegenüber ihren alten Gläubigern ihre Pflichten noch nicht erfüllen konnte, wie kann diese daran denken, Besitzungen und Rechte zu erwerben, deren Bezahlung alle denkbaren Möglichkeiten übersteigt; wie kann sie sich schmeicheln, daß die Fürsten genügend Vertrauen haben können, um mit ihr einen Vertrag abzuschließen, in einer Zeit, wo sie sich keine Skrupel macht die feierlichsten Verpflichtungen zu negieren?" Der sonst zu Arrangements geneigte Fürst[3] zeigt sich diesmal ganz unzugänglich. Was sollte auch durch ein Abkommen erreicht werden, da Frankreich ein sehr unzuverlässiger Zahler war?

August stand mit seinen Ablehnungen nicht allein. So wies auch Hessen-Darmstadt solche Zumutungen zurück.[4] Der eingetretene Tod des Landesfürsten werde darin keine Änderung bringen, meinte Kern, da der Ministerrat in dieser Ansicht einig sei. Der Kurfürst von Trier[5] gab August die tröstende Versicherung, daß nach seinen Informationen die Ausführung der Dekrete solange suspendiert bleiben soll, bis Seine Majestät ein Mittel zur Lösung der Entschädigungsfrage gefunden habe. Selbst mit Dänemark[6] setzte sich August in Verbindung und erreichte, daß an dessen Gesandten entsprechende Instruktionen abgingen.

Ein wichtiger Erfolg der vielen Beschwerden war immerhin der, daß sich das Ministerium auf den Standpunkt

[1] AAEP II 221 und 235, IV: 96, 295, V: 82. VIII: 14, 16, 20, 441. IX: 76, 116, 117. August bat auch Montmorin seine Ansprüche in die öffentliche Schuld Frankreichs aufzunehmen. Sein Forderung lautete, nach einer geringen Abzahlung, auf 495 897 L. AAEP VIII 20.

[2] AAEP IX 69.

[3] Vergl. die Kantonnierung des Böhnwaldes und den Vergleich mit dem Weißenburger Kapitel.

[4] AAEP IX 70.

[5] Ebda.

[6] Ebda 71.

stellte, daß bis zur Lösung der Entschädigungsfrage der status quo beibehalten werden soll. Es scheint wenigstens, daß dies seine ehrliche Absicht war. Dies lehrt auch ein kleines Vorkommnis, bei dem sich das Ministerium auf August Seite stellte. Der Kriegskommissär Noblat[1] hatte im fürstlichen Amtshause zu Lauterburg militärische Einquartierung angeordnet und die „Versorgung mit Bettung und den notwendigen Möbeln" befohlen. Der Berichtgeber, Amtskeller Godar, jammert zum Schlusse seiner Ausführungen: „Wachten hat man mir schon zugemutet . . . und wenn es also fortgeht, mag Berichtgeber in eine sehr unangenehme mißliche, ja höchst beschwerliche Lage seines herrschaftlichen Dienstes willen allhier geraten". August wandte sich beschwerend an M. de Heymann zu Straßburg[2] und beanspruchte die ihm zustehende Freiheit von der Quartierlast. Die Angelegenheit wird dem Ministerium unterbreitet und Montmorin bestätigt,[3] daß August gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung Beschwerde eingelegt habe, welche an diese überwiesen wurde. S. Majestät sei erstaunt, daß Noblat, ohne zuvor Instruktion eingeholt zu haben, sich erlaubt habe, ein Logis in dem Hause des Fürstbischofs anzuweisen, der sich der Fülle seiner Rechte in Elsaß erfreuen dürfe, bis die Nationalversammlung definitiv entschieden habe.

Das Ministerium suchte also zwischen den Machtverhältnissen, die sich zu Gunsten der Nationalversammlung verschoben hatten und den Ansprüchen des Fürsten einen möglichst korekten Mittelweg einzuhalten. Es hatte die ganze Verantwortung und Regelung an die Nationalversammlung selbst verwiesen.

[1] KAPS F: 8 No. 25.

[2] 2. Mai 1790 ebda.

[3] „Sur le compte que j'en ai rendu au Roi, Sa Majesté n'a pu qu'être étonné que le Noblat se soit permis de son autorité privé . . . d'assigner un logement dans la Maison de M. le Prince Evêque de Spire qui doit jouir sans difficulté de la plénitude des droits qu'il a en Alsace, jusqu'à ce que l'Assemblée Nationale ait prononcé définitivement sur sa réclamation . ." ebda.

Dem gegenüber hatte August mit seinem System, die neue gesetzliche Macht nicht anzuerkennen,[1] einen sehr schweren Stand. Scharf griff er die Deputiertenkammer in öffentlichen Schriften an. Er zeigte ihr deutlich, daß er wohl den König anerkenne und dessen Befehle beachte, ihr aber keinerlei Zugeständnisse mache. Als das Dekret vom 16. April 1790 die Juden fortan unter den Schutz der Gesetze stellte, erläßt August sofort an seine elsässischen Pfarrer eine Proklamation,[2] wonach gemäß eines königlichen Befehls alle Pfarrer von den Kanzeln herab ihre Gemeinde entsprechend zu ermahnen hätten. Diese Verordnung befehle nichts, was nicht die unveränderlichen Gesetze der Natur, Gottes und besonders des Evangeliums schon gebieten. Kaum hatte August den Erlaß hinausgegeben, als er auch schon eifrigst einige Exemplare an M. de la Tour du Pin sandte;[3] ebenso beeilte er sich 51 Exemplare an Hermant zu schicken, den er mit ihrer Verteilung unter die ihm (d. i. seinem Gesandten) befreundeten Mitglieder der Nationalversammlung beauftragt. Sie sollen sehen, daß die auswärtigen Fürstbischöfe nicht die letzten sind, die Absichten des Königs zu beachten.[4]

Um jene Zeit taucht das Gerücht auf, daß ein französischer Diplomat einen Auftrag zum Besuche der in der Elsässer Frage interessierten deutschen Reichsständen erhalten haben soll[5] um bei ihnen über die Aufnahme von Entschädigungsvorschlägen zu sondieren.

[1] August war in der Durchführung seines Systems ganz konsequent. Als es 1789 bekannt ward, daß sich die allgemeinen Stände mit der Nationalschuld beschäftigten, glaubte er zwar die Gelegenheit zur Vorlage seiner Ansprüche benützen zu sollen, aber er wollte sie nicht dieser Körperschaft unterbreiten, weil es seinem System widerspreche und er auch in anderer Hinsicht auf Frankreich Rücksicht nehmen wollte. Aug. an Herm. 20. April 1789. AAEP VIII 441.

[2] AAEP IX 79 franz. und deutsch. Druck, 4. Mai 1790.

[3] Ebda 82.

[4] Ebda. „Ils verront que les Princes Evêques Etrangers ne sont jamais les derniers a repondre aux Vues du Roi". AAEP IX, 82.

[5] PKB I 351 No. 331 20. Mai 1790.

Da möchte nun August unter den Ständen eine völlige Einigung über die zu erteilende Antwort herbeiführen.[1] Alle sollen nach gleichen Grundsätzen handeln, damit nicht die Nachgiebigkeit des einen Standes den übrigen zum Nachteil gereiche. August dachte sogar daran, eine gewisse Führung übernehmen zu können. Aber seine Ideen fanden nicht überall die erwünschte glückliche Aufnahme. Baden erklärte[2] z. B.: falls sich die Nationalversammlung auf Traktate einlasse, diese nicht ohne Weiteres von der Hand weisen zu wollen. Da muß sich August selbst bald gestehen, wie sehr es ihn überraschte, daß die Minister der auswärtigen Höfe ihre Meinung gewechselt hätten.[3]

Die Instruktionen des Gesandten von Württemberg geben der Möglichkeit einer Verständigung mit Frankreich Raum.[4] August beeilt sich zwar den Herzog von der dadurch herbeigeführten Schädigung seiner — und des Reichs Interessen zu überzeugen,[5] vermag aber mit seiner Beweisführung nicht durchzudringen.[6] Von Copenhagen erhält der betreffende Gesandte keine Instruktionen; was aber noch bedeutsamer ist, Österreichs Haltung erscheint allmählich auch sehr verdächtig.[7] Als Ternant vorsprach, bekam er manchen Bescheid, der gar nicht nach dem Wunsche des Fürstbischofs von Speier war. So erklärte Baden zwar, daß sich schwerlich ein deutscher Stand finden werde, der eine Entschädigung in Gütern annehme, welche der französischen Gesetzgebung unterworfen blieben, macht auf die Schwierigkeit bei der Ausfindigmachung einer entsprechenden Entschädigung aufmerksam, zeigt aber doch Bereitwilligkeit zu weiteren Verhandlungen.[8] Nach solchem Zugeständnis

[1] Ebda.

[2] Ebda 358 No. 343.

[3] Aug. an Herm. 24. Mai 1790. „J'y ai remarqué avec beaucoup surprise, que M. M. les Ministres des Cours etrangers avaient changé d'opinion". AAEP IX 90.

[4] Ebda.

[5] Ebda.

[6] Württemberg empfiehlt direkte Verhandlungen mit der Nationalversammlung. PKB I. 366 No. 355.

[7] Ebda.

[8] Ebda 358 No. 343.

waren die vorher gegebenen Versicherungen Karl Friedrichs, er werde wie bisher nur „de concert" mit den übrigen Ständen handeln,[1] nichts mehr als leere Worte. Sie zeigten doch deutlich, daß nur scheinbar rein äußerlich für diesmal noch die Einigkeit gewahr blieb. Sämtliche Antworten, die Ternant erhielt waren nur insofern einmütig, als sie unentschieden waren.[2] In anderer, sehr wesentlicher Hinsicht gingen sie weit auseinander.[3] Die eine Gruppe mit dem radikalen Fürstbischof August an der Spitze lehnte jede Form der Entschädigung ab, die zu Verhandlungen geneigte wollte zuerst die Vorschläge kennen lernen, bevor sie sich endgültig entscheiden könne.

August war natürlich mit der andern Gruppe nicht einverstanden und machte große Anstrengungen zu Bekehrung ihrer einzelnen Angehörigen. So ließ er zur Begründung seines Standpunktes eine größere Denkschrift in Druck erscheinen, die er gleich einem eifrigen Agitator als Flugschrift unter seine Mitstände verteilte.[4] August hoffte, daß sich die überwiegende Mehrheit der Fürsten seinen Theorien anschließen würde. Der Ideengang seiner Denkschrift war folgender: die Territorien, wegen denen Verhandlungen gepflogen werden sollen, sind Reichslehen; über diese besitze der Einzelne gar kein Verfügungsrecht. Die Entschädigungsfrage an sich sei unlösbar. Das Zahlungsmittel, die Assignaten, sei wertlos, die Verwertung rechtsrheinischer Besitzungen Straßburgs sei unannehmbar, die Kompensation durch Kirchengüter und Domänen bleibe stets anfechtbar und könne durch eine spätere Restauration beseitigt werden. Die Antwort, die der Fürst Ternant persönlich gab,[5] war

[1] PKB I 353 No. 336.

[2] Ludwig l. c. 145.

[3] Ebda.

[4] PKB I 359 No. 344 vergl. auch AAEP IX 98/100. Handschriftlich befindet sich die Abhandlung im KAPS F: 8 No. 20.

[5] PKB I. 362 No. 348. Aug. an Edelsheim 26. Juni 1790 und Aug. an Montmorin 25. Juni 1790. AAEP IX 95/96. vergl. Bericht Ternant an Montmorin, Heidelberg 27 juin 1790. zitiert bei Muret l. c. 29. Ternant wollte hier preußische Einflüsse gefühlt haben. Den Landgrafen von Hessen-Darmstadt betrachtete er nur als einen Ball in den Händen der Spieler, Preußen und Speier.

natürlich ganz nach seiner Druckschrift ausgefallen. Für August sind „die vorgeschlagenen Conciliationswege, welche mit so mannigfaltigen Bedenklichkeiten umwunden sind“ [1] ungangbar. Nur einem Projekt würde er zustimmen, das angeblich bestehen soll. Darnach wünsche Frankreich seiner Provinz Elsaß eine andere Abgrenzung zu geben, d. h. es würde nur das alte Elsaß, die Landgrafschaft behalten und alles Übrige würde unter die Herrschaft des Reiches zurückkehren. August, der ein solches der ganzen Jahrhundert langen französischen Politik widersprechendes Projekt für ernst nimmt, erklärt sich in einem Schreiben an seinen Gesandten damit einverstanden, obwohl er zufrieden wäre unter französischer Herrschaft zu bleiben.[2]

August drängte immer energischer in seine Mitstände, sich in keine weiteren Verhandlungen einzulassen, eine Mahnung, die nicht den gewünschten Erfolg hatte. So hielt hauptsächlich Baden[3] an dem Gedanken der Gebietsentschädigung fest und meinte: „dieser Weg ist so unmöglich nicht, indem Frankreich nach seiner geographischen Lage Verschiedens an Land und Leuten abschneiden könnte . . . Wer aber wollte nicht froh sein, hierdurch aus aller Verbindung mit Frankreich zu kommen, zumal wenn vom Reich noch keine Hilfe zu erwarten“. Baden hat nicht unrecht, wenn es schreibt: „zum Abbrechen scheint es immer noch Zeit“.

Alle Enttäuschung vermögen den energischen Bischof von Speier von seiner Haltung nicht abzubringen. Nach altgewohnter Weise sendet er wieder einmal eine feierliche Protestation an Montmorin,[4] diesmal um den status quo vor einer endgültigen Regelung aufrechtzuerhalten. Darin frägt er auch, ob die deutschen Stände gezwungen werden könnten, das französische Angebot anzunehmen. Wenn aber

[1] Resol. Celmi. 28. Juni 1790. Prot. Comm. i. gall. v. 26. Juni 1790. KAPS F: 8 No. 21.

[2] „Quoique satisfait de demeurer sous la Souveraineté en conservant tous mes droits régaliens et territoriaux“. Aug. an Herm. 6 Juli 1790 AAEP IX 101.

[3] PKB I. 362 No. 349.

[4] AAEP IX 103 15. Juli 1790 und IX 104/106.

das französische Ministerium an dem Grundsatz des status quo festhalten wolle, warum fänden denn trotzdem Veröffentlichungen der Dekrete der Nationalversammlung statt, wie sei es zu rechtfertigen, daß man sogar die neuen Gesetze durch eine radikale Praxis noch weit übertreffe? Da fänden Jagden in seinen Wäldern statt, Holz würde fortgeschafft und die Einnehmer würden an der Erhebung der Zehnden gehindert, trotzdem doch die Zehnden für dieses Jahr erhalten bleiben sollten. Man habe sich sogar des Regals, Gold aus dem Rhein zu ziehen, bemächtigt. Die papierene Protestation blieb dem Schicksal der übrigen gleich: sie erreichte nichts.

Die Entschädigungsfrage stand immer noch im Vordergrund. Bischof August war von den Antworten, die Ternant erteilt wurden, sehr befriedigt,[1] trotzdem er sich hätte sagen müssen, daß sie nur für den Augenblick scheinbar eine gewisse Einheit herstellten. August lebte aber in der festen Überzeugung, daß sich die Entschädigung in Land noch als völlig hinfällig herausstellen und die andere Gruppe später sicherlich zu ihm zurückkehren werde.[2] Sicherlich um den Riß zwischen den auseinanderstrebenden zwei Richtungen der Reichsfürsten künstlich zu überkleben, die Uneinigkeit zu maskieren, wäre es August sehr erwünscht gewesen, wenn man nun nachträglich noch eine Gesamterklärung aller Fürsten zustande gebracht hätte.[3] In ihr wollte man die französischen Vorschläge nicht verwerfen, aber auf die notwendige Zustimmung von Kaiser und Reich hinweisen. Der Hauptvorteil wäre doch nur der gewesen, Zeit zu gewinnen. Die Angelegenheit sollte verzögert werden, das war Bischof Augusts Politik. Inzwischen wollte er die Haltung des Kaisers bestimmt festgelegt wissen.[4] Es bestand nach seiner Meinung jetzt auch mehr die Möglichkeit, das Reich zu größerer Entschiedenheit in der Wahrung seines nationalen Standpunktes zu bringen.

Gegen August bildete sich allmählich ein immer schärferer Widerstand, als man sah, wohin sein politischer

[1] AAEP IX 109 ff.

[2] Ebda.

[3] Aug. an Eugen, Herzog v. Württemberg. PKB I. 366 No. 356.

[4] S. unten! August Denkschrift an den Wahltag zu Frankfurt.

Kurs steuerte. In Karlsruhe „wo man so oft ja und nein sagt", ist man nicht so radikal gesinnt, nicht einmal die französischen Vorschläge anhören zu wollen.[1] Augusts Haltung forderte den Spott[2] Schlossers heraus, der in Bezug auf den energisehen Fürstbischof sagte, er meine wohl, daß „das ganze Reich und die Garants schon unter Waffen, seine Elsässer Besitzungen wieder zu vindicieren".

Auf französischer Seite hat Augusts Arbeit einige Entrüstung hervorgerufen. Eine feindliche Stimmung gegen Bischof August gewann an Boden.[3] Ihm wirft man vor, daß er mit Rohan am Reichstage gegen die Revolution intriguiere. Man läßt es auch den Fürstbischof fühlen, daß man über seine Bemühungen sehr überrascht und mit Unwillen erfüllt sei.[4] Darauf ist aber Bischof August sehr erzürnt und gibt Montmorin zu verstehen, daß die deutschen Fürsten keine französischen Untertanen seien und daher ihre Anhänglichkeit und Ergebenhoit doch auch als Etwas beachtet werden müsse.[5] Ganz besonders unangenehm sei es ihm, daß Montmorin, der die Loyalität seiner Absichten und die Gerechtigkeit seiner Beschwerden kenne, seine Schritte beim Reichstag als Kabale und Intriguen bezeichnen konnte. Zum Zeichen, wie offen er seine Schritte unternehme, übersendet er Montmorin auch eine Abschrift seiner beim Wahltag zu Frankfurt eingereichten Denkschrift.

Im allgemeinen war August immer noch recht guten Mutes. Er hoffte stets, daß Frankreich schließlich doch noch die Hände dazu bieten werde, den alten Zustand zu erhalten, der ihm lieber sei, als der vorteilhafteste Tausch.[6]

Seinen Haupteifer richtete August zunächst auf die Beeinflussung des Wahltages zu Frankfurt, zu der Hessen und Speier Denkschriften einsandten,[7] welche verlangten, daß der zu Wählende verpflichtet werde, in der Elsässer

[1] PKB I. 372 No. 366.
[2] Ebda 374 No. 371.
[3] Ebda No. 367.
[4] AAEP IX 109 ff.
[5] Ebda.
[6] Ebda.
[7] Ludwig l. c. 149 Anm. 2.

Sache den Fürsten den nötigen Schutz zu gewähren. Dort einigte man sich dahin, an den Kaiser Leopold ein Schreiben zu richten, worin die vollständige Wiederherstellung der verletzten Rechte gefordert wird.

Ganz besonders steigert sich Augusts Hoffnung im Hinblick auf die Reichenbacher Konferenz.[1] Dort beschäftige man sich mit mehreren sehr wichtigen Dingen. Dies beweise, daß Leopold und Friedrich Wilhelm den Attentaten auf die Rechte der deutschen Fürsten nicht gleichgiltig gegenüber stünden. Es interessiert ihn nun sehr, wie diese neuste Sensation zu Paris gewirkt habe.

So fühlt sich denn der kampfeslustige Bischof um jene Zeit seiner Sache sehr sicher. Man darf daraus schließen, daß doch bestimmte Zusagen gemacht worden sein müssen, auf die er sich stützte. Denn von dem Vorgehen der Größeren macht er sein weiteres Verhalten abhängig und glaubt, daß man nun in kurzer Zeit sehen werde ob sich diese rühren.

Die Hoffnung auf den Reichstag war sehr verfrüht. Kaum, daß überhaupt in den Sitzungen drei Vertreter erschienen. Man vertröstete aber auf die Zeit nach der Krönung, wo dann die elsässische Angelegenheit zur Sprache gebracht werden solle.[2] Der österreichische und bayrische Gesandte sagte seine Hilfe zu. Allerlei phantastische Ideen spielten in dem Berichte des speierischen Reichstagsgesandten eine Rolle. England und Holland werden sich einmischen und Bezahlung der französischen Staatsschuld in Land und Leuten fordern. Dieses Vorgehen, sowie die inneren Unruhen im Lande werden Frankreich bald nachgiebiger stimmen.[3]

Solche politische Träume konnten wenig Entschädigung für die unangenehmen Gewißheiten steter neuer Rechtsverletzungen bieten. Im Elsaß bereitet man sich vor, den Rechten der Jurisdiktion den letzten Stoß zu versetzen,[4]

[1] AAEP IX 111.
[2] PKB I. 382 No. 381.
[3] Ebda.
[4] AAEP IX 118. Aug. an Herm. 30, Sept. 1790.

jammert August und protestiert in einem Schreiben an Montmorin gegen solche Anmaßungen.[1]

Die Einigkeit der Reichsstände, über die August sorgsam Wache hielt, ging immer mehr in die Brüche. In einer Geheimnote[2] muß er selbst seinem Schmerz Ausdruck verleihen. Württemberg soll bereits in ernstlichen Verhandlungen mit Frankreich über die Entschädigungen wegen der ehemaligen Feudalrechte stehen, Ähnliches berichtet der Schwerenttäuschte auch von seinem ehemals besten Getreuen Hessen-Darmstadt. Kern soll zu Verhandlungen expreß nach Straßburg gereist sein. Der Fürstbischof, der durch seine Unbeugsamkeit bekannt war, will sogar erfahren haben, daß man um die Stände zu Verhandlungen leichter geneigt zu machen, mit der Unwahrheit operierte, daß nunmehr auch der Bruchsaler Fürst zu Verhandlungen bereit sei.[3]

August war trotz der Enttäuschungen nicht der Mann von seinem Kampfe abzulassen. Alle Mittel wendet er an, um seine Ideen zu verfechten. So sandte er auch einmal an Montmorin eine in Deutschland erschienene Schrift über die Rechte der deutschen Fürsten als Lektüre zu.[4] Mehrmals verlangt er die schon so oft zwecklos geforderte kategorische Antwort.[5] Dann verfaßt er wieder die üblichen Protestationsschriften. So folgt Ende Oktober eine Protestation[6] gegen die Aufhebung des obersten Gerichtes zu Colmar und die Einsetzung neuer Richter in dem Gebiete der hochfürstlichen Gerichtsbarkeit. Mitte November veröffentlicht er eine weitere, die gegen die Besitznahme geistlicher Güter gerichtet ist.[7] Wie immer erhält Hermant eine größere Zahl solcher Propagandaschriften zur Verteilung.

Nicht in resignierter Stimmung verfertigt August solche Werke; er schmeichelt sich immer noch mit der Hoffnung,

[1] Ebda. 119. 20. Aug. an Montmorin 30. Sept. 1790.

[2] AAEP IX 121 ff.

[3] Ebda.

[4] Die Schrift war betitelt: „Die Besitzungen, Einkünfte, Freiheiten, Rechte und Prärogative der deutschen Reichsfürsten . . etc. Nürnberg und Leipzig 1790. AAEP IX 123 und 125/168.

[5] 9. Oct. 1790. AAEP IX 179.

[6] AAEP IX 178 ff.

[7] 15. Nov. 1790, franz. und deutsch. Druck. AAEP IX 180 ff.

daß ihm eine Ausnahme von der allgemeinen Regel eingeräumt werde, wenn er auch davon überzeugt ist, daß der Moment dazu noch nicht gekommen ist. Dennoch hält er es in der Ordnung der Dinge, alle heilsamen Schritte zu machen um die Gerechtigkeit seiner Angelegenheit zu unterstützen.[1] Die größte Hoffnung setzt er auf die Hilfe des kaiserlichen Gesandten, der sich bereit erklärt hat, die Angelegenheit mit aller Energie zu verfolgen.[2] Von den Mitständen erwartet er immer noch, daß sie mit wenigen Ausnahmen alle Entschädigungsprojekte ablehnen würden.[3] Auch der Reichstag werde nun nicht mehr zögern, sich mit den Fragen zu beschäftigen, denen jetzt die deutschen Fürsten größere Bedeutung beilegen.[4] Von ihm dürfe man erwarten, daß er alle Verhandlungsvorschläge ablehnen werde.

Mitte Dezember kam plötzlich ein neuer Verhandlungsversuch, den Frankreich mit Hilfe des Baron von Groschlag unternahm.[5] Als neues, solche Verhandlungen veranlassendes Moment weiß Groschlag folgendes zu erwähnen: Vermutlich habe man früher nur deswegen Bedenken getragen, auf das Entschädigungsprojekt einzugehen, weil über die Art der Entschädigung noch kein bestimmter Beschluß gefaßt sei. Diese Schwierigkeit sei jetzt auch behoben und daraufhin lade Seine Majestät nochmal zu Verhandlungen nach Paris ein.[6] Bischof August, der schon Ende September von neuen Verhandlungen erfuhr und damals bereits einen zweiten Unterhändler für ebenso überflüssig wie den ersten,[7] Ternant, hielt, beharrte auf seinem alten radikal ablehnenden Standpunkt.[8] Die Ausdehnung der Beschlüsse der Nationalversammlung

[1] 19. Nov. 1790. AAEP IX 196 ff.

[2] Ebda.

[3] Ebda.

[4] Ebda.

[5] Concept v. 16. Dez. 1790. AAEP IX 202 und 203/11.

[6] Ebda.

[7] Aug. an Herm. 27. Sept. 1790. AAEP IX 117.

[8] „Ministerial-Note des Herrn Baron von Groschlag königlich-Französischen bevollmächtigten Ministers am oberrheinischen Kreis an den Hochfürstlich-Speierischen Hof zu Bruchsal nebst der darauf erteilten Ruckerklärung abseiten des Herrn Fürstbischofs zu Speier Hochfürstl. Gnaden in Betreff der Entschädigungen, welche der französische Hof mit

auf die oberqueichischen Gebiete, argumentiert August, sei eine Verletzung der Friedensverträge, aufgrund deren eine Ausnahme gemacht werden müsse. Eine Entschädigung in Geld weist August als eine beleidigende Zumutung für die deutschen Reichsstände zurück, „indem sie vollkommen überzeugt sind, daß ihre politische Existenz nichts mehr als eine leere Chimäre bleiben würde . . . Der deutsche Staatskörper kann nicht aus Gliedern bestehen, deren Wesenheit bloß auf Geldeinkünften gestützt wäre". So fordert denn August vor Beginn aller Verhandlungen die Herstellung des status quo. „Spoliatus ante omnia est restituendus" schließt seine Erwiderung.

Im gleichen Monat erläßt Augusf einen Hirtenbrief an den elsässischen Klerus gegen die von der Nationalversammlung erlassenen Dekrete bezüglich der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit.[1] Seinen feierlichen Protest krönt er mit dem Gelöbnis, fest entschlossen zu sein „von dem" ihm „von Christus anvertrauten Kirchensprengel ungetrennt zu leben und zu sterben", Worte, die Bischof August angesichts der später anrückenden französischen Gewehre allerdings wieder vergessen mußte.

Hoffnungsvoll arbeitet August weiter. Mit besonderer Zuversicht blickt er auf den Reichstag, wo die Sache aufs beste eingeleitet sei.[2] Ebenso stützt er sich auf den deutschen Kaiser,[3] „der sich in keiner Weise vom Eid der Capitation

---

den in Elsaß Besitzungen habenden Reichsfürsten für die von der Nationalversammlung Friedensschlußwidrig abgeschafft werden wollenden lebensherrlichen und sonstigen herrschaftlichen Territorialrechten, zu bestimmen gedenket". 1790, franz. und deutsch. Druck. Darnach ist die Note Groschlags vom 16. Dezember und Augusts Antwort vom 23. Dezember 1790. AAEP IX 203/12.

[1] Franz. und deutsch. Druck. 24. Dezember 1790. AAEP IX 213 ff.

[2] Aug. an das Domkapitel zu Speier. 24. Januar 1791. KAPS F: 8 No. 37.

[3] „J'espere toujours que nous ne serons pas entierement abandonnés dans la défense de nos Droits . . . les nouvelles que j'ai de la position des Choses . . . . me confirment dans la persuasion où je fus toujours que S. M. Imperiale et le Corps germanique se réuiront à l'apui de notre Cause. Nous avons tout a esperer des sentimens du Chef de l'Empire, il ne s'ecartera en aucun Sens du serment de la capitation". 27. Januar 1791. KAPS F: 8 No. 29.

entfernen werde." Dann verbreitete er weitere Druckschriften. So erließ er im Februar eine Schrift gegen das französische Stempelgesetz[1] und eine andere über die Entschädigungsfrage,[2] welche seine Antwort an den Baron von Groschlag enthielt. Der französische König hatte nämlich dem Bischof auf seine Ablehnung gegenüber Groschlag eine weitere Rückäußerung durch diesen machen lassen.[3] Sie besagte, daß der König die Erklärung Augusts für unbefriedigend hielt, zumal das Anerbieten des Königs mit der positiven Zusicherung begleitet war, die Angelegenheit nach dem Maßstab der Billigkeit zu regeln. Damit war eine weitere Einladung zu einer Konferenz in Paris verbunden. Persönlich fügte Groschlag noch hinzu:[4] Wenn es sich nur darum handeln würde, in die Diskussion der verschiedenen Grundsätze einzutreten, wäre der Streit ein unaufhörlicher. Die Entwicklung dieser Anschauung sei aber weniger interessant als die Betrachtung der gegenwärtigen Umstände. Die neue Einrichtung, welche in Frankreich beschlossen sei und im ganzen Königreiche einförmig erhalten werden müsse, mache es unmöglich die aufgehobenen Rechte wieder herzustellen. Auf der andern Seite hätten die Beschwerden und Rechte der in Elsaß besitzenden Reichsfürsten die verdiente Aufmerksamkeit erweckt. In diesem Widerstreit von Recht und Ansprüchen könne der Vorschlag von Entschädigungen nur als ein Beweggrund der Gerechtigkeit, als ein glückliches Auskunftsmittel, als die einzige Art zur Herstellung der allgemeinen Zufriedenheit betrachtet werden. Viele würden ihm darin beistimmen, daß es besser sei, die Streitfrage

[1] 28. Februar 1791. Franz. und deutsch. Druck. AAEP IX 243.

[2] „Anderweitige Anträge des Herrn Baron von Groschlag Königlich-französischen Bevollmächtigten Ministers am oberrheinischen Kreis an des Herrn Fürst-Bischofs von Speier hochfürstl. Gnaden in betreff der Entschädigungen, welche der französische Hof für die von der Nationalversammlung Friedensschlußwidrig abgeschafft werden wollenden lehensherrlichen und sonstigen herrschaftlichen Territorial-Rechte im Elsaß zu bestimmen gedenket; nebst der von des Herrn Fürstbischofs von Speier hochfürstl. Gnaden darauf erteilten Antwort der hohen Reichsversammlung angezeigt im Hornung 1791". Druck franz. und deutsch. AAEP IX 228/233.

[3] Groschlag an August, Mannheim, 1. Februar 1791. Ebda.

[4] Ebda.

durch einen annehmbaren Vergleich zu beseitigen, als die Angelegenheit dem Schicksal der Ereignisse zu überlassen.

August begnügte sich diesmal zu erwidern,[1] daß Lehenspflichten und die Rechte der Kirche für ihn maßgebend sein müßten. Auch handle es sich um seine politische Existenz, welche er niemals für Geldentschädigungen opfern könne. Während die Nationalversammlung die Sache nach den Grundsätzen der Convenienz betrachte, müsse er sie nur nach den Prinzipien des Völkerrechts und der deutschen Reichsverfassung ansehen. Das Kleid, das er trage, passe ihm; er sei der rechtmäßige Besitzer. Er glaube nicht, daß man ihn zwingen könne, es mit einem andern zu vertauschen, das weniger solid sei und dem die Nationalversammlung vielleicht einen für seine Position unpassenden Schnitt zu geben wünsche. Die Versammlung, die sich über die Verfassung der Monarchie hinwegsetze, könne nicht beanspruchen, daß man sie ihren Gesetzen unterwerfe. Er reklamiere die Rechte, welche die Nationalversammlung selbst für unverletzlich erklärt habe, um sich der Ausdrücke der Erklärung der Menschenrechte zu bedienen, Freiheit, Besitz und Sicherheit. Er verteidige Rechte, denen die Versammlung nur ein angebliches System von Convenienz und Gleichförmigkeit entgegenzusetzen hätte. Von den Verhandlungsversuchen Groschlags setzte Bischof August dann noch den deutschen Reichstag in Kenntnis,[2] und empfiehlt eine scharfe Zurückweisung der französischen Angriffe.

Drei Wochen ließ er eine weitere öffentliche Erklärung, eine seiner bekannten Protestationen, erfolgen. Sie wandte sich gegen die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit,[3] sowie die Wahl eines Bischofs im niederrheinischen Departement und gehörte zu dem Schärfsten, was sich Bischof August in öffentlichen Schriften geleistet hatte. „Demagogen, die sich Repräsentanten der französischen Nation nennen“ schreibt er, „tragen kein Bedenken Fürsten

[1] Ebda.

[2] Haimb an den Reichstag, Regensburg 21. Februar 1791. AAEP IX 241 ff.

[3] 16. März 1791. Franz. und deutsch. Druck. AAEP IX 245 und 256, abgedruckt im Auszug Heitz: „Contre-Revolution“ 151.

aus dieser Provinz zu verstoßen, deren Vorfahren jedoch die erste Besitznehmung der Franzosen in ihr begünstigten". „Räuberische Beschlüsse" bezeichnet er ihre Dekrete. Seine Ausfälle gegen den Abt Brendel und seine Wähler sind besonders scharf. „Etwa 100 Wahlmänner, schreibt er, „Werkzeuge einer unkatholischen Kabale, entheiligen den Tempel des Herrn und proklamieren einen Bischof". Zur Ablegung dieses Eides habe ihn nur „eitle und listige Volksgefälligkeit bewegen" können. Energisch geht er mit dem Wahlverfahren zu Gericht, bei den Protestanten und Juden ein Wahlrecht ausübten. „Räuberische Aufwiegler" sind für ihn die Deputierten der Nationalversammlung. Feierlich betont er seine Pflicht das Ungeheuerliche solcher Gesetze Kaiser und Papst zur Anzeige bringen zu müssen und verweigert solchen Dekreten seine Anerkennung. Alle Handlungen, welche ein anderer als er oder die von ihm beauftragten Priester in seinem Bistum vornehmen würden, erklärt er als nichtig und ungiltig. Diese Protestationsschrift wurde durch Hermant dem Minister Frankreichs übermittelt[1] und blieb nicht ohne Wiederhall.

August glaubt sich wohl umso leichter einer so selten scharfen Sprache bedienen zu können, weil er sich immer noch im größten Sicherheitsgefühl wiegte, immer bester Hoffnung wegen seiner großen Elsäßer Angelegenheit war.[2] Er verzweifelt durchaus nicht an der Möglichkeit, daß die Frage in einer zufriedenstellenden Weise geregelt werde.

[1] Herm. an Montmorin. Paris 8. April 1791. AAEP IX 260.

[2] Aug. an Herm. 12. April 1791. AAEP IX 261 ff. Dieser Brief gibt durch folgende Stelle auch einen guten Einblick in die unbeugsame Seelenstimmung Augusts: „Vous pouves bien croire que dans ma façon de penser rien n'est capable de me rebuter moins encore d'enerver mes efforts pour d'efense d'une si belle cause, que J'ai toujours rangée parmi les premiers devoirs du poste, en quel il a plu à la providence de me placer. J'ai fait jusqu' ici et Je continuerai sans cesse de faire tout ce qui est à mon pouvoir pour les remplir avec exactitude; et si quelque fois mes forces succombent sous le poids des travaux, si ma santé se ressent de tems à autres de suites d'une application trop assidue et peu proportionnée à l'âge que J'ai; Je m'en console aisement par la conviction où Je suis de ne pas pouvoir faire de plus agréable sacrifice au Tout puissant protecteur de notre Ste. Réligion de la Justice et de l'humanité."

Die getroffenen Maßnahmen, glaubt er, würden den besten Erfolg sichern, dem selbst der König und alle guten Franzosen zustimmen müßten. Der schwere diplomatische Kampf, die unermüdliche Abwehrarbeit vermag ihn auch nicht zu schwächen. Wenn es gelte eine so schöne Sache zu verteidigen, die er immer zu den ersten Pflichten des Postens betrachte, auf den ihn die göttliche Vorsehung gestellt habe, dann werden seine Kräfte nicht entnervt, versichert er.

Als nun Montmorin die oben erwähnte letzte Protestationsschrift durch Hermant erhielt, kam es wieder zu einer scharfen Auseinandersetzung, wie sich sie ähnlich bereits im Oktober abgespielt hatte. Der König sei von den vielen Brandschriften ermüdet, welche fortwährend zu Bruchsal fabriziert würden, schreibt Montmorin an Hermant[1] und fährt dann in gleichem Tone fort. Seine Majestät denke, daß dies in der oder jener Weise ein Ende nehmen müsse. Als ein im Elsaß Begüteter sei auch der Fürstbischof den Gesetzen Frankreichs unterworfen und jede Überschreitung derselben sei eine Verletzung seiner Pflichten. Die Nationalversammlung sei die Repräsentation einer großen Nation und übe den wichtigsten Teil der Souveränität aus. Der Fürstbischof müsse in seiner Eigenschaft als Untertan für seine Handlungen Rechenschaft geben. Das feudale Regime sei nun einmal in Frankreich abgeschafft. Zwar könne jede Nation darüber denken, wie sie wolle, oder um mit den Ausdrücken des Fürstbischofs von Speier zu sprechen, nur Herren und Untertanen anerkennen. Es sei das vielleicht ein System, das für Deutschland passe, ironisiert Montmorin, Frankreich kenne aber nur Bürger. Am Schlusse droht er noch mit dem Abbruch der Beziehungen und Rücksendung allenfallsiger weiterer Schreiben des Fürstbischofs. Er war dies der Höhepunkt des diplomatischen Kampfes. Zu solchen kühnen Sätzen hatte sich das französische Ministerium doch noch nie verstiegen. Bischof August war aber nicht der Mann, der sich mit solchem Getöse erschrecken ließ. Er gibt seinerseits der Entrüstung Ausdruck,[2] daß

[1] Montmorin an Herm. AAEP IX 263 ff.

[2] Aug. an Herm. Bruchsal 10. Mai 1791. AAEP IX 265/68.

Montmorin nicht damit zufrieden sei, seine Beschwerden in wenig maßvollen Ausdrücken zu zensieren, sondern ihm nun gar noch den nötigen Respekt für eine Versammlung ankommandieren möchte, die beanspruche eine nationale zu sein, während doch kein Souverain von Europa diese konstitutionswidrige Autorität anerkannt habe. August betont stolz, keine andere Unterwerfung gelten lassen zu können, als die gegen Kaiser und Reich. Er hätte niemals geglaubt, daß ein Minister sich soweit hinreißen lasse, zu verlangen, daß er über seine Schritte bei Kaiser und Reich der Nationalversammlung Rechenschaft schuldig sei. Er habe nicht früher diese Schritte getan, als bis die Attribute des gesetzlichen Souverains von Frankreich in den Händen einer Versammlung waren und dann habe er stets den Minister vorher in Kenntnis gesetzt. Nachdem nun gegen ihn in Elsaß und Frankreich in Preße und Flugschriften agitiert werde, dürfe man ihm auch nicht das Recht abstreiten, sich mit demselben Mittel zu verteidigen. In dem Augenblick, wo Frankreich seine Beziehungen mit ihm abbreche, werde er sofort Kaiser und Reichstag davon Mitteilung machen. Diesen Brief hatte August an Hermant gerichtet, jedoch mit der ausgesprochenen Absicht, daß ihn dieser in Original dem Minister einsende.[1] August sagt sich, Montmorin werde sich über die Lektion nicht beschweren können, die er nur zu sehr verdient hätte.

Der Fürstbischof dürfte schon deswegen seine energische Erwiderung gewagt haben, weil er an den Abbruch der Beziehungen wohl kaum selbst geglaubt hat und höchstens, falls er wirklich erfolgt wäre, erst recht Gelegenheit gehabt hätte, Kaiser und Reichstag in seinem Sinne zu mobilisieren. Auch zeigte August immer noch seinen unzerstörbaren Optimismus. Die Dekrete der kaiserlichen Kommission seien seit einigen Wochen am Reichstag und da sich dieser jetzt ernstlich damit beschäftige, so zweifelt er gar nicht, daß er

[1] Aug. an Herm. 13. Mai 1791, ebda. 269, übersendet den Brief mit der Bemerkung: „Je crois qu'il n'y aurait aucun inconvenient de la lui transmettre en original — elle est arrangée en consequence, et M. de Montmorin ne pourra certainement pas Se plaindre d'une leçon qu'il n'a que trop merité."

die Partei ergreifen werde, die der Würde der deutschen Körperschaft entspreche.[1]

Um jene Zeit empfing er auch den Besuch des Kurfürsten von Mainz in Waghäusel.[2] Auch dieser war, nach der Schilderung Augusts, bestens für die gute Sache eingenommen. Die Instruktionen, die er an den Reichstag abgehen ließ, waren ganz nach Augusts Wunsch. Sicherlich würden alle übrigen Höfe mit aller Energie den wahrhaft patriotischen Eifer des Erzkanzlers des Reichs zu unterstützen.

Ausschlaggebend sind für Bischof August aber die größeren Staaten. Es gilt nur, Zeit zu gewinnen, meint er, damit diese sich in die Angelegenheiten einmischen könnten. Er zweifelt nicht, daß in der jetzigen Epoche die „Mächte ersten Ranges" freie Hand haben und auch alle Festigkeit zeigen werden, welche man von ihrer Stärke erwarten könne.[3] Ganz besonders vertraut er auf Preußen.[4] In ihm will er eine mächtige Hilfe finden, wenn der Reichstag erst mal seine Absichten erkennen lasse. Baron von Goltz müsse Instruktionen erhalten haben, dem Ministerium Frankreichs die Absicht des preußischen Königs nicht zu verbergen, die konstitutionsmäßigen Pflichten zur Verteidigung der verletzten Fürsten zu erfüllen. August läßt auch durch Hermant diesem Gesandten sein Vertrauen aussprechen, das er zu den Intentionen des preußischen Hofes hege, von denen er sehr wohl informiert sei.

Mit Bestimmtheit erwartet August jetzt die Entscheidung. „Le moment de la Crise approche" schreibt er mit sichtbarer Selbstzufriedenheit.[5]

[1] Ebda.

[2] Aug. an Herm. 21. Mai 1791, ebda. 271.

[3] Ebda.

[4] Aug. an Herm. 1. Juni 1791. AAEP IX 272. August sagt darin über die gegenwärtigen Umstände: „ils sont de très bonne augure pour les affaires generales et particulierement pour notre Cause, qui gagne tous les jours de nouveaux appuis par l'énergie de la Cour de Prusse dans laquelle nous trouverons sans doute un puissant deffenseur du moment que la diète sera à mème de faire connoitre ses intentions."

[5] Ebda.

Die Kriegslust Augusts fand übrigens manch scharfe Kritik. So war besonders der Kurfürst von Köln sehr aufgebracht. Über ihn, zusammen mit Condé, äußert er sich in beißender Ironie: „sie würden die Komödie erträumen, wünschten, daß das Königreich Frankreich vor ihnen Angst habe, während sie weder Truppen noch Artillerie, noch Magazine, noch Munition, noch Geld für all dies besäßen. Das ist der Gipfel der Torheit . . ."[1]

Der Reichstag brachte auch kaum einen Beschluß, der so recht nach dem Herzen Augusts gewesen wäre. Bald zeigte sich wieder die alte Spaltung in eine Gruppe, die zu Verhandlungen bereit war, und die andere, welche sie beharrlich ablehnte. Alle waren sich aber darüber klar, daß nochmals eine Intervention des Kaisers stattfinden soll. Gerade die bedeutendsten Mächte, auf die August seine Hoffnung setzen mußte, begnügten sich mit dem Antrag einer einfachen kaiserlichen Verwendung.[2]

Die Flucht und Gefangennahme des Königs von Frankreich erweckte bekanntlich vorübergehend auch in Leopold II. den Willen zum Kriege; für ihn kam jetzt nicht mehr die Frage des Bischofs von Speier oder Grafen von Artois in Betracht, ihm war es nur darum zu tun, den König von Frankreich zu retten.[3] Damals sollte die Elsässer Angelegenheit zum Vorwand eines Vorgehens gegen Frankreich dienen. Schließlich kehrte Österreich zu seiner früheren Unentschlossenheit zurück.

Als der Reichstag beschloß, den Termin zu einem energischen Schritt dem Kaiser zu überlassen, da blickte Bischof August mit unverwüstlichem Optimismus auf diesen und meinte, man soll jetzt die Mobilmachung unter der Hand beschleunigen,[4] als wenn der Krieg unmittelbar bevorstünde. Mit Besorgnis schaut er bereits auf seine bei Landau gelegenen Lande, die zuerst unter den Schrecken des Krieges leiden müßten; dies vermag ihn aber von seinen kriegerischen Plänen nicht abzubringen.

[1] Vivenot, „Quellen z. Gesch. d. deutsch. Kaiserpolitik" I 544.
[2] Ludwig l. c. 167.
[3] Vivenot l. c. 547.
[4] PKB I 397 Nr. 409.

Leider verringern sich jetzt die Aktenstücke, die in Augusts Denken und Handeln Einblick geben. Wir lesen nur noch von einem kurpfälzischen Vorschlag, die französischen Waren mit höherem Zoll zu belegen oder überhaupt die Einfuhr zu verhindern, ein Gedanke, der natürlich auch August willkommen ist.[1] Im Dezember finden wir die Äußerung Augusts über die letzte kaiserliche Erklärung; es handle sich jetzt noch nicht darum, die Feindseligkeiten gegen Frankreich zu provozieren, davon sei noch keine Rede, sondern vorerst nur die deutsche Körperschaft zu veranlassen die Fortschritte des Geistes der Insubordination, die Veröffentlichung von Werken im Interesse des Reichsfriedens zu überwachen.[2] Aus den Worten ersieht man, mit welcher Sicherheit er darauf wartet, daß eine Provokation stattfände.

Eine eigentliche Tätigkeit sehen wir August aber nicht mehr entfalten. Die Angelegenheit hat er mit den Ständen dem Kaiser übertragen und dies enthob ihn weiterer Schritte bei Frankreich.[3] Auch innerhalb des Reiches fehlte, wie Ludwig bemerkt, der richtige Angriffspunkt für die Tätigkeit Augusts.[4] Sein Programm war theoretisch durchgesetzt; die Elsässer Frage ward zur Reichsangelegenheit erhoben. Darüber hinaus war allerdings nichts erreicht. Der richtige kriegerische Geist, der August beherrschte, war mit den Beschlüssen auf Kaiser und Reich nicht übergegangen. Für die Weiterentwicklung, die ja schließlich mit der Kriegserklärung endigte, war weder der Einfluß des Fürstbischofs von Speier, noch überhaupt die Elsässer Frage das erregende Moment gewesen; wohl hat sie vielleicht auch in einem gewissen Grade mitgewirkt, insofern die Elsässer Angelegenheit der Ausgangspunkt zum größeren Konflikt war und auch verbitternd auf die Gemüter mitzuwirken geeignet war.[5]

[1] KAPS F:9 Nr. 9. 19. Okt. 1791. Der Plan gelangte jedoch nicht zur Annahme. Heigel „Deutsche Geschichte" I. 418.

[2] Aug. an Herm. Bruchsal 18. Dez. 1791. AAEP IX 313/14.

[3] AAEP IX 318. 18. Dez. 1791.

[4] Ludwig l. c. 170.

[5] Ludwig widmet der Frage „Der Einfluß der Elsässersache auf den Ausbruch der Revolutionskriege" eine längere Auseinandersetzung. l. c. 183.

§ 4.

Augusts Haltung in der Emigrantenfrage.

Zur Entstehung der Kriegslust in Frankreich hatte die Emigrantenfrage zweifellos auch einen Teil beigetragen. Die französische Presse bezichtigte auch Bischof August einer kräftigen Unterstützung der Emigranten und dürfte dadurch den Haß gegen ihn sicherlich gesteigert haben.

Ende 1791 sah Bischof August aus öffentlichen Blättern, daß sich Frankreich an die angrenzenden Fürsten wenden werde um sie aufzufordern, bewaffnete Ansammlungen von Emigranten nicht zu dulden. Daraufhin konnte August mit vollem Recht erklären, er hätte zur Erhaltung seiner Rechte Kaiser und Reichstag angegangen, im Übrigen aber völlig vermieden, sich irgendwie in die inneren Angelegenheiten Frankreichs einzumischen. Seine Beschwerden gegen die Dekrete der Nationalversammlung hätten an seinem dauernden Wunsche, alles zu tun um eine vollkommene Eintracht mit Frankreich herzustellen, nichts geändert.[1]

Anfang Dezember muß August trotzdem erfahren, daß nun auch die Nationalversammlung ihn in die Reihe der Kurfürsten von Mainz und Trier stelle und der Teilnahme an der Vorbereitung der Gegenrevolution beschuldige. Anfangs glaubte August über solche Behauptungen mit einem Lachen hinweggehen zu können, weil er überzeugt war, daß der König und seine Minister besser unterrichtet seien. Immerhin läßt er zu aller Vorsorge die Versicherung abgeben, daß nicht ein einziger Soldat sein Land bewohne, sondern lediglich als Durchreisende kämen einige Emigranten durch sein Gebiet. Die entgegengesetzte Behauptung von Truppenansammlungen am Rhein sei eine glatte Verleumdung.[2] Trotzdem erhält Ende Januar auch er von M. de Lessart die Mitteilung, daß sich im oberrheinischen Kreise, namentlich zu Ellenheim, bewaffnete französische Emigranten ansammeln, welche die Ruhe der Grenzen bedrohen; daran schloß sich ein deutlicher Hinweis auf allenfallsige Konsequenzen.[3]

[1] AAEP IX 273/74.

[2] Aug. an Herm. ebda. 311. 8. Dez. 1791.

[3] AAEP ebda. 323.

Man tat aber in Wirklichkeit Bischof August Unrecht, wenn man ihm irgendwelche Begünstigung der Emigranten vorwarf. Sein Verhalten war nach dieser Hinsicht vollkommen einwandfrei. Als z. B. der Bericht einlief, daß zwei Fischer mit einem französischen Offizier einen Vertrag abgeschlossen hätten, wonach sie 500 Mann nach den Niederlanden fahren sollten, gab August sofort Weisung daß eine Abteilung Soldaten nach Philippsburg marschiere, um die dort geplante Ansammlung von französischen Mannschaften zu verhindern und auch keinen Aufenthalt zu gestatten.[1] Es könne lediglich erlaubt werden, daß vier bis fünf Mann das Hochstift nach und nach passieren, dabei aber nicht lange verweilen. Den Schiffern untersagt August sowohl den Transport als auch die leihweise Überlassung von Schiffen. Nur, wenn der Transport aus Baden komme und zu Wasser an Philippsburg ohne Landung vorbeifahre, stehe ihnen der Weg wie allen übrigen Reisenden offen. Ebenso ließ August an sämtliche hochfürstlich speierische Amtleute den Befehl ergehen, keine französische Emigranten in beträchtlicher Zahl einzulassen.[2] Nur Durchreisenden ohne militärische Zeichen und dann auch nur in kleiner Zahl ist die Reise durch das Fürstbistum gestattet. Dabei darf aber der Aufenthalt, wie ein eigenhändiger Beisatz Augusts bemerkt, nicht länger „als eine Nacht und höchstens aus zu meldenden gründlichen Ursachen zwei mal vierundzwanzig Stunden“ dauern.

Auch mit Baden suchte August zu einer gemeinsamen Behandlung der Emigrantenfrage zu gelangen, wie ein kurzer Schriftwechsel[3] beweist. Als dann Mitte März Markgraf Friedrich von Baden an August mitteilte, daß ein gewisser von Vitzthum als Werber für die bisher im straßburgischen Gebiete versammelte Legion des Grafen von Mirabeau in Illingen weile, gab wiederum August sofort Befehl zum Einschreiten. Er beauftragte Molitor, diesem den Aufenthalt umso weniger zu gestatten, als nach seinen

[1] KAPS F:9 Nr. 10.
[2] Ebda.
[3] PKB I 418 ff.

gleich anfangs feststehenden Grundsätzen solchen der Aufenthalt nicht gewährt werden könne, noch weniger zu dulden, wenn unter der Hand Werbungen stattfinden.[1]

August war also peinlichst bemüht, eine nach jeder Richtung hin einwandfreie Haltung einzunehmen um sich nicht seine an und für sich schon schwierige Stellung zu erschweren. Immer nimmt August, soweit es möglich war, die größten Rücksichten auf Frankreich, selbst in den Tagen des schwersten diplomatischen Kampfes.

§ 5.

Der Krieg.

Wie weit die Elsässer Frage auf den Ausbruch des Krieges einen Einfluß hatte, wurde schon mehrmals untersucht. Ohne auf die Einzelheiten eingehen zu müssen, darf man es als außer Zweifel stehend betrachten, daß die Elsässer Angelegenheit an sich den Krieg nicht herbeigeführt hätte. Wichtigere Ursachen wirkten auf französischer Seite weit ausschlaggebender mit, so das revolutionäre und gegenrevolutionäre Prinzip,[2] die Befürchtung, als ob sich die auswärtigen Mächte in die inneren Fragen Frankreichs einmischen wollen, die Erregung, welche die Emigrantengefahr mit sich brachte. Ganz untergeordnet war trotzdem die Elsässer Frage sicherlich auch nicht; hatte sie doch die Gemüter stark erhitzt und eine Summe von Ärger angesammelt, der zum Ausbruch drängte. Die radikale Haltung Augusts, die nichts von Vermittlungsvorschlägen wissen wollte, aber in öffentlichen Schriften die schwersten Angriffe gegen die Nationalversammlung schleuderte, hatte den Zorn vieler herausgefordert. An sich allein, darin wird man Ludwig unumwunden beistimmen müssen,[3] hätte aber die Elsässer Frage keinen Krieg heraufbeschworen, schon weil auf deutscher Seite alle vorausgegangenen Schritte nur mit bezeichnender Schwerfälligkeit,

[1] KAPS F:8 Nr. 28.
[2] Heigel l. c. I. 472 ff.
[3] Ludwig l. c. 183 ff.

die eine innere Abgeneigtheit nicht verbergen konnten, erfolgten, war hier, von Bischof August abgesehen, wenig Kriegslust vorhanden. Auch Frankreich hätte wegen Elsaß keinen Grund gehabt, die Waffe zu führen, nachdem sich ja jenseits des Rheines gar kein genügend starker Widerstand fand und die von Bischof August so sehr ersehnte Provokation nicht eintrat. Dagegen wirkte auf französischer Seite ein starker Wille zum Krieg, der wie erwähnt, in andern Motiven wurzelte.

Mit dem Krieg war Augusts langjähriger Wunsch erfüllt. Der Ausgang hat jedoch den Hoffnungen des Fürsten nicht entsprochen. Er selbst mußte aus seinem Schlosse flüchten. Am 18. Oktober schrieb er an sein Domkapitel „So sehr Wir während Unserer Regierung die Entfernung von Unserer bischöflichen Kirche zu vermeiden suchten, glaubten Wir jetzt doch es Unserer eigenen Sicherheit schuldig zu sein, Uns auf einige Zeit zu entfernen".[1] Nach einem Aufenthalt in Würzburg schlug er in Freising seine Residenz auf. Im April 1793 weilte er wieder in Bruchsal. Am 21. September 1795 mußte er zum zweiten Male flüchtig gehen und suchte wiederum in Freising Ruhe und Sicherheit vor dem Feinde, eilte aber doch noch nach Passau. Zum letzten Male schlägt er dann nochmals seine Regierung zu Freising auf, wo er auch am 26. Februar 1797 verschied. Sein Wunsch, im Frieden in seiner Diözese noch einmal leben zu können, war nicht mehr in Erfüllung gegangen.

Während seines Aufenthaltes in der Ferne vergaß er sein Bistum nicht und suchte auch von dort aus seine Regierung weiter zu führen. Dorthin drangen auch die Nachrichten vom Kriegselend, das sein Land heimgesucht hatte. Die einzige Wohltat, die er seinem Lande noch erweisen konnte, war die Neutralitätserklärung seines Landes unter den vom französischen General diktierten Bedingungen.[2]

---

[1] Remling „Gesch. d. Bisch.".

[2] Moreau sichert in einem Schreiben dem Bistum Speier zur Schonung vor Kriegsgreuel die Neutralität des Landes zu. AAEP IX 329.

Schlusswort.

Fürstbischof August, „einer der originellsten Menschen und Regenten“,[1] fand in seinen Leistungen für die Verwaltung des Landes sowohl in geistlicher als weltlicher Hinsicht, sowie auch als Mensch schon eingehende Würdigung. Als Politiker kannten wir ihn bisher nur aus dem Elsässer Streit. Das neue Material vermag eine nicht unwesentliche Ergänzung zu bieten.

An und für sich war ein geistlicher Kleinstaat, wie das Speierer Hochstift, zu einer sehr untergeordneten politischen Bedeutung verurteilt. Dazu kam, daß gerade der Fürstbischof August ganz besonders in seiner politischen Bewegungsfreiheit eingeengt war: Einmal sollte er dem Umstand Rechnung tragen, daß er Frankreich seine Stellung verdanke. Dann aber hatten die Lettres patentes Grenzen gezogen, die durch die begehrliche Politik Frankreichs und dessen Macht in Elsaß noch mehr eingeengt wurden. An Deutschland konnte der Fürstbischof keinen Halt finden, das ängstlich vermied, die Elsässer Frage aufzurollen und sich noch weniger für die immer wieder auftauchenden Einzelfragen, die mit dem anhaltenden französischen Streben nach „Uniformität“ mit dem übrigen Elsaß und dem Königreich zusammenhingen, einsetzen wollte. Deutschland begnügte sich, die Lettres patentes zu ignorieren und hielt Jahrzehnte lang diese Politik inne.

So stand Fürstbischof August hilflos zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich, ohne jede Stütze an der einen Seite zu finden, aber ständigen Angriffen von der andern ausgesetzt zu sein. Der politische Kampf war bei so ungleichen Kräften von vornherein für das Bistum ver-

[1] „Denkwürdigkeiten des Grafen Schlitz“ 32.

loren. Die Politik mußte sich darauf beschränken, die verbrieften Rechte zähe zu verteidigen und die Herrschaft über die elsässischen Besitzungen tunlichst zu erhalten. Dieser Politik fehlte aber das Allerwichtigste, die nötige Stärke. Scharfes Auftreten konnte gleich gar nichts bezwecken, weil den drohenden Worten doch nicht die Tat zu folgen vermochte. Kraftvolle, zähe Natur, die nicht ermüdet die ewigen Angriffe auszuhalten und Widerstand zu leisten, mußte sich mit etwas biegsamem, konzilianten Wesen vereinigen. Fehlte die Energie, dann vollzog sich der stille Eroberungsprozeß um so schneller, fehlte aber die freundliche, etwas nachgiebige Seite, so mußte es rasch zu scharfen Zusammenstößen kommen, bei denen der Schwächere unterliegen mußte.

So wie uns bisher das Bild des Politikers August entgegentrat, gewann man die Überzeugung, daß er als unbeugsamer Starrkopf am allerwenigsten geeignet sein konnte, solch schwierigen Posten erfolgreich auszufüllen. Aus dem hier verwerteten Material ergibt sich aber eine neue Auffassung, wonach August gar nicht der hitzige Alles- oder Nichts-Politiker war, als welcher er uns im Elsässer Streit allein erscheinen mußte.

Gewisse Grundsätze führten den klugen Fürsten in seinem Verteidigungskampf. Sein oberster war der, sich immer auf dem Boden des deutschen Rechts, der deutschen Verfassung zu bewegen.[1] Damit vermied er es, sich auf ein gefährliches Gebiet zu begeben, da ja im französischen Recht das Wesen der deutschen Landeshoheit keine Stütze finden konnte.

Eine Hauptwaffe war die ruhige geziemende Haltung, die ständige Betonung seiner treu-französischen Ergebenheit,

[1] Aug. an D'Arget. 1776. AAEP IV 178. „Il paroit meme, que notre Politique doit autant plus de désirer, qu'il ne sera à mon avis, jamais de l'Interet des Princes Etrangers de se deffendre par des Maximes du Droit public de france; ces Maximes une fois adoptées deviendroient une regle, qui nous ecarteroit de tous les Principes, qui fondent nos Privileges, et qui sont aussi Etrangers au droit public de france, que nous le sommes ergardés et traités comme tels, et que nous devons chercher à l'être toujours."

eine gut gespielte Teilnahme an französischen Interessen. Frankreich legte seinerseits offenbar auch großes Gewicht auf ein gutes Einvernehmen mit ihm, schon aus Rücksicht auf die übrigen elsässischen Reichsstände, die man nicht abschrecken wollte. Nur in späteren Jahren, hauptsächlich dann, als Zweibrücken für alle Gebiete die französische Souveränität anerkannt hatte, war die Rücksicht geschwunden, die uns der früher erwähnte französische Brief gesteht.[1]

In vielen Dingen, hauptsächlich denen, welche die Verwaltung angingen, war Bischof August ganz machtlos. Erinnern wir uns nur an die Statistiken. Ein großer Erfolg Frankreichs war die Verlegung der Zollgrenzen an die Grenzen der Souveränität. Damit hatte August eine Niederlage erlitten, die er lange nicht verschmerzen konnte. Doch hat August manche Pläne, welche die französische Uniformität weiterführen sollten, zu nichte gemacht, wie z. B. alle diejenigen, welche die Errichtung neuer Instanzen, wie Forstkammer, Obervicariat betrafen. Trotz der schweren Drohung des Ministers hielt er auch seine Verordnungen gegen die Fahnenflüchtigen im Prinzip aufrecht, wenn er auch einige Zugeständnisse machen mußte.

Bei allem seinem Entgegenkommen gegenüber der Krone Frankreichs, bei seinen eifrigen Versicherungen französischer Interessewahrung und bei den angeblichen Beweisen dieser seiner Ergebenheit ging August aber nie soweit, daß man ihm auch nur im Geringsten den Vorwurf des Verrates am Deutschtum machen könnte. Wenn er eifrig die sich bietenden Gelegenheiten, wie die Frage des Fürstenbundes, der Emser Punktation, des bayerischen Tauschprojektes benützt, um zu zeigen, wie er rasch die Krone Frankreichs informiert und dort seine Politik orientieren will, so muß man doch beachten, wie wenig in diesen Schreiben mitgeteilt ist. Große Geheimnisse stehen niemals darin. Man gewinnt den Eindruck, daß es ihm mehr um den Schein als um wahre Gesinnung zu tun gewesen sei. Auf der andern Seite preist er wieder seinen deutschen

[1] S. Anm. 3 S. 65.

Patriotismus, wenn er den Kaiser oder die Fürsten für seine Politik benötigt. Gleichsam deutscher und französischer Vasall, mußte er zwischen beiden Interessen die Politik seines kleinen Fürstbistums führen.

Als die Zeit der Revolution heranrückte, änderte er notgedrungen seine Politik. War er früher für Arrangements mehrmals geneigt gewesen, so konnte jetzt davon keine Rede mehr sein. Er hatte einen sehr erheblichen Teil seines Fürstbistums auf elsässischem Boden und mußte daher auch mehr als die andern Fürsten darauf bedacht sein, sich sein Territorium und den Rest der in Lettres patentes zugestandenen fürstlichen Hoheitsrechte zu retten. Jetzt handelte es sich ja nicht mehr um ein weiteres Vordringen der alten französischen Idee der Uniformität: das Werk der bisherigen Politik Frankreichs sollte von den neuen französischen Instanzen, Provinzialversammlung, Munizipalitäten, Syndiken, nicht zuletzt auch der Nationalversammlung vollendet werden.

An seiner Freundlichkeit und Rücksicht gegen Frankreich hielt August auch in diesen stürmischen Tagen fest, wenn er auch damit bei den Franzosen weder Glauben noch Beachtung fand.

Als die Entschädigungsvorschläge auftauchten, da zeigte dann August seinen bekannten Radikalismus, der von keinerlei Zugeständnis etwas wissen wollte. Da er an die Einhaltung französischer Versprechungen nicht glauben, sie als Bischof teilweise auch nicht billigen konnte, wie die Bezahlung mit konfiszierten geistlichen Gütern, so mußte er schroff ablehnend verharren. Mit zäher Ausdauer, die dem Fürsten im Alter von über siebzig Jahren alle Ehre macht, führte er den Verteidigungskampf bis zum letzten Augenblick. Es war ein Akt der Notwehr, wenn er zur Rettung seiner politischen Existenz an die Waffen appellierte.

Dennoch wäre die Energie geeignet, mehr Bewunderung als Zustimmung zu finden, wenn sie völlig aussichtslos gewesen wäre, wenn er keine Hoffnung gehabt hätte, irgendwo die nötige Unterstützung zu finden. Seine Liliput-

armee[1] war gewiß kein Werkzeug für einen Krieg gegen Frankreich. August rechnete aber mit starken Kräften, die hinter ihm stehen sollten. Hauptsächlich auf Preußen und auch Österreich setzte er sein Vertrauen. Wenn diese Hoffnung nicht unbegründet war, dann darf ihm aus seiner radikalen Haltung kein Vorwurf gemacht werden. Was August wollte, war nur sein gutes Recht. Daß er sich damit abgefunden, ja es dem besten Tausch vorgezogen hätte, unter französischer Souveränität zu bleiben, beweist doch, daß ihm übertriebene Einseitigkeit fehlte. Wer möchte es ihm verargen, daß er sich auf geradezu ankommandierte Verhandlungen nicht einlassen wollte? Die Rechtsfrage des Elsaß war längst schon zu einer Gewaltfrage geworden. Die Aufdringlichkeit der Gegenpartei ließ nicht erhoffen, daß der Streit zu gegenseitiger Zufriedenheit geschlichtet werden könnte.

Eine Hauptfrage zur Beurteilung Augusts als Politiker wäre die, ob er ohne Berücksichtigung der allgemeinen Lage und ohne feste Hilfe einer größeren Macht in seiner radikal ablehnenden Haltung verharrte. Dies zu beurteilen, scheint das zu Tage geförderte Material doch zu ungenügend.

Jedenfalls entbehrt die Persönlichkeit Augusts der letzten Jahre seiner Regierung nicht einer tragischen Größe. Nach Lage der Verhältnisse mußte es zu einem letzten Konflikt und einer Katastrophe kommen. Denn auf der einen Seite wirkte ein planvoll angelegtes politisches Eroberungssystem, auf der andern blieb nur eine Verteidigung ohne Mittel. In diesen unabänderlichen Kampf ist August hineingestellt. Jahrzehnte lang kämpft er mit staunenswerter Ausdauer um seine Rechte, die ihm durch ein Blatt Papier garantiert waren. Ohne Rücksicht auf seine Ge-

[8] Der Sollbestand an Soldaten waren

3 Kompagnien Fußsoldaten zu 103	= 309	Mann,
1 Husarenfeldgarde	25	„
1 Komp. Stadtdragoner zu Bruchsal	67	„
1 Komp. Dragoner zu Kislau	40	„
zusammen:	441	Mann.

Remling „Gesch. d. Bisch." I. 151 ff. § 17. Weltl. Bestand des Fürstbistums Speier.

sundheit führt er in hohen Tagen seines Lebens den diplomatischen Kampf, aneifernd und ermunternd. Die Ironie der Geschichte hat es gewollt, daß derselbe Mann, den Frankreich vertrauensvoll auf den Bischofstuhl und Thron gesetzt hatte, jetzt die deutschen großen Reichsstände zum Kriege aufrief gegen seinen Gönner. Der Krieg selbst brachte die schwerste Enttäuschung. Sein Land ward die Beute fremder Krieger; Elend und Sorgen, Krankheit und Kummer zogen ein, er selbst mußte flüchtig gehen. Fern von seiner liebgewordenen Diözese verfolgt er das traurige Geschick seines Fürstentums, das seinen Lebensabend trübte. Dort in der Fremde, in Freising, fand auch der Unermüdliche die Ruhe des Todes, endete sein Leben. Die letzte politische Katastrophe seines Fürstbistums, dessen Ende, zu schauen, blieb ihm erspart.

Lebenslauf.

Georg Eugen Kunzer, Sohn des Kaufmanns Franz Kunzer, geboren am 10. Juni 1887 zu Speier, katholischer Konfession, besuchte die dortige Volksschule und das Gymnasium. Nach Erlangung des Zeugnisses für den einjährig-freiwilligen Dienst ergriff er den kaufmännischen Berufe, kehrte jedoch später zum Studium zurück. Nachdem er als Privatstudierender das Gymnasialabsolutorium erreicht hatte, bezog er 1909 die Universität München. Hier widmete er sich nach einleitenden Studien der Philosophie und Nationalökonomie, neben Deutsch und Geographie hauptsächlich der Geschichte.

H. Gilardone'sche Buchdruckerei
(Inhaber L. Groß) Speier a. Rh.